



# Wortprotokoll

der 221. Sitzung vom 6. November 1998

# Resoconto integrale

della seduta n. 221 del 6 novembre 1998

XI. Legislatur  
XI. Legislatura  
1993 - 1998



**SÜDTIROLER LANDTAG**  
**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA**  
**DI BOLZANO**

**SITZUNG 221. SEDUTA**

**6.11.1998**

**INHALTSVERZEICHNIS**

Punkt 2 der Tagesordnung:  
Landesgesetzentwurf Nr. 151/98:  
"Bestimmungen über die Förderung der  
Landwirtschaft" ..... 4

**Tagesordnung Nr. 1**, eingebracht von  
der Abgeordneten Klotz, betreffend die  
Abschaffung der  
Handelskammerregistrierungspflicht für  
Bauern. .... 19

**Tagesordnung Nr. 2**, eingebracht von  
der Abgeordneten Klotz, betreffend  
Maßnahmen zugunsten von Bergbauern  
im Ultental..... 24

**Tagesordnung Nr. 3**, eingebracht von  
der Abgeordneten Klotz, betreffend die  
Förderung der Milchwirtschaft..... 30

**Tagesordnung Nr. 4**, eingebracht von  
den Abgeordneten Messner, Feichter,  
Berger, Pahl, Mayr C., Laimer, Munter,  
Denicolò und Peterlini, betreffend die  
Einführung eines Basisbetrages für  
bergbäuerliche Betriebe..... 34

**INDICE**

Punto 2) dell'ordine del giorno: Disegno  
di legge provinciale n. 151/98:  
"Disposizioni relative all'incentivazione  
in agricoltura" ..... 4

**Ordine del giorno n. 1**, presentato dalla  
consigliera Klotz, riguardante  
l'abolizione dell'obbligo di iscrizione  
alla camera di commercio per i  
contadini..... 19

**Ordine del giorno n. 2**, presentato dalla  
consigliera Klotz, concernente le misure  
a favore di contadini di montagna della  
val d'Ultimo. .... 24

**Ordine del giorno n. 3**, presentato dalla  
consigliera Klotz, concernente la  
promozione del latte..... 30

**Ordine del giorno n. 4**, presentato dai  
consiglieri Messner, Feichter, Berger,  
Pahl, Mayr C., Laimer, Munter,  
Denicolò e Peterlini, riguardante  
l'introduzione di un importo base per  
masi di montagna. .... 34

Landesgesetzentwurf Nr. 144/98:  
“Bestimmungen zu den Lehrern und  
Inspektoren für den katholischen  
Religionsunterricht an den Grund- und  
Sekundarschulen sowie Bestimmungen  
zum Rechtsstatus des Lehrpersonals”. 62

Disegno di legge provinciale n. 144/98:  
“Disposizioni relative agli insegnanti e  
ispettori per l’insegnamento della  
religione cattolica nelle scuole  
elementari e secondarie nonché  
disposizioni relative allo stato giuridico  
del personale insegnante”. ..... 62

**PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:**

**Dott. UMBERTO MONTEFIORI**

**VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:**

**ORE 9.10 UHR**

***(Namensaufruf - Appello nominale)***

**PRESIDENTE: La seduta è aperta.**

**Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.**

**FEICHTER (Sekretär - SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)***

**PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.**

**Comunicazioni della Presidenza:**

Folgende Anfragen wurden eingebracht: Sono state presentate le seguenti interrogazioni: N. 9137/98 (Kury/Zendron), betreffend die Führung der Bauschuttdeponie in der Nähe von Sterzing - riguardante la gestione della discarica di inerti presso Vipiteno; N. 9138/98 (Minniti), betreffend die Unterrichtsstunden, die in der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe abgehalten werden - riguardante le lezioni tenute presso la scuola Superiore di Sanità; N. 9139/98 (Minniti), betreffend die prekäre Situation von sechs Familien aus Leifers, die Mieter der ehemaligen Falk-Wohnungen sind - riguardante la situazione di precarietà per sei famiglie di Laives locatarie delle case ex Falk.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Atz, Frasnelli (matt.), Ianieri (pom.) e Tarfusser, e il Presidente della Giunta Durnwalder (matt.).

**Punto 2) dell'ordine del giorno: Disegno di legge provinciale n. 151/98: "Disposizioni relative all'incentivazione in agricoltura" (continuazione).**

**Punkt 2 der Tagesordnung: Landesgesetzentwurf Nr. 151/98: "Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft" (Fortsetzung).**

**La seduta di ieri è stata sospesa dopo gli interventi del consigliere Benedikter e dalla consigliera Klotz in discussione generale.**

**Ha chiesto intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.**

**BENEDIKTER (UFS): Ich möchte daran erinnern, daß ich nicht erst jetzt entdeckt habe, daß die autonome Provinz Bozen etwas tun muß,**

um die Bergbauern oben halten zu können. Ich habe hier eine Drucksache des Landesausschusses der autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 1972, in welcher ich der Interregionalen Programmierungskommission in Rom *“Pioniervorhaben für die Berglandwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Umwelt”* vorgeschlagen habe. Ich werde nun einige Stellen daraus zitieren, denn über den Inhalt unseres Ergänzungsantrages können wir später noch reden. *“Laut den Daten der Landwirtschaftszählung vom Oktober 1970 ist seit 1961 die eigentlich landwirtschaftlich genutzte Fläche von 103.000 Hektar auf 97.000 Hektar und das alpine Weideland von 210.000 Hektar auf 205.000 Hektar zurückgegangen, während die forstwirtschaftlich genutzte Fläche von 293.000 Hektar auf 296.000 Hektar und das Ödland von 132.000 Hektar auf 141.000 Hektar gestiegen ist. Man kann somit behaupten, daß der kritische Augenblick gekommen ist, in dem man entscheidende Eingriffe, die Beschäftigtenzahl in der Berglandwirtschaft noch zu stabilisieren vermag, in einem als möglich und ausreichend erachteten Ausmaß, um die Bewirtschaftung und damit den kapillaren Bodenschutz und als natürlich Folge die Erhaltung der traditionellen Agrarlandschaft zu gewährleisten. Es ist dieses landwirtschaftliche Grün, welches zusammen mit dem Wald wesentlich die traditionelle Agrarlandschaft Südtirols ausmacht und diese bildet in der bisher bis auf 2.000 Meter Meereshöhe erfolgten landwirtschaftlichen Nutzung die südlich der Alpenwasserscheide einmalig schöne Kulturlandschaft. In der Landwirtschaft Südtirols waren 1951 noch rund 62.000 Arbeitskräfte tätig, Ende 1970 nur mehr 30.000”* - jetzt sind wir bei 26.000 angelangt - *“, davon 17.500 selbständige Bauernfamilien auf ebenso vielen Höfeinheiten. Zusätzlich zu diesem Rückgang der in der Landwirtschaft Beschäftigten auf rund die Hälfte sind im Zeitraum von 1961 bis 1971 aus der Provinz 11.807 Einheiten - das sind 7,8 Prozent der aktiven Bevölkerung - ausgewandert. Zu den genannten Höfen kommen noch 2.098 Betriebe mit 287.000 Hektar dazu, welche 46 Prozent des Provinzgebietes umfassen und vorwiegend Eigentum von öffentlichen Körperschaften sind. Eines der zwei im Artikel 44 der Verfassung gesetzten Ziele - gerechte, soziale Verhältnisse in der Bodenbewirtschaftung zu schaffen - kann strukturell als ante literam erreicht angesehen werden, was hauptsächlich auf die Ordnung der geschlossenen Höfe zurückzuführen ist, die im Jahre 1900 geregelt, im Jahre 1929 aufgehoben und mit Landesgesetz Nr. 1 vom 29. März 1954 wieder eingeführt worden ist. Die Grundsätze dieser Regelung, nämlich die Unteilbarkeit des Anwesens und die Übernahme durch einen einzigen Erben, sind laut Verfassungsgerichtshof in der italienischen Rechtsordnung verankert. Das zweite Ziel des Artikels 44 der Verfassung - rationelle Bewirtschaftung durch Wiederherstellung produktiver Einheiten, in dem der Klein- und Mittelbesitz unterstützt wird - wird durch die auch in der Landwirtschaft Überhand nehmende Marktwirtschaft neu aufgeworfen und im ersten gesamtstaatlichen Wirtschaftsraum mit folgenden Erfordernissen verbunden: ‘Angleichung des Arbeitsentgel-*

*tes in der Landwirtschaft an jenes der nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten, ... Diese Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 17. April 1972 hinsichtlich der Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Artikel 14 § 2 Buchstabe b) dieser Richtlinie besagt folgendes: 'Die Mitgliedsstaaten können für gewisse Zonen, in denen die Erhaltung einer Mindestbesiedelung nicht gewährleistet ist und in denen ein Minimum von landwirtschaftlicher Tätigkeit für die Erhaltung der natürlichen Umwelt unerlässlich ist, eine Sonderregelung von Hilfsmaßnahmen einführen ... Man nimmt an, daß von den 97.000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im besten Fall 60.000 in Mindestkultureinheiten einbegriffen werden können. Die Eigentümer der restlichen Hektare müssen, falls der jeweilige Hof wenigstens einen Hektar umfaßt, in den Genuß des Grünlanderhaltungsbeitrages kommen.'* Dieser Grünlanderhaltungsbeitrag ist mit Landesgesetz vom 26. März 1970 eingeführt worden, wobei jährlich aber nur 250 Millionen Lire dafür bereitgestellt worden sind. *"Dies ist notwendig, um in diesen Gebieten im Einklang mit der EWG-Richtlinie eine Mindestbesiedelung und damit ein Minimum an landwirtschaftlicher Tätigkeit zur Erhaltung der natürlichen Umwelt zu gewährleisten. Die Grasnarbe, auch wenn sie nicht die den Wasserhaushalt regelnde und schützende Funktion des Waldes erreicht, übt nämlich immer eine sehr wichtige Funktion gegen die Oberflächenerosion aus, in dem sie der Bildung von Geschiebeführungen - insbesondere im Anfangsstadium -, also der Bildung von Gußrinnen kräftig entgegenwirkt. Am wichtigsten ist jedoch die Grasnarbe in den Gebieten oberhalb der Baumgrenze, da sie hier das einzige Mittel zum Schutze des Bodens darstellt."* Das habe ich 1972 vor der Interregionalen Programmierungskommission in Rom vorgetragen. Jetzt geht es ja darum, daß ... Wir schlagen ja einen Sockelbeitrag von fünf Millionen Lire vor. Wir haben den Gesetzesentwurf am 27. April vorgelegt, aber ich möchte doch den diesbezüglichen Absatz verlesen: *"Der Sockelbeitrag von fünf Millionen Lire jährlich entspricht rund 28 Prozent des Existenzminimums einer vierköpfigen Familie ohne Miete, so daß nicht von Lohnempfängern fürs Obenbleiben gesprochen werden kann, sondern, wie in den einschlägigen Schweizer Bundesgesetzen, von Bewirtschaftungsbeiträgen an die Landwirtschaft mit erschweren Produktionsbedingungen bzw. Kostenbeiträgen an Viehhalter in Berggebieten. Diese Beiträge machen in der Schweiz bei zehn Hektar und fünfzehn Großvieheinheiten im Schnitt rund 6 bzw. 12,5 Millionen Lire aus, während der entsprechende Südtiroler Viehhalter bisher rund 7 Millionen Lire erhalten hat. Wenn der Sockelbeitrag dazukäme, dann wäre das immer noch rund eine halbe Million Lire weniger als in der Schweiz."* Leider Gottes ist meine Zeit verstrichen.

KURY (GAF-GVA): Ich werde mich kurz fassen, da es nicht sehr angenehm ist, vor leeren Bänken zu sprechen. Ich hätte gern den Herrn Messner gesprochen, um ihm zu sagen, daß man im Südtiroler Landtag

mit dem Kopf durch die Wand keine Gesetze durchbringt. Ich hatte im Fraktionssprecherkollegium den Vorschlag gemacht, das Wohnbauförderungsgesetz in Ruhe zu Ende zu behandeln und dann vielleicht nachzugeben ... Aber Nein, die SVP wollte unbedingt noch zwei andere Gesetze verabschieden und heute sehen wir den Erfolg. Mit dem Kopf durch die Wand geht es also auch nicht! Damit trägt man eigentlich nur dazu bei, daß einige, die dummerweise glauben, daß eine Sitzung stattfindet, frustriert sind.

Abgesehen von dieser Kritik habe ich noch eine Kritik anzubringen, und zwar eine prinzipiellere. Dabei wende ich mich einerseits an den Präsidenten des Südtiroler Landtages, andererseits aber auch an die Präsidenten und Präsidentinnen der Gesetzgebungskommissionen. Herr Präsident, wenn ich richtig informiert bin, dann ist dieser Gesetzentwurf, welches wir heute unbedingt noch verabschieden möchten, Ende August - zu dieser Zeit arbeitet die Kommission normalerweise nicht - durch die Gesetzgebungskommission gegangen. Die Landesregierung hat diesen Gesetzentwurf der Gesetzgebungskommission zugesandt, wobei man ihn nur deshalb behandeln konnte, weil einige Oppositionsvertreter die Beschlußfähigkeit garantiert haben. Nun ist dieser Gesetzentwurf mit dem ganzen Gewicht der Volkspartei hier im Südtiroler Landtag zur Behandlung angelangt. Ich verstehe nicht, warum in den Gesetzgebungskommission offensichtlich Vorzugsschienen eingerichtet werden. Wir haben - wenn ich mich richtig erinnere - im März oder im April einen Gesetzentwurf für dieselbe Gesetzgebungskommission eingereicht. Es ging darum, ein Gütesiegel für jene in Südtirol hergestellten Produkte einzuführen, die nachweislich nicht genmanipuliert sind. Das ist ja auch ein Bereich, der die Landwirtschaft betrifft. Nun frage ich mich, warum ein Gesetzentwurf, der im März eingereicht wurde, in der Gesetzgebungskommission bis zum heutigen Tag nicht zur Behandlung gekommen ist, während ein Gesetzentwurf der Landesregierung mit Biegen und Brechen noch in der Sommerpause behandelt wurde. Dagegen möchte ich protestieren! Ich will niemandem Unrecht tun, aber ich denke, daß die Präsidenten der Gesetzgebungskommissionen, die für eine korrekte Arbeit innerhalb derselben verantwortlich sind, dafür Sorge tragen müßten, daß die Gesetzentwürfe in chronologischer Reihenfolge zur Behandlung kommen. Sie können doch nicht einfach unliebsame Gesetzentwürfe unter den Tisch fallen lassen, denn diese sind von März bis November nicht zur Behandlung gekommen.

**FEICHTER (SVP):** *(unterbricht)*

**KURY (GAF-GVA):** Wenn das so ist, dann nehme ich die Kritik am Präsidium zurück, aber wir werden das trotzdem nachprüfen. Ich verstehe nämlich nicht, warum die Behandlung einiger Gesetze schneller, anderer hingegen langsamer geht. Kollege Feichter, Sie werden schon verstehen,

daß das für uns ein Problem ist. Warum bringen wir sonst überhaupt Gesetzentwürfe ein?

**FEICHTER (SVP):** *(unterbricht)*

**KURY (GAF-GVA):** Ich möchte niemanden falsch beschuldigen. Ich weiß, daß es Probleme mit der Übersetzung gegeben hat. Ich möchte das gewiß nicht anklagen, aber irgendwann einmal muß unser Gesetzentwurf doch weitergeleitet worden sein. Präsident Montefiori wird mir darauf sicher eine Antwort geben können.

Nun zum Gesetzentwurf selber. Es scheint mir fast unglaublich, daß eine Partei, die sich auf die Fahnen schreibt, die Landwirtschaft schützen zu wollen, vierzehn Tage vor der Wahl einen zusätzlichen Sitzungstag einschieben muß, um die Ausbezahlung von Beträgen an die Bauern weiterhin sichern zu können. Mir scheint das tatsächlich unglaublich zu sein. Es ist ja nicht so, daß man erst im Monat August darüber informiert worden ist, daß Änderungen anstehen und daß man sich auch in Südtirol - ob man nun will oder nicht - an die EU-Bestimmungen zu halten hat. Das ist doch ein Prozeß, der sich spätestens mit der Agenda 2000 klar und deutlich gezeigt hat. Ich denke, daß es fahrlässig ist, wenn man sich nicht darum kümmert und dann am Ende schreit: "Du, Opposition, bist daran Schuld, wenn wir das Gesetz nicht mehr behandeln können." Wenn jemand Gefahr läuft, bestimmte Beiträge nicht mehr vergeben zu können, dann ist das eindeutig die Schuld der Südtiroler Volkspartei. Sie möge sich dieser Verantwortung bewußt sein!

Zum Inhalt des Gesetzes. Auch bei diesem Gesetzentwurf zeigt sich das Gleiche wie beim Wirtschaftsförderungsgesetz. Die Landesregierung bzw. die Südtiroler Volkspartei verzichtet eigentlich auf das, was Politik ausmacht, nämlich auf die Lenkungsfunction, die durch die Beitragsvergabe erreicht werden könnte. In Südtirol macht man nichts anderes - und das beweist auch das Wirtschaftsförderungsgesetz - als alle allgemeinen Schlupflöcher auf EU-Ebene zu suchen und zu schauen, wie man weiterhin Geld unter die Leute bringen kann. Ich denke, daß das, langfristig gesehen, kurzsichtig ist. Es ist zwar dazu angetan, sich für Wahlen einen Konsens zu erkaufen und das hat in den letzten zwanzig Jahren auch funktioniert. Es ist aber ganz bestimmt nicht weitsichtig, wenn man parallel zur Beitragsvergabe nicht auch versucht, die Weichen für ein Überleben der Landwirtschaft zu stellen. Der Gesetzentwurf, den man uns vorgelegt hat, ist wirklich sehr allgemein gehalten: "Alles, was uns die EU zahlen läßt, wollen wir auch weiterhin bezahlen!" Das könnte die Kurzfassung dieses Gesetzentwurfes sein. Wenn ich mir den Artikel 2 Absatz 4 anschau, so hat dieser folgendes zum Inhalt: "*Die Art und das Ausmaß der Förderung sind so zu wählen, daß bei möglichst zweckmäßigem und sparsamem Aufwand der größtmögliche Erfolg erreicht werden kann.*" Wenn das nicht ungefähr wie das "Wort zum Sonntag" ist! Auf solche Gesetze



könnten wir verzichten. Ich weiß, daß auf EU-Ebene die Notwendigkeit besteht, das abzugeben, aber wenn man Landespolitik machen will, dann müßte man doch hineinschreiben, in welche Richtung sich die Landwirtschaft in Zukunft bewegen soll. Im Grunde genommen ist das eine Armutserklärung und ein Kniefall vor der EU-Agrarpolitik.

In diesem Zusammenhang möchte ich kurz auch auf die EU-Agrarpolitik und damit auch auf die Kritik, die darüber laut geworden ist, zu sprechen kommen. Ich denke, daß die europäische Landwirtschaft vor einer großen Herausforderung steht. Wir müssen den Vertrauensschwund, der sich durch die vielfältigen Skandale bei den europäischen Konsumenten und Konsumentinnen leider Gottes bemerkbar gemacht hat, wieder wettmachen. Es muß Lebensmittelqualität garantiert werden. Daraus sind auf lokaler Ebene Konsequenzen zu ziehen, und zwar mit Gütesiegeln, die transparent sind und nicht mit Wischi-Waschi-Gütesiegeln, bei denen sämtliche Produktion geschützt wird. Schließlich wissen wir genau, daß damit kein effizienter Schutz mehr gewährleistet ist. Wir müssen also wieder auf die Qualität setzen, indem wir diese Lebensmittel so kennzeichnen, daß die Leute in sie Vertrauen haben. Nach dem BSE-Skandal und den ganzen grauenvollen Reportagen über Tiertransporte und -quälerei müssen wir aber auch dafür sorgen, daß Produkte aus der Fleischwirtschaft, die frei von tierquälerischer Erzeugung sind, dementsprechend gekennzeichnet werden. Es mag schon sein, daß ich nur mit bestimmten Leuten Kontakt pflege, aber ich glaube, daß es wirklich ein vielfältiges Anliegen ist. Der ganze Etikettenschwindel muß endlich aufgedeckt werden. Wir müssen davon wegkommen, daß an die Stelle von Menschen und Arbeit Chemie und Maschinen gesetzt werden, und hier komme ich zu meiner Kritik an der EU-Agrarpolitik. Die Sensibilität in Richtung Ökologisierung muß man sicherlich begrüßen. Hier kann man nämlich schon zarte Ansätze erkennen. Während wir aber noch hinten nachhinken, hat Österreich diesen Trend schon längst vor uns erkannt und massiv davon profitiert. Dieser zaghafte Trend in Richtung Ökologisierung ist positiv. Allerdings finde ich es sehr bedenklich, daß parallel dazu diese Erwartung in Richtung einer einseitigen Öffnung der Weltmärkte, wie sie auch von EU-Agrarkommissar Fischler immer wieder betont wird, das Gegenteil davon als Folge haben wird. Dieses Drängen auf die Weltmärkte hat nämlich zur Folge, daß wir mit dem Preis konkurrenzfähig sein müssen, das heißt, daß wir die Preise senken müssen. Wir kennen ja die Bestimmungen für die Milch, für das Fleisch, für das Getreide usw. Das bedeutet, daß nur mehr jene Betriebe bestehen werden können, die in Richtung Rationalisierung und Chemisierung investieren können. Der rasante Abbau der Arbeitsplätze, der in den letzten Jahren auf europäischer Ebene deutlich geworden ist, wird potenziert werden. Große fressen Kleine auf, denn nur Große können rationalisieren. Rationalisierung geht mit Chemisierung einher. Im Grunde genommen werden wir also genau das Gegenteil von dem erreichen, was wir eigentlich haben wollen,

nämlich eine Landwirtschaft, die nicht ökologisch nachhaltig arbeitet und den Menschen auch keinen menschenwürdigen Arbeitsplatz sichert. Ich denke, daß es nirgends leichter wäre, Arbeitsplätze so zu erhalten, daß sie zwischen dem Arbeitendem und der Arbeit eine Identifikation herstellen könnten. Diese Tendenz in der Agrarpolitik der EU sehe ich mit großen Bedenken. Meiner Meinung nach werden damit die zaghaften Ansätze einer Ökologisierung und einer Beitragsbindung an eine ökologische Bearbeitung wieder zunichte gemacht. Ich verstehe nicht, daß von Südtiroler Seite gerade der Teil der Agenda 2000, der für die Südtiroler Produktion positiv ist, nämlich die Ökologisierung und die Bindung der Beitragszahlung an ökologische Kriterien, so scharf kritisiert wird. Anscheinend erkennt man nicht, daß das eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer regionalen Qualitätsproduktion ist. Eigentlich müßte sich die gesamte Kritik der Interessensvertretung der Berglandwirte gegen die Öffnung in Richtung Weltmarkt und für den Schutz der heimischen Produktion richten. Heimische Produktion heißt wirklich heimische Produktion und nicht Etikettenschwindel, und hier muß ich eine Klammer zur Speckschutzmarke aufmachen. Wenn wir das als Schutz der heimischen Produktion bezeichnen, das heißt eine Schutzmarke für ein Produkt, von dem in ganz Südtirol wahrscheinlich nicht einmal fünf Bauern leben können, da andere davon profitieren, dann ist das der falsche Weg. Ich beziehe mich nämlich auf echte Gütesiegel zum Schutz der heimischen Produktion. Es tut mir leid, daß Landesrat Frick nicht hier ist, denn er ist ja dafür zuständig.

Eine weitere Fahr- und Nachlässigkeit der Südtiroler Landesregierung ist jene, daß sie jahrelang Milliarden von Lire in eine Schutzmarke gesteckt hat, von der man genau weiß, daß sie nicht existenzberechtigt ist. Obwohl man weiß, daß diese Schutzmarke auf EU-Ebene nicht haltbar ist, gibt man doch noch Milliarden von Lire für eine Bewerbung aus. Da läuft man irgendeiner Chimäre nach, wissentlich, daß sie nichts bringt. Die EU-Richtlinien in bezug auf den Schutz der geographischen Ursprungsbezeichnungen und auf den Schutz der Produkte, die sich in ihrer Produktionsart unterscheiden, hat man bis jetzt überhaupt nicht behandelt bzw. man ist nicht auf die Idee gekommen, auch hier tätig zu werden. Man hat lediglich Milliarden von Lire für eine wertlose Schutzmarke ausgegeben.

Ich möchte noch zu den einzelnen Artikeln Stellung nehmen bzw. in einige Artikel irgendetwas Aussagefähiges hineinpacken. Nur schöne Phrasen helfen nämlich nichts. Ich denke, daß wir das Problem "Landwirtschaft" mit unserer Autonomie und den Geldmitteln, die uns zur Verfügung stehen, angehen müssen. Wir müssen im Rahmen dessen, was die Agenda 2000 zuläßt, Akzente und Schwerpunkte setzen. Meiner Meinung sollte im Gesetz auch das Prinzip der Ökologisierung und der artgerechten Tierhaltung enthalten sein. Wir wissen ja, daß es trotz der vielen Versprechungen keine Verabschiedung des Tierschutzgesetzes gegeben

hat. Wir haben alle beteuert, daß das richtig ist. In Wirklichkeit hat man diesen Weg aus parteiinternen Konkurrenzgründen gescheut. Mir tut das sehr leid, denn ich wäre gerne bereit gewesen, auf Mutterschaft und Vaterschaft zu verzichten, wenn man etwas getan hätte. Leider Gottes ist das bei anderen nicht so.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich werde mich kurz halten. Ich war bei den Arbeiten in der Gesetzgebungskommission dabei und muß das, was die Kollegin Kury gesagt hat, bestätigen. Ohne die Mithilfe der Opposition wäre dieser Gesetzentwurf nicht mehr zur Behandlung in den Landtag gekommen. Von sieben Kommissionsmitgliedern waren lediglich Kommissionspräsident Feichter, Siegfried Messner, Franco Ianieri und meine Wenigkeit anwesend ...

**MAYR C. (SVP):** *(unterbricht)*

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich möchte das deshalb betonen, da man der Opposition in Vorwahlzeiten immer wieder den Vorwurf macht, sie wäre immer und überall dagegen. Gerade an diesem Beispiel sieht man, daß man auch inhaltlich diskutieren kann, unabhängig davon, ob man in der Mehrheit oder in der Minderheit ist. Es geht hier um ein reines Förderungsgesetz für die Berglandwirtschaft. Wir wissen, daß ohne dieses Gesetz bestimmte Förderungsbeiträge nicht mehr ausgezahlt werden können. Damit das geschehen kann, sind wir dafür, das Gesetz noch vor den Landtagswahlen zu behandeln. Wir stimmen diesem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Es wird schon so sein, daß die EU die Tatsache, daß wir eigene Schutzmarken haben, um die einheimischen Produkte besser kennzeichnen zu können, nicht akzeptiert. Ich muß hier aber auch sagen, daß eine Zeit kommen wird, in der wir nicht mehr nur EU-Bestimmungen übernehmen dürfen. Irgendwann einmal wird es auch ein Zeichen des Widerstandes von unserer Seite geben müssen, denn sonst fährt die EU mit uns wirklich nur mehr Schlitten. Wenn wir die EU nur so verstehen, daß wir unsere Gesetze nur an ihre anpassen dürfen, dann plant sie an unserer Wirklichkeit und an unseren Bedürfnissen vorbei.

Kollege Benedikter, der im Moment nicht hier ist, hat sicherlich viele Dinge gesagt, die richtig sind, aber dieses Gesetz wurde nur gemacht, damit die Beiträge ausgezahlt werden können. Es regelt natürlich nicht die einzelnen Bereiche der Berglandwirtschaft. Es wäre wünschenswert, daß der Landtag, wenn von anderen Gruppierungen Lösungsvorschläge zur Lösung des Problems der Landwirtschaft eingebracht werden, dann und wann eine Zustimmung geben könnte. Auch die Freiheitlichen haben zum Thema "Landwirtschaft" einen Beschlußantrag eingebracht, der allerdings abgelehnt wurde. Der Landeshauptmann hat dann aber im Ausschuß der Regionen einen Teil dieser Forderungen erhoben. Es würde sicherlich niemandem eine Perle aus der Krone fallen,

wenn man auch einmal bereit wäre, bestimmte Vorschläge einer anderer Seite anzunehmen. Wie gesagt, damit die Bauern weiterhin ihre Beiträge, die sie teilweise wirklich dringend brauchen, bekommen, sind wir dafür, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode behandelt wird, wenngleich ich anmerken muß, daß die Regelung betreffend eine Schutzmarke für die Südtiroler Produkte herausgenommen worden ist. Ich möchte auch noch einmal betonen, daß die spezifischen Probleme der Südtiroler Bergbauern damit nicht gelöst werden können.

Ich bleibe bei meiner Ja-Stimme zu diesem Gesetz - mit einem lachendem und einem weinenden Auge -, aber ich möchte auch ganz klar sagen, daß es für den neuen Landtag höchst an der Zeit ist, die Probleme der Bauern, in besonderer Weise der Bergbauern, ernst zu nehmen und klare Regelungen zu treffen.

**PRESIDENTE:** Rispondo alla collega Kury circa il dubbio da Lei espresso prima. Non c'è stata la benché minima interferenza di nessuno, tanto meno del collega Feichter. C'è stato un disguido a livello di ufficio, per il quale mi prendo ovviamente la responsabilità, perché è un mio dovere.

Spero di questa occasione per stigmatizzare un concetto. Noi qui siamo veramente pochi nell'assumere funzionari e impiegati che potrebbero far funzionare ancora meglio il nostro Consiglio che credo che funzioni già bene. Mi riferisco all'ufficio traduzioni che ha una mole di lavoro elevatissima. Noi pretendiamo poi che facciano sempre subito tutto e bene. Sarebbe opportuno aumentare almeno di due unità l'organico dell'ufficio, perché a voler risparmiare troppo in questi casi credo si ottenga l'effetto contrario. La dobbiamo smettere di essere troppo tirchi in certe cose, e in altre ci allarghiamo troppo.

Ha chiesto la parola la consigliera Kury, ne ha facoltà.

**KURY (GAF-GVA):** Herr Präsident, ich bedanke mich für die Aufklärung Ihrerseits. Natürlich möchte ich mich jetzt bei Präsident Feichter für meine Vorwürfe entschuldigen. Präsident Montefiori hat mir ja erklärt, daß Sie nicht betroffen sind. Ich möchte aber auch feststellen, daß ich dem Übersetzungsamt keine Schuld zuschieben möchte, da ich weiß, daß es eine vortreffliche Arbeit leistet. Andererseits ist das aber ein Problem, denn wenn Abgeordnete Gesetzentwürfe einbringen, dann sollten sie auch absehen können, innerhalb welcher Zeit diese Gesetzentwürfe behandelt werden können. Ihr Vorschlag, den Übersetzern zu helfen, indem man zusätzliche Übersetzer anstellt, wird wahrscheinlich der beste sein. Ansonsten ist es automatisch ein Gerangel. Dann zahlen nämlich jene drauf, die ihre Gesetzentwürfe später eingereicht haben.

Abschließend möchte ich dem Präsidenten des Südtiroler Landtages noch einmal für die Beantwortung meiner Fragen danken und mich beim Abgeordneten Feichter entschuldigen. Ich möchte auch klarstellen,

daß das Übersetzungsamt sicher keine Schuld trifft. Es hat eine riesige Anzahl von Anfragen und Beschlüßanträgen zu übersetzen. Ich weiß, daß die gesamte Materie "Genmanipulation" in der Übersetzung ziemlich schwierig ist. Schließlich handelt es sich hier wirklich um Fachbegriffe, weshalb die Übersetzung sicher längere Zeit in Anspruch nimmt.

**PRESIDENTE:** Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Dichiaro chiusa la discussione generale e do la parola all'assessore Mayr per la replica.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Ich möchte mit der letzten Kritik beginnen. Ich möchte in Erinnerung rufen, daß die EU einen Termin gesetzt hat, der in der Dokumentation, die ich allen Kollegen zugeleitet habe, angeführt ist. Wenn nämlich einmal das sogenannte präventive Gutachtungsverfahren läuft, dann gibt es für die EU verpflichtende Termine von sechzig Tagen. Nachfolgend gibt es auch für die betreffende Region - in diesem Fall für das Land - verpflichtende Termine. Deshalb habe ich auch darauf gedrängt, diesen Gesetzentwurf noch vor Ende dieser Legislaturperiode zu verabschieden, um das Image der Termineinhaltung aufrechtzuerhalten. Deshalb ersuche ich um Berücksichtigung dieses Aspektes.

Bevor ich nun auf die einzelnen Argumentationen der Kollegen Benedikter, Kury und Leitner eingehe, möchte ich etwas rein Sachliches vorwegnehmen, nachdem beim Thema "Landwirtschaft" sehr häufig Kraut und Rüben verwechselt werden. Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müssen nach Inkrafttreten des Binnenmarktes ihre Förderungen - in welchem Bereich auch immer - den Bestimmungen der EU anpassen. In diesem Zusammenhang betrifft das selbstverständlich auch die Landwirtschaft, die als einzige nicht der sogenannten De-Minimis-Regelung unterworfen ist, sondern eigene Verordnungen, Richtlinien und Spielregeln zu verfolgen hat. Dabei müssen immer die Nicht-Diskriminierung und die Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt werden. Mit der Bestimmung, daß die einzelnen Regionen ihre Gesetze an die EU-Bestimmungen anpassen müssen, sind wir unter den 222 Regionen der EU bei Gott nicht die letzte. Ich möchte daran erinnern, daß wir bereits einen Teil unserer Gesetze an die EU-Bestimmungen angepaßt und diese auch zugesprochen erhalten haben. Ich darf an das Amtsblatt Nr. 28 vom 18. Juni 1996 erinnern, in welchem mit EU-Genehmigung die Beihilfen in Zusammenhang mit dem Landesgesetz Nr. 1 - ländliches Bauwesen -, mit dem Landesgesetz Nr. 2 - Viehwirtschaft - und mit dem Landesgesetz Nr. 9 - genossenschaftliche Vermarktungsbetriebe - aufgelistet sind. In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß die Beihilfen für die Lagerung und Vermarktung von Obst und Gemüse und Saatkartoffeln, für die Obstverarbeitung, für die Weinerzeugung und für den gesamten Bereich der

Milchwirtschaft genau geregelt sind. Anscheinend wird das in Südtirol nicht gelesen. Wie gesagt, das ist im Amtsblatt publiziert und als EU-konform erklärt werden. Ich mache dem Landtag keine Vorwürfe, da sogar Fachleute dies nicht zur Kenntnis nehmen und öffentliche Aussagen gegenteilige Behauptungen aufstellen. Im Staat Italien waren wir jedenfalls die erste Region, die das gemacht hat.

Die auf Landesebene bestehenden Gesetze werden in einem einzigen Rahmengesetz zusammengefaßt, in welchem nur die einzelnen Zielsetzungen angegeben sind. Alle nachfolgenden Maßnahmen in den einzelnen sektoriellen Bereichen werden nicht mehr mit Gesetz, sondern mit einfachen Beschlüssen der Landesregierung und Durchführungsdekreten, die selbstverständlich notifizierungspflichtig sind, genehmigt. In diesem Sinne soll wenigstens eine gewisse Flexibilität gewährleistet werden. Sobald dieses Gesetz verabschiedet ist und einzelne Richtlinien des Landes verabschiedet und notifiziert werden, sind diese unter den im Landeshaushalt angeführten gesetzlichen Zielsetzungen haushaltsmäßig abzusichern.

Wir haben versucht, in unserer Tätigkeit sehr viele Maßstäbe direkt umzusetzen, ohne also darauf zu warten, bis der Mitgliedsstaat Italien die EU-Richtlinien umsetzt. 1992 haben wir die EU-Richtlinie Nr. 102 - Tierkennzeichnung - einzig und allein hier in Südtirol umgesetzt. Wir haben also alle Instrumente, die uns das ermöglicht haben, voll ausgenützt.

Nun möchte ich auf einige Bemerkungen zu sprechen kommen, die im Rahmen der Generaldebatte zu diesem Gesetzentwurf vorgebracht worden sind. Es stimmt, daß hier nicht *expressis verbis* von der Berglandwirtschaft, von der ökologischen und biologischen Landwirtschaft usw. die Rede ist. Dies ist in keinem dieser Rahmengesetze der Fall. Ich kenne das Kärntner und auch das Friulanische Rahmengesetz, das kürzlich als sogenannter Einheitstext veröffentlicht worden ist. Es ist auch richtig, daß die Bergrichtlinie Nr. 75268 - jetzt Nr. 950 - vom 20. Mai 1997 nach wie vor voll in Kraft ist. Diese Richtlinie braucht also nicht im Gesetz wiedergegeben werden, da sie als EU-Verordnung bereits in allen EU-Mitgliedsstaaten in Kraft ist. So ist es auch mit allen übrigen Verordnungen der Europäischen Union, die sofort in allen Mitgliedsstaaten wirksam werden. Ich stimme Dr. Benedikter zu, wenn er sagt, daß man zur Kenntnis nehmen muß, daß wir das machen müssen und nicht auf Schleichwegen sagen dürfen: "Südtirol ist exterritorial. Bei uns gehen die Uhren anders!" Das ist gar nicht möglich!

Nachdem ich in nächster Zeit die Gelegenheit haben werde, viel freier zu reden, möchte ich in meiner Replik auch meinen persönlichen Gedanken zur Entwicklung der Landwirtschaft innerhalb der Europäischen Union anbringen. Dies mag vielleicht nicht die Meinung meiner Partei bzw. der Landesregierung zu sein, aber Gedanken sind schließlich frei. Ich bedauere es zutiefst, daß von der Konferenz von Kork nichts übrig geblieben ist. Ich hatte die fragwürdige Ehre, im Auftrag des italienischen

Ministers daran teilzunehmen. Ich habe ein Dokument vorbereitet, in welchem ich gewiß nicht tausend Sachen verlangt habe. Im Gegenteil, ich habe lediglich verlangt, daß es für einen bäuerlichen Betrieb nicht mehr 35 Gesuche, sondern ein Betriebsgesuch geben soll, in welchem alle Tier- und Flächenprämien enthalten sind. Das wurde unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Außenministers großartig dargestellt. Übriggeblieben ist allerdings nichts. Die Tragik dieser Konferenz besteht aber in der Tatsache, daß man das Endergebnis dieser Tagung bereits zu Mittag des ersten Tagungstages in einer Pressekonferenz dargelegt hat. Das ist für das heutige Demokratieverständnis der EU typisch. Von dem proklamierten siebten Zielgebiet ist auch nichts übriggeblieben. Nach den EU-Beitritten Schwedens und Finnlands hat man natürlich die arktische Zone eingeführt. Zu den fünf Zielgebieten hat man sofort ein sechstes, und zwar die arktische Zone, hinzugefügt. Das europaweit von allen Staaten verlangte siebte Zielgebiet, nämlich die Berggebiete, hat man in der Agenda 2000 aber nicht erwähnt, obwohl es bei der Konferenz von Kork einstimmig verlangt worden war. Wenn die Agenda 2000 in ihrer heutigen Form umgesetzt wird, dann ist meine leider pessimistische Darstellung so, daß es eine Orgie von Formularen geben wird, die nicht mehr zu bewältigen sein wird: Formulare für die ökokompatible Landwirtschaft, für die Ausgleichszulage, für die Mästprämie, für die Stierprämie, für die Ziegenprämie, für die Schafprämie, für die Aufzuchtprämie usw.

Die Kollegin Klotz hat gestern die Frage der Finanzierbarkeit aufgeworfen. Es gibt in der EU noch eine Studie des vorherigen Kommissars für Wirtschaft, Christofersen, mit welcher er der Kommission die Fragwürdigkeit der Finanzierung der Landwirtschaft unterbreitet hat. Meine Schlußfolgerung ist folgende: Alle Tier- und Flächenprämien und all das, was an die Bauern ausbezahlt werden soll, sollen renationalisiert werden. Das ist wirklich ein feiner Mitgliedsstaat, in dem wir uns befinden! Schließlich hat er die Kompetenzen an die Regionen abgetreten, die aber nicht in der Lage sind, diese Finanzierungen aufzubringen. Solange diese Studie nicht aus der Welt geschafft ist, kann mich die EU nicht davon überzeugen, daß eine ständige und garantierte Finanzierung gemäß Agrarleitlinie gegeben ist. Wie gesagt, diese Frage ist noch offen. Sie ist nie glaubwürdig beantwortet worden. Im Agrarministerrat vom Monat September ist der Antrag der Bundesrepublik Deutschland behandelt worden, nämlich die Frage der sogenannten Nettozahler und der Mitgliedsstaaten, die mehr von der EU zurückholen. Die Bundesrepublik Deutschland bezahlt an die EU ungefähr 28 Prozent und kassiert ungefähr 14 Prozent. Der Präsident der Kommission hat eine sogenannte Rimodulation der gesamten Beitragsfrage dargelegt. Was ist nun die Lösung? Die Mitgliedsstaaten sollen 25 Prozent aller Beihilfen zahlen und die Bauern sollen weiterhin die Mehrwertsteuer bezahlen, von welcher die EU dann einen bestimmten Prozentsatz kassiert. Das ist die Wahrheit! Die italienischen Bauern zah-

len bis zu zwanzig Prozent Mehrwertsteuer, von der ein Prozent sofort an die EU-Kasse geht. Hier fehlt meines Erachtens eine klare Linie.

Zur Anpassung der Prämien. Über diese Prämien wäre leicht zu reden, aber die Anpassung der Prämien hält dem Erlös der Minderproduktion nicht stand. Deshalb gibt es auch keine große Hingabe der einzelnen Interessenten, da sie befürchten, daß die Einbußen nicht zu verantworten sind.

Zur Abhängigkeit von Direktzahlungen. Wir sind wohl alle der Meinung, daß es Direktzahlungen braucht. Die Frage ist nur das Ausmaß. Es braucht aber auch Investitionsbeihilfen. Wieso soll nur die übrige Wirtschaft Investitionsbeihilfen bekommen, um in der Mehrwertschöpfungsaktivität die Wirtschaft wieder anzukurbeln? Schließlich vertritt der Bauer den primären Bereich. Ich möchte von diesem Europa anno domini 1998/1999 wissen, ob es bei 18 Millionen Arbeitslosen imstande ist, die Direktzahlungen in diesem Ausmaß aufrechtzuerhalten oder sie sogar noch zu erhöhen. Innerhalb der Europäischen wird man diesen Aspekt nämlich berücksichtigen müssen, denn wenn die Arbeitslosenzahl noch höher wird und die Direktzahlungen angehoben werden, dann wird der soziale Friede nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Das ist meine Meinung.

Nun möchte ich noch kurz auf den sogenannten Sockelbetrag eingehen. Im Prinzip muß man mit der Fortschreibung der Agrarpolitik einverstanden sein, denn seit der Mc/Sherry-Reform aus dem Jahre 1992 wird der Ausgleich nicht mehr über die Produkte, sondern über Kompensationen geschaffen: weniger Überschüsse und mehr Markt. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß es mehrere Schienen gibt, auf denen die EU ihre Agrarpolitik durchsetzt. Es gibt die Marktordnungen, die in dieses Gesetz nicht aufgenommen werden: Marktordnung für Obst und Gemüse, für Wein, für Tabak, für Zucker, für Getreide, für Rindfleisch und Milch. Auf der anderen Seite gibt es auch die Mengenregelung, um den Überschuß in den Griff zu bekommen. Hier hat die Agenda 2000 besorgniserregende Vorschläge gemacht. Bei der Milch soll der Interventionspreis von fünf auf minus fünfzehn Prozent abgesenkt werden. Dafür gibt man bei den Milchquoten zwei Prozent mehr, die diese Kompensation aber niemals auffangen können, weshalb sie wieder in das Ungewisse gehen. Die Tragik besteht darin, daß die Agrarminister dem zuerst zugestimmt haben. Jetzt haben die Agrarminister Dänemarks, Italiens, Irlands und Großbritanniens einen Alternativvorschlag eingebracht, der eine Absenkung von dreißig Prozent und eine Quotenerhöhung von vier Prozent vorsieht. Das ist nicht mehr verkraftbar. Wenn man mir in Südtirol dann sagt, daß man an Getreide nicht interessiert ist, dann muß ich sagen, daß uns das selbstverständlich interessiert ist. Wenn nämlich aus dem EU-Haushalt soviel an Kompensation gezahlt werden muß, wie Italien für das Getreide zahlt, dann fehlt ja das Geld für die anderen Zwecke.



Nun noch zu den neuen Verordnungen. Hier möchte ich der EU folgenden Vorwurf machen: Am 16. Juli 1997 hat Präsident Santer im Europäischen Parlament - und nicht vor einem Kegelclub - die Agenda 2000 vorgestellt, und zwar mit dem beigefügten Dokument "Reform der gemeinsamen Agrarpolitik". Nachfolgend hat man, wie vorgeschrieben, das Gutachten des Wirtschaftssozialausschusses eingeholt, das bemerkenswert ist. Man hat auch das Gutachten des Ausschusses der Regionen, der übrigens sehr interessante Vorschläge gemacht hat, eingeholt. Die Kommission hat diese beiden Gutachten völlig ignoriert. Am 18. März dieses Jahres hat man völlig neue Vorschläge vorgelegt, die diesen Gutachten keineswegs Rechnung tragen. Für diese Vorschläge hat man auch noch keine Gutachten des Wirtschaftssozial- und Regionenausschusses eingeholt. Die Bürger und vor allem die Bauern Europas haben große und auch berechtigte Zweifel, denn die Macht der Europäischen Kommission ist übergroß.

Es ist auch die Reform der Landwirtschaft angesprochen worden. Ich möchte dabei nur die Strukturfonds erwähnen. Südtirol hatte bisher aufgrund der Ziel-5B-Ausrichtung der entsprechenden Verordnung der EU 74 Prozent der Landesfläche, 178.000 Einwohner und 86 Gemeinden im Ziel 5B, also im sogenannten abgegrenzten Strukturgebiet drinnen. Die neue Ausrichtung der Strukturfonds, die übrigens nicht der Herr Fischler verwaltet, sondern die Gewerkschaftlerin Wulff-Mattis, sieht folgende exekutive Maßnahmen, die mit EU-Beschluß festgelegt worden sind, vor: 50 Prozent der Neuabgrenzung wird auf die Einwohnerzahl bemessen. In diesen entlegenen Gebieten sind wir natürlich sehr schwach besiedelt, weshalb natürlich das Umgekehrte provoziert wird. Die restlichen fünfzig Prozent werden laut nationalen Kriterien abgegrenzt, wobei die Auflage besteht, daß die nationale Abgrenzung auf jeden Fall dreißig Prozent weniger betragen muß. Unter diesem Mechanismus wird es so kommen, daß in Südtirol die abgegrenzten Gebiete ab dem Jahr 2000 - das Bilanzministerium macht derzeit die Modellberechnung aufgrund der territorialen Bevölkerungsdaten - anstatt 75 Prozent 23 oder 24 Prozent betragen werden. Das kann man aber noch nicht genau sagen. Das alleine wäre ja nicht so schwerwiegend. Schwerwiegend wird es - und hier spielt uns die EU tatsächlich aus -, wenn die EU in den Verordnungen ... Ich nehme die Verordnung für die Effizienz der Agrarstruktur her, deren Artikel 7 folgendes zum Inhalt hat: "*Bei Investitionen ist der Gesamtwert der Beihilfe, der als Prozentsatz des Investitionsvolumens ausgedrückt ist, wie folgt begrenzt: in den benachteiligten Gebieten 45 Prozent bei Immobilien, 30 Prozent bei anderen Investitionen.*" Nachdem die benachteiligten Gebiete in Südtirol aber 75 Prozent betragen, ist diese Spielregel bis jetzt einigermaßen gutgegangen. Wenn die benachteiligten Gebiete in Zukunft aber nur mehr 25 Prozent ausmachen, dann nützt der schöne Prozentsatz nichts mehr, da Südtirol unter die übrigen Gebiete fällt: 35 Prozent für Investitionen, 20 Prozent bei Immobilien und 20 Prozent bei an-

deren Gütern. Ich erkläre ganz offen, daß ich in sehr vielen Arbeitsgruppen mitgewirkt habe - auch auf ministerieller Ebene in Rom -, um andere Vorschläge auszuarbeiten.

Zur Philosophie des Sockelbeitrages. Ich bin davon überzeugt, daß der Landtag, wenn er die Voraussetzungen hätte, eine Richtlinie an die Adresse der EU weiterleiten könnte. Mit den derzeitigen Instrumentarien ist eine Einführung des Sockelbeitrages aber nicht möglich. Dr. Benedikter, ich werde versuchen, das ganz sachlich zu begründen. Ich nehme die drei Instrumentarien her, die in den Artikeln 13 und 14 angeführt sind: die ökokompatible Landwirtschaft, die Ausgleichszulage und die Alpenkonvention. Die ökokompatible Landwirtschaft wird in der EU-Richtlinie Nr. 2078 geregelt. In Artikel 10 derselben steht, daß sich die EU nicht widersetzen würde, wenn zusätzliche Beihilfsmaßnahmen mit anderen Bewilligungsmodalitäten und Höchstbeträgen von den Mitgliedsstaaten als sogenannte staatliche Beihilfen dazukommen würden. Dieser Artikel löst das Problem leider nicht, da zusätzlich zur normalen ökologischen Bewirtschaftung ein zweites Programm gemacht werden müßte, denn der zusätzliche Beitrag muß ja begründet werden. Wenn man also in der Berglandwirtschaft 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar hat, dann müßte man, um einen zweiten Betrag beanspruchen zu können, diese schon eingehaltene Mindestbewirtschaftung in einem sogenannten Programm als staatliche Beihilfe nochmals herunterdrücken. Diese können die Preise aber nicht mehr erhalten. Einige Regionen haben das schon versucht, aber, wie gesagt, dieses Modell ist nicht verwirklichtbar. Kollege Benedikter, ich kann das in einem privaten Gespräch mit Ihnen vielleicht noch besser begründen als hier.

Ich möchte noch einen zweiten Aspekt anfügen und erklären, warum die Richtlinie Nr. 2078 keine Lösung bringt. Alle übrigen, die hier nicht ansuchen, würden ausgeschlossen werden. Das darf ja nicht sein. Deshalb ist dieses Instrument nicht geeignet.

Nun noch zur Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage hat einen Mindest- und einen Höchstbetrag. Wenn ich aber zusätzliche Beihilfen gewähren möchte ...

**PRESIDENTE:** Chiedo scusa, assessore Mayr, ma ha ancora la possibilità di intervenire sugli articoli.

**MAYR** (Landesrat für Landwirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP): Va bene. Finisco subito.

Also, wenn bei der Ausgleichszulage zusätzliche staatliche Beihilfen gewährt werden, dann darf sie das Mittel auf Landesebene nicht überschreiten. Nachdem laut Höfekartei die Ausgleichszulage für jene Höfe, die ohnehin schon die schwersten Bedingungen aufweisen, am höchsten ist, gibt es dort keinen Spielraum mehr.

**BENEDIKTER (UFS):** *(unterbricht)*

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Nein, Dr. Benedikter, ich habe diese Problematik am letzten Dienstag ausdrücklich in der Kommission in Brüssel durchdiskutiert.

Ich möchte jetzt unterbrechen. Natürlich gibt es noch etwas zu erklären, aber ich werde das im Rahmen der Behandlung des Artikels 1 nachholen.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla trattazione degli ordini del giorno.

**Ordine del giorno n. 1**, presentato dalla consigliera Klotz, riguardante l'abolizione dell'obbligo di iscrizione alla camera di commercio per i contadini.

**Tagesordnung Nr. 1**, eingebracht von der Abgeordneten Klotz, betreffend die Abschaffung der Handelskammerregistrierungspflicht für Bauern.

Per l'abolizione dell'obbligo di iscrizione alla camera di commercio per i contadini

I contadini dell'Alto Adige si sono opposti fin da principio all'obbligo di iscrizione alla camera di commercio introdotto nel 1996.

All'epoca ci fu chi mise ripetutamente in guardia contro le conseguenze negative sia dal punto di vista finanziario che burocratico.

Per i contadini questo obbligo comporta spese e un maggiore carico di burocrazia.

Contrariamente all'assicurazione data loro precedentemente, essi devono pagare una quota annuale alla camera di commercio e per es. hanno l'obbligo di rilasciare una dichiarazione per la camera di commercio quando procedono allo smaltimento di rifiuti speciali.

L'iscrizione nel registro delle imprese ha creato un ulteriore onere per i contadini ed è inoltre diventata un mezzo per controllarli e sottometerli mediante la burocrazia.

I contadini che si erano giustamente rifiutati di ottemperare all'obbligo di iscrizione sono stati puniti mediante una legge approvata a Roma dopo la scadenza del termine per l'iscrizione. Così senza l'iscrizione alla camera di commercio determinati contributi non vengono più erogati e i contadini non ottengono più il carburante agricolo.

L'obbligo di iscrizione per i contadini non è conciliabile con l'ordinamento dei masi e non è nemmeno prescritto dall'UE. L'iscrizione alla camera di commercio - così come è stata e viene praticata in Alto Adige - non è obbligatoria né in Austria, né in Germania e nemmeno in Svizzera. Sta di fatto che in Alto Adige i contadini non avrebbero dovuto iscriversi oppure che in base alle competenze della Regione e della Provincia si poteva esimersi i contadini da questo obbligo.

Mantenere l'obbligo di iscrizione equivarrebbe ad una continua rinuncia all'autonomia della popolazione rurale altoatesina nonché alle competenze attribuite dallo statuto di autonomia come per es. la competenza regionale per l'ordinamento delle camere di commercio oppure l'ordinamento dei masi dell'Alto Adige.

Il codice civile disciplina il registro delle imprese e l'obbligo di iscrizione. Nell'elenco degli imprenditori soggetti all'obbligo di iscrizione non figura l'agricoltura. Anche i piccoli imprenditori ne sono esentati.

Dei piccoli imprenditori fanno parte anche i coltivatori diretti, gli artigiani, i piccoli commercianti e coloro che svolgono una attività professionale basata prevalentemente sul lavoro proprio e su quello della famiglia.

Con l'obbligo di iscrizione per i contadini, vigente anche in Alto Adige in base ad una legge del 1993, si va dunque notevolmente oltre quanto previsto dalle norme del codice civile.

Il contadino non è propriamente un imprenditore, così come esso viene visto in Europa centrale e occidentale.

La nuova legge per le zone montane emanata dallo Stato nel 1994 viene espressamente dichiarata inapplicabile all'Alto Adige, evidentemente perché in Alto Adige esiste un ordinamento dei masi.

L'autonomia della popolazione rurale dell'Alto Adige è stata persino riconosciuta nella giurisprudenza della Corte costituzionale italiana.

Per questo motivo la camera di commercio non può trattare i contadini altoatesini come esercenti di una attività produttiva o come imprenditori. L'obbligo di iscrizione va abolito, senza che ne consegua un danno al contadino.

I dati contenuti nello schedario dei masi devono bastare come generale registrazione dei masi altoatesini.

Ciò premesso

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
delibera

quanto segue:

la Giunta provinciale viene invitata ad avviare con urgenza presso gli organi e servizi competenti le misure necessarie, mediante un parere già stilato o ancora da predisporre, al fine di ottenere per i contadini l'esenzione dall'obbligo di iscrizione alla camera di commercio.

Con ciò bisogna soprattutto mirare ad ottenere che vengano annullate le registrazioni già effettuate, che i dati contenuti nello schedario dei masi vengano considerati sufficienti e che la conseguente revoca dell'obbligo di iscrizione non causi alcun danno al contadino.

Va altresì esaminata la possibilità della restituzione ai contadini interessati dei diritti pagati all'atto dell'iscrizione nonché dei relativi oneri.

-----

Zur Abschaffung der Handelskammerregistrierungspflicht für Bauern Südtirols Bauern haben sich von Anfang an gegen die 1996 durchgeführte Handelskammerregistrierung gewehrt.

Wiederholt wurde damals vor einer finanziellen und bürokratischen Negativentwicklung gewarnt.

Diese Registrierung hat für die Bauern Spesen und zusätzliche Bürokratie gebracht.

Entgegen früheren Versicherungen müssen die Bauern einen jährlichen Beitrag an die Handelskammer entrichten und beispielsweise bei der Entsorgung von Sonderabfällen eine Abfallerklärung für die Handelskammer ausstellen.

Die Eintragung in das Handelsregister hat für die Bauern zusätzliche Belastungen gebracht. Sie ist auch ein Mittel zur bürokratischen Kontrolle und Knebelung der Bauern geworden.

Bauern, die sich zu Recht geweigert hatten, der "Registrierungspflicht" nachzukommen, wurden mit einem nach Ablauf des Registrierungsstermins in Rom genehmigten Gesetzes regelrecht bestraft. So werden ohne Handelsregistereintragung bestimmte Beiträge nicht mehr ausbezahlt; landwirtschaftlichen Treibstoff erhalten Bauern ohne Handelsregistereintragung ebenfalls nicht.

Die Eintragungspflicht für Bauern ist weder mit der Höfeordnung vereinbar noch von der EU vorgeschrieben. Die Handelskammerregistrierung - wie sie in Südtirol praktiziert wurde und wird - ist weder in Österreich, Deutschland oder der Schweiz Pflicht. Es bleibt ein Fakt, daß sich die Bauern in Südtirol nicht hätten eintragen müssen bzw. daß aufgrund regionaler und Landeszuständigkeiten eine Registrierungsspflicht für Bauern ausgeschlossen hätte werden können.

Die Beibehaltung der Registrierungsspflicht wäre ein fortgesetzter Verzicht auf die Eigenständigkeit des Südtiroler Bauernstandes und auch auf Autonomiezuständigkeiten - wie z.B. die regionale Zuständigkeit für die Handelskammerordnung oder die Südtiroler Höfeordnung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das Handelsregister und die Verpflichtung zur Registrierung. In der Auflistung der registrierungspflichtigen Unternehmer fehlt die Landwirtschaft. Auch kleine Unternehmer sind von der Registrierungsspflicht ausgenommen.

Zu den kleinen Unternehmern zählen auch die Selbstbebauer von Grundstücken, die Handwerker, die Kleinkaufleute und jene, die eine vorwiegend auf eigener Arbeit und der Arbeit der Familie aufgebaute berufliche Tätigkeit ausüben.

Mit der auch in Südtirol aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1993 praktizierten Pflichtregistrierung für Bauern geht man also wesentlich weiter als in den Bestimmungen des BGB vorgesehen.

Der Bauer ist im eigentlichen Sinne kein Unternehmer, so wie er in Mittel- und Westeuropa gesehen wird.

Das 1994 vom italienischen Staat erlassene neue Berggesetz wird ausdrücklich als auf Südtirol nicht anwendbar erklärt, offensichtlich weil in Südtirol eine Höfeordnung besteht.

Die Eigenständigkeit des Südtiroler Bauernstandes wurde sogar in der Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtes anerkannt.

Deshalb kann und darf die Handelskammer die Südtiroler Bauern nicht als Gewerbetreibende bzw. Unternehmer behandeln. Die Registrierungsspflicht ist wieder abzuschaffen, ohne daß dadurch den Bauern ein Schaden entsteht.

Die Höfekarteidaten müssen als allgemeine Registrierung der Südtiroler Höfe genügen.

Dies vorausgeschickt,

faßt

DER SÜDTIROLER LANDTAG

folgenden Beschluß:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dringend mittels bereits erstelltem oder noch zu erstellendem Gutachten bei den zuständigen Institutionen

und Stellen die nötigen Schritte für die Befreiung der Bauern von der Pflichteintragung ins Handelsregister einzuleiten.

Dabei ist vor allem darauf hinzuwirken, daß die Registrierung rückgängig gemacht wird, die Daten der Höfekartei als ausreichend betrachtet werden und den Bauern durch die nachträgliche Streichung der Registrierungspflicht keinerlei Schaden entsteht.

Auch die Möglichkeit der Rückzahlung der Registrierungsgebühren und -kosten an die betroffenen Bauern soll geprüft werden.

La parola alla consiglieria Klotz per l'illustrazione.

**KLOTZ (UFS):** Landesrat Mayr hat in seiner Replik zu unseren Einwänden und Fragen gesagt, daß die Agenda 2000 eine Bürokratielawine sondersgleichen ins Rollen bringen wird. Infolgedessen, Herr Landesrat ...

**MAYR S. (SVP):** (*unterbricht*)

**KLOTZ (UFS):** Ja, Sie haben sicher den besseren Überblick als wir alle hier. Infolgedessen werden Sie das sicher auch entsprechend abschätzen können. Sie haben ja gesagt, daß Sie jetzt frei reden und damit auch Ihre Entscheidung entsprechend treffen können. Deshalb sollten wir die Bürokratie dort, wo sie uns die EU, die eine Diktatur sondersgleichen darstellt - und das haben wir auch aus Ihren Erläuterungen gehört -, nicht zwingend vorschreibt, vermeiden. Die Handelskammerregistrierungspflicht für die Bauern hat mehr Bürokratie gebracht. Ich glaube, daß in diesem Beschlußantrag alles gesagt ist, was diesbezüglich zu sagen ist. Die entsprechenden Quellen sind auch alle angegeben. Es gibt weder eine entsprechende EU-Vorschrift, noch eine Bestimmung, die vorschreibt, daß es der Landtag bzw. Regionalrat so regeln muß. Wir erinnern uns sicher an die Debatte im Regionalrat. Der zuständige Assessor Casagrande hat damals sogar für den Gesetzentwurf von Alfons Benedikter gestimmt, da er der Meinung war, daß wir diese Registrierungsspflicht nicht einführen müssen.

Ich ersuche also die Kolleginnen und Kollegen, dafür zu sorgen, daß Bürokratie dort, wo es möglich ist, vermieden wird. Die Bauern haben die Sanktionen nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen bald einmal zu spüren bekommen. Es sind Bauern von bestimmten Förderungen ausgeschlossen worden, beispielsweise von der Förderung in bezug auf den Treibstoff und dergleichen mehr. Diese Registrierungsspflicht hat für die Bauern mit Sicherheit zusätzliche Belastungen gebracht, und zwar nicht nur was die bürokratische Seite anbelangt, sondern auch die finanzielle. Wenn wir unsere Höfekartei als Instrument aufwerten wollen, dann sollten wir dafür sorgen, daß sie als allgemeine Registrierung der Südtiroler Höfe genügt. Sie soll verbessert werden und da-zu hat es bereits Maßnahmen gegeben. Landesrat Mayr hat ja gesagt, daß er sich dafür eingesetzt hat, daß ein Gewerbebesuch genügen muß. Die Höfekartei ist ja ein taugliches Dokument. Herr Landesrat, nachdem Sie gesagt haben, daß Sie sich jetzt freier fühlen, ersuche ich Sie inständig, hier einen Akt zu setzen und für diesen Antrag zu stimmen. Danke!

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**Dr. SABINA KASSLATTER-MUR**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Wer möchte zu dieser Tagesordnung der Kollegin Klotz reden? Herr Landesrat, bitte.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Ich kann behaupten, daß ich in ganz Italien der einzige Landesrat war, der den zuständigen Minister ständig darum ersucht hat, diese Regelung nicht einzuführen. Die Regelung wurde trotzdem eingeführt, nicht zuletzt auch aufgrund des enormen Drängens seitens der gesamtstaatlichen Berufsverbände. Sie ist mit der Einführung des Dekretes Nr. 30 vom September 1997 über die Mehrwertsteuerregelung in Zusammenhang gebracht worden, und zwar auch in Hinblick auf die EU. Das Parlament hat im Jahre 1993 das Gesetz Nr. 580 verabschiedet. Deshalb kann der Südtiroler Landtag nicht erklären, das Gesetz zu ignorieren, zumal damit der Verlust von Beihilfen verbunden wäre. Wehe, wenn wir den Bauern gesagt hätten, daß sie sich nicht registrieren sollen. Wer hätte dann die Verantwortung dafür übernommen, daß keine Beiträge mehr ausbezahlt worden wären?

Es ist gesagt worden, daß die Region die Kompetenz hätte. Die Region hat die Kompetenz für die Handelskammerordnung. Die Einführung von Berufsregistern ist nicht Aufgabe der Handelskammerordnung, sondern ist in Deutschland eine Bundesangelegenheit und in Italien eine Staatsangelegenheit. Der Staat hätte sich genauso der Gemeinden bedienen können, anstatt der Handelskammer. Das wäre jedenfalls bürgerlicher gewesen. Er hat sich aber deshalb der Handelskammer bedient, da dort schon andere Berufsstände - Handwerker, Kaufleute usw. - registrierungspflichtig geworden sind. Wenn erklärt wird, daß dies in Zusammenhang mit der Höfeordnung nicht notwendig wäre, dann möchte ich zunächst einmal das Urteil abwarten, das bezüglich der Anfechtung der Region in Zusammenhang mit der primären Kompetenz der Handelskammer noch aussteht. Die Höfeordnung kann damit nicht in Verbindung gebracht werden, da die Registrierung von Betrieben allgemein gilt, unabhängig davon, ob man einen geschlossenen Hof hat oder nicht. Wenn erklärt wird, daß es das nicht gebraucht hätte, so wird auch Dr. Benedikter bestätigen können, daß er nach seiner vorweihnachtlichen Pilgerfahrt am 23. Dezember 1997 zum Finanzministerium und nach der Eingabe vom 7. Jänner 1998 an die zuständige EU-Behörde bestätigt bekommen hat, daß die Richtlinie Nr. 383/97 bezüglich der Anpassung der Mehrwertsteuer durch den Mitgliedsstaat Italien konform ist. Leider Gottes! In der Einschätzung sind wir uns einig. Wenn die EU bestätigt, daß die Einführung des Sockelbetrages in Italien richtlinienkonform ist, dann können die Kommissare - ob sie nun Monti, Fischler, Bonino oder Wulff-Mattis heißen - so oft, wie sie wollen, erklären, daß es keine eigene Richtlinie braucht, da es schon seit 1977 eine diesbezügliche Richtlinie gibt. Dies ist schwarz auf weiß nachzulesen.

Zur Höfekartei. Es stimmt, daß die Höfekartei als gutes Instrument dienlich ist. In diesem Zusammenhang sind wir mit der Höfekartei aber noch nicht auf dem letz-

ten Stand, denn in unserer Höfekartei fehlen die Eintragungen der Grundparzellen. Dies alles ist in Zukunft noch zu verbessern. Wir sind dabei, das über verschiedene Arbeitsgruppen und die diversen Außendienste aufzubauen. Erst dann ist die Höfekartei perfekt und kann anstelle von anderen Dokumenten zum Abbau der Bürokratie dienen. Einem Familienbogen muß dann nicht mehr ein Auszug aus dem Grundbuch, sondern ein Auszug aus der Höfekartei beigelegt werden. Wie gesagt, heute sind wir mit der Höfekartei aber noch nicht so weit, daß auch die Daten des Betriebes bis zur Grundparzelle eingetragen werden. Diese weitere Erhebung wird auch nur sehr schwerfällig akzeptiert.

Obwohl wir uns in rechtlicher Hinsicht einig sind, können wir diesem Beschlußantrag nicht zustimmen, da wir das Gesetz einhalten müssen. In Zukunft sollte aber jede Möglichkeit zur Vermeidung derartiger Systeme genützt werden.

**PRÄSIDENTIN:** Somit stimmen wir über die Tagesordnung der Kollegin Klotz ab.

**KLOTZ (UFS):** Ich ersuche um die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

**PRÄSIDENTIN:** In Ordnung. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 4 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

**Tagesordnung Nr. 2,** eingebracht von der Abgeordneten Klotz, betreffend Maßnahmen zugunsten von Bergbauern im Ultental.

**Ordine del giorno n. 2,** presentato dalla consigliera Klotz, concernente le misure a favore di contadini di montagna della val d'Ultimo.

#### Zugunsten von Bergbauern im Ultental

Seit Generationen bewirtschaften Bauern im Ultental entlang des Bachbettes der Falschauer Gründe, die infolge der Verlagerung des Bachbettes frei geworden sind.

Die Verlagerung des Bachbettes hat natürliche Ursachen bzw. wurde in diesem Jahrhundert auch durch den Bau der Stauseen und durch andere Verbauungsmaßnahmen bedingt.

Die in historischen Zeiten noch unregulierte Falschauer mäanderte an der gesamten Talsohle, wodurch aufgrund von An- und Abschwemmungen der Verlauf der Grenzen dauernd verändert wurde.

Lange vor der Übernahme des Baches durch das Land wurde versucht, den Bach mit Wehren im Zaum zu halten. Die angrenzenden Bauern mußten jahrhundertlang alleine mit dem "wildem" Falschauerbach fertig werden. Auch die von der Naturgewalt gezeichneten und veränderten Grenzen mußten von den Bauern akzeptiert werden. Die Bauern hatten sich auf die durch große Überschwemmungen bedingten - vor allem im 19. Jh. aufgetretenen - Änderungen des Flußlaufes und die damit verbundene Zu- und Abnahme des natürlichen Besitzstandes eingestellt. Jeder Bauer konnte seinen bis dahin bearbeiteten Streifen des Bachbettes, im Volksmund auch "Bachrunst" genannt, ungehindert weiterbearbeiten und seinen bescheidenen Ertrag einfahren. Auch während des Faschismus - welcher in vielen



Bereichen den Bauern das Leben erschwerte - wurden diese alten Rechte nicht in Frage gestellt.

Mittlerweile wurde den Bauern jedoch vom Land Südtirol ein Benutzungsverbot erteilt. Sie sollen entweder Pachtverträge abschließen oder die Gründe freistellen. Die Bauern sind dazu nicht bereit, zumal sie durch Pachtverträge auf alte Rechte verzichten, ihr Besitz- und Ersitzungsrecht aufgeben und sich der Willkür der öffentlichen Hand aussetzen würden.

Durch die Verbauung der Falschauer ist ein gradliniger Verlauf entstanden, der klare Grenzverhältnisse schafft.

Es ist nicht anzunehmen, daß sich künftig wesentliche Alluvionsverschiebungen zwischen Ufern und Anrainergrundstücken ergeben werden.

Die ehemaligen Überschwemmungsflächen - die seit Jahrhunderten von den Anrainern als Weide oder anderweitig genutzt wurden, sofern sie dazu taugten - dienen nicht mehr dem freien Übertritt der Falschauer und somit der demanialen Aufgabe als öffentlichen Gut-Gewässer.

Dieser Grund erfüllt somit keine öffentliche "Aufgabe" bzw. keinen öffentlichen Nutzen mehr und kann als aus dem öffentlichen Gut "ausgeklammert" betrachtet werden.

Ungeachtet der Tatsache, daß die betroffenen Bauern im Ultental ihre Besitz- und Ersitzungsrechte für die besagten Gründe unterstreichen, sind sie bereit, in der Streitfrage einen Kompromiß einzugehen, zumal gerade für Bergbauern ein jahrelanger juridischer Streit um Ersitzungs- bzw. Besitzrechte finanziell eine zu große Belastung darstellt.

Die Bauern sind bereit, die Gründe - im Sinne des Anrainer-Vorkaufsrechtes - zu symbolischen Preisen vom Land zu erwerben - ungeachtet der Frage, ob es sich um Weidegrund oder mit Bäumen bewachsenem Grund handelt.

Wenn festzustellen ist, daß Anrainern durch die Bachverlagerung Grund verloren gegangen ist, sind die freigewordenen Gründe im Tauschwege zu überlassen.

Die Gemeinde Ulten hat inzwischen mit Beschluß jene Grundstücke benannt, die sie für öffentliche Zwecke verwenden will. Die anderen Gründe sollen vom Land den betroffenen Bauern überlassen werden. Auch hier zeigen sich die Bauern kompromißbereit - sie erkennen grundsätzlich Erfordernisse der Gemeinde an - auch wenn in einigen Punkten noch Diskussionsbedarf herrscht.

Ein Entgegenkommen der Landesverwaltung wäre im vorliegenden Fall eine Hilfe für Bergbauern, die in der Regel relativ wenig Kulturgrund zur Verfügung haben. Für die Bergbauern ist jeder Quadratmeter Grund wertvoll. Die Entziehung der genannten Gründe wäre für viele auch eine Schmälerung der Existenzgrundlage. Es ist notwendig, gerade in einer Zeit, in der die weitere Bewirtschaftung von Berghöfen immer weniger gesichert ist, den betroffenen - rund 70 - Bauern die Existenzgrundlage zu belassen.

Es ist nochmals zu unterstreichen, daß es den Bauern aus rein finanziellen Gründen nicht möglich ist, langwierige - wenn auch aussichtsreiche - Verwaltungsprozesse um Besitz- und Ersitzungsrechte zu führen.

Die Tatsache, daß sich die betroffenen Bauern durchaus kompromißbereit zeigen, soll die Landesverwaltung ebenfalls zum Einlenken bewegen. Der Kompromiß kann in diesem Bereich nur heißen, daß den Bauern die

Gründe im Tauschwege oder gegen einen eher symbolischen Wert überlassen werden.

Dies vorausgeschickt,

faßt

DER SÜDTIROLER LANDTAG

folgenden Beschluß:

*Der Landtag beauftragt die Landesregierung, raschestmöglich die nötigen Schritte einzuleiten, um den betroffenen Bauern im Ultental die vom Bach freigegebenen und von den Bauern über Generationen hindurch bewirtschafteten Gründe zu überlassen.*

*Dabei sind unter anderem folgende Grundsätze zu beachten:*

*Jenen Bauern, welche durch die Verlagerung des Bachbettes Grund verloren und an anderer Stelle Grund gewonnen haben, ist der besagte freigewordene Grund im entsprechenden Größenverhältnis im Tauschwege zu überlassen.*

*Jenen Bauern, welche die freigewordenen Gründe im Kaufwege erwerben wollen, sind die Gründe käuflich gegen einen eher symbolischen Gegenwert zu überlassen.*

*Die Interessen der Bauern und der Gemeinde sind mittels Verhandlungen in Einklang zu bringen.*

-----

A favore di alcuni contadini di montagna della Val d'Ultimo

Da generazioni i contadini della Val d'Ultimo lavorano dei terreni lungo il torrente Valsura, che si sono resi liberi in seguito allo spostamento del letto del torrente.

Questo spostamento ha cause naturali, e nel secolo presente è stato causato anche dalla costruzione della diga e da altre misure di sistemazione.

La Valsura, il cui corso anche in tempi storici non era ancora regolato, serpeggiava nell'intero fondovalle, e dunque, a causa di depositi ed erosioni, i tracciati dei confini venivano continuamente rifatti.

Molto tempo prima che le competenze sul torrente passassero alla Provincia, si cercava di contenerne il corso con barriere. Per secoli, i contadini limitrofi hanno dovuto arrangiarsi da soli per contenere la "selvaggia" Valsura; e hanno anche dovuto accettare i confini segnati, e in seguito trasformati, dalla forza della natura. I contadini si erano adattati ai cambiamenti del corso del torrente, verificatisi soprattutto nel secolo scorso a causa d'inondazioni, e all'estensione o al restringimento dei terreni che questi cambiamenti comportavano. In passato il contadino poteva, senza eccezioni né restrizioni, continuare a lavorare il tratto del letto di fiume che aveva sempre lavorato, chiamato tradizionalmente "Bachrunst", e disporre liberamente del modesto raccolto. Questi diritti tradizionali non furono messi in discussione neanche durante il Fascismo, che pure rese la vita difficile ai contadini in molti ambiti.

Intanto però i contadini hanno ricevuto dalla Provincia di Bolzano un divieto all'uso dei terreni. Devono stipulare contratti d'affitto o liberare i terreni. I contadini non sono disposti a questo, tanto più che con dei contratti d'affitto rinuncerebbero a dei diritti di vecchia data, perdendo i loro diritti di possesso e di usucapione ed esponendosi all'arbitrio della mano pubblica.

La sistemazione della Valsura ne ha reso regolare il corso, e questo crea situazioni confinarie stabili.

È inverosimile che eventuali futuri spostamenti alluvionali fra le rive ed i terreni ad esse limitrofi possano assumere dimensioni di un qualche rilievo.

Le aree in precedenza esposte alle alluvioni, usate da secoli dai contadini limitrofi come pascoli, o nei limiti del possibile per altri fini, non servono più a permettere il libero straripamento della Valsura, e dunque neanche a fini demaniali come corpo idrico pubblico.

Queste aree dunque non hanno più alcuna utilità né fine pubblici, e si possono considerare come “stralciate” dai beni pubblici.

Nonostante che i contadini interessati della Val d’Ultimo sottolineino i loro diritti di possesso e d’usucapione sui terreni in questione, essi sono disposti a risolvere la controversia arrivando a un compromesso, tanto più che proprio per contadini di montagna una causa sui diritti di possesso ovvero d’usucapione, che durerebbe anni, costituirebbe un peso finanziario troppo grave.

I contadini sono disposti ad acquistare i terreni dalla Provincia a prezzi simbolici ai sensi del diritto di prelazione per i confinanti, senza fare differenze fra terreni a pascolo e terreni coperti di alberi.

Nei casi in cui si rilevi che lo spostamento del letto del torrente abbia fatto perdere del terreno ai confinanti, dovranno essere ceduti in cambio i terreni liberatisi in altra posizione.

Frattanto il Comune di Ultimo ha stabilito con una delibera quali terreni intende utilizzare a fini pubblici. Gli altri terreni dovrebbero essere ceduti dalla Provincia ai contadini che vi lavorano. Anche a questo proposito i contadini si mostrano disposti al compromesso - riconoscendo sostanzialmente delle esigenze del Comune - nonostante ci sia ancora bisogno di discutere per chiarire alcuni punti.

Un atteggiamento conciliante dell’amministrazione provinciale sarebbe in questo caso d’aiuto a dei contadini di montagna, che in genere hanno a disposizione relativamente poco terreno coltivabile.

Per i contadini di montagna ogni metro quadrato di terreno è prezioso. Sottrarre loro questi terreni vorrebbe dire, in molti casi, ridurre i loro mezzi di sussistenza. E proprio siccome al giorno d’oggi il futuro delle attività dei masi di montagna è sempre meno garantito, è indispensabile lasciare i mezzi di sussistenza ai circa 70 contadini interessati.

C’è da sottolineare ancora una volta che, per ragioni puramente finanziarie, ai contadini non è possibile sostenere processi amministrativi lunghi e complicati per i diritti di possesso e d’usucapione, nonostante le buone prospettive di un esito per loro favorevole.

Il fatto che i contadini si mostrano senz’altro disposti al compromesso dovrebbe disporre l’amministrazione provinciale ad un atteggiamento altrettanto conciliante. Il compromesso, in quest’ambito, può solo consistere nella cessione dei terreni ai contadini, in cambio oppure ad un prezzo sostanzialmente simbolico.

Tutto ciò premesso

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
delibera

quanto segue:

*Il Consiglio provinciale incarica la Giunta provinciale di attivarsi quanto prima al fine di cedere ai contadini interessati della Val d’Ultimo i terreni resi liberi dal torrente e su cui hanno lavorato per generazioni.*

*Nel fare questo bisognerà, fra l'altro, rispettare i seguenti criteri:*

*A quei contadini che in seguito allo spostamento del letto del torrente hanno perso del terreno guadagnandone altro in diversa posizione, il citato terreno resosi libero sarà ceduto in cambio, in corrispondente proporzione di estensione.*

*A quei contadini che vogliono acquistare i terreni resisi liberi, questi saranno ceduti per acquisto a un controvalore sostanzialmente simbolico.*

*Gl'interessi dei contadini e quelli del Comune saranno conciliati per mezzo di trattative.*

La parola alla consigliera Klotz per l'illustrazione.

**KLOTZ (UFS):** Wer die betroffene Zone kennt, weiß, daß es sich hier nicht um weiß Gott welchen kostbaren Kulturgrund handelt. Es handelt sich um ein äußerst schütteres Weidegebiet - teilweise mit Bäumen bewachsen -, da es sich vor allen Dingen um Anschwemmungsmaterial handelt, welches die Falschauer im Laufe von 200 Jahren dort abgelagert hat. Es hat also lange gedauert, bis überhaupt Weidegebiete entstehen und Bäumchen wachsen konnten. Die Bauern haben in diesem Zusammenhang ein altes Recht, welches auf Maria-Theresianische Bestimmungen zurückgeht. Dieses gesamte Gebiet war als Bachgebiet eingetragen und die Ultner Bauern hatten dort, wo eine Bewirtschaftung möglich war, das Recht, eine Bewirtschaftung vorzunehmen, und zwar ohne Entgelt. Früher - vor der Wildbachverbauung - hat die Falschauer ja wild mäandert, weshalb wenig Sicherheit und somit auch wenig nutzbare Fläche bestanden hat. Mit der Regulierung der Falschauer hat das Land eine Abgrenzung vorgenommen und begonnen, von den Bauern Pachtzins einzutreiben, womit dieselben natürlich nicht einverstanden sind. Schließlich können sie sich auf jahrhundertealte Rechte berufen. Wer die Grundlagen nicht kennt, braucht sich nur die Dokumente bei den alten Gewährsleuten - beispielsweise Ferdinand von Masoner, der kein Unionsmitglied, sondern immer noch ein treuer SVP-Anhänger ist - anschauen oder im Dorfbuch nachlesen. Dort sind diese Rechte nämlich ganz klar angeführt. Die Bauern sind durchaus zu einem Kompromiß bereit. Sie sagen, daß sie zu einer symbolischen Zahlung bereit wären. Natürlich können sie nicht weiß Gott welchen Quadratmeterpreis bezahlen. Schließlich handelt es sich ja nicht um wertvollen Kulturgrund. Sie wären aber auch damit einverstanden, wenn man ihnen diesen Grund weiterhin zur Nutzung überlassen würde, ohne Pachtzins zu bezahlen.

Dieses Problem betrifft rund 70 Bauern. Einige davon haben die Pachtverträge unter einem gewissen Druck bereits unterzeichnet. Es gibt aber immer noch Bauern, die sich geweigert haben, dem Druck des Landes nachzugeben und die an einer grundsätzlichen Regelung interessiert sind. Ihrer Meinung nach muß man eine Entscheidung treffen, die ihren alten Rechten Rechnung trägt. Deshalb soll der Landtag die Landesregierung beauftragen, *“raschestmöglich die nötigen Schritte einzuleiten, um den betroffenen Bauern im Ultental die vom Bach freigegebenen und von den Bauern über Generationen hindurch bewirtschafteten Gründe zu überlassen.”* Das Bachbett hat sich ja einmal ein Stück Land hier, ein Stück Land dort genommen. Als Ausgleich dafür hatten die Bauern die dann wieder frei gewordenen und von der Überschwemmung verschonten Gebiete genutzt. *“Dabei sind unter anderem folgende Grundsätze zu beachten: Jenen Bauern, welche durch die Verlagerung des Bachbettes Grund verloren und*

*an anderer Stelle Grund gewonnen haben, ist der besagte freigewordene Grund im entsprechenden Größenverhältnis im Tauschwege zu überlassen. Jenen Bauern, welche die freigewordenen Gründe im Kaufwege erwerben wollen, sind die Gründe käuflich gegen einen eher symbolischen Gegenwert zu überlassen. Die Interessen der Bauern und der Gemeinde sind mittels Verhandlungen in Einklang zu bringen.*” Die Gemeinde hat zwecks der Errichtung von Sportanlagen und zwecks anderer Bedürfnisse ihren Bedarf festgelegt. Die Bauern sind damit einverstanden. Sie sehen ein, daß es ein öffentliches Interesse zu wahren gilt. Vielleicht bedarf es da und dort noch einiger Bereinigungen, aber sie sind damit einverstanden, daß die Gemeinde einen Teil des betroffenen Gebietes zur öffentlichen Nutzung zurückbehält. Über die anderen Teile, die sich weiter ins Talinnere erstrecken, sollte mit der hier vorgeschlagenen Lösung befunden werden.

Ich ersuche die Kolleginnen und Kollegen um Zustimmung.

**LAIMER (Landesrat für Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Landeslaboratorien - SVP):** Bei der Vermessung der Falschauer hat sich herausgestellt, daß einige Parzellen zum öffentlichen Wassergut gehören. Wenngleich es stimmt, daß diese Bachparzellen über viele Jahrzehnte hindurch von den Bauern bewirtschaftet sind, so ändert das nichts an der rechtlichen Grundlage, daß es sich um öffentliches Wassergut handelt. Jeder, der auf einer Parzelle, die dem Land gehört, wirtschaften will, braucht natürlich einen entsprechenden Titel. Das war die Grundlage dieser ganzen Auseinandersetzung. Wir haben versucht, den betroffenen Bauern darzulegen, daß sie im eigenen Interesse einen Titel brauchen, um auf diesen Grundparzellen weiterhin arbeiten und wirtschaften zu können. Des weiteren haben wir die Gemeinde angeschrieben, um ihr mitzuteilen, welche Parzellen für das öffentliche Interesse von Bedeutung sind. Die Gemeinde selbst hat ihrerseits dem Land Vorschläge zugeschickt. Es handelt sich nur um einige wenige Flächen. Die restlichen Flächen sind prinzipiell für die interessierten Bauern frei. Wir haben den Bauern zugesichert, daß sie diese Flächen zu den tiefstmöglichen Konzessionsgebühren weiterhin bewirtschaften können. Darüber hinaus haben wir ihnen auch garantiert, daß sie, sobald diese rechtliche Grundlage besteht, auch die Möglichkeit haben, bestimmte Fläche in das Eigentum zu übertragen, und zwar nach den tiefstmöglichen Schätzwerten, die wir anwenden können. Nach mehreren Aussprachen hat es nun einen positiven Abschluß gegeben. Von den fünfzehn betroffenen Bauern haben vierzehn diese Vorgangsweise mit ihrer Unterschrift besiegelt und die entsprechenden Konzessionsverträge unterschrieben. Deshalb können wir nun den Schätzwert der freien Flächen ermitteln und das Verfahren für die Übertragung dieser Flächen einleiten. Es ist damit zu rechnen, daß diese Prozedur in absehbarer Zeit ...

**KLOTZ (UFS):** Wann?

**LAIMER (Landesrat für Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Umwelt- und Arbeitsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Landeslaboratorien - SVP):** Die formellen Prozeduren könnten innerhalb des nächsten Prozeduren abgeschlossen sein. Es braucht ja einen Beschluß der Landesregierung. Es müssen die ge-

nauen Schätzwerte ermittelt und die Verträge ausgearbeitet, unterschrieben und registriert werden.

Dieser Beschlußantrag kann nicht genehmigt werden, denn wir können den Bauern die Grundparzellen nicht einfach überlassen, und zwar aus rechtlichen Gründen. Deshalb braucht es diese Vorgangsweise. Frau Klotz, ich ersuche Sie, diesen Antrag zurückziehen, da er rechtlich gesehen nicht durchführbar ist. Wenn Sie das nicht tun, dann müssen wir ihn ablehnen, da wir die vorgeschlagene Vorgangsweise umsetzen möchten. Schließlich haben wir mit den betroffenen Bauern bereits eine entsprechende Einigung erzielt.

**KLOTZ (UFS): Ich ziehe meinen Antrag nicht zurück.**

**PRÄSIDENTIN:** Gut. Somit stimmen wir über die Tagesordnung Nr. 2 ab.

**KLOTZ (UFS):** Ich ersuche um die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

**PRÄSIDENTIN:** In Ordnung. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 4 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und 12 Nein-Stimmen abgelehnt.

**Tagesordnung Nr. 3,** eingebracht von der Abgeordneten Klotz, betreffend die Förderung der Milchwirtschaft.

**Ordine del giorno n. 3,** presentato dalla consigliera Klotz, concernente la promozione del latte.

Förderung der Milchwirtschaft

Die Landesregierung unterstützt mit rund 1,8 Milliarden Lire die Werbekampagne der Genossenschaft Milkon (Senni/Mila) für den Mila-Fruchtjoghurt.

Prinzipiell ist zu begrüßen, wenn die Werbung für lokale landwirtschaftliche Produkte vom Land gefördert wird.

Allerdings dürfen Maßnahmen der Landesverwaltung nicht einige Bauern bevorzugen und andere benachteiligen. Mit der einseitigen Unterstützung der Milkon-Werbung entsteht die Gefahr, daß die Mitgliedsbauern der anderen Sennereien geschädigt werden.

Es wäre mehr als unangebracht, wenn jene Sennereien, deren Auszahlungspreise an die Bauern wesentlich höher liegen als jene der Milkon (Senni/Mila), durch einseitige Werbemaßnahmen der Landesregierung regelrecht "bestraft" würden.

Gerade jene Genossenschaften, deren Produktions- und Marketingstrategie offensichtlich erfolgreich ist, sollten nicht in ihrer weiteren Arbeit und Entwicklung zugunsten der Bauern gehemmt werden.

Deshalb ist die Südtiroler Milch und sind die Milchprodukte auf dem Markt insgesamt zu bewerben.

Die Südtirol-Schutzmarke alleine scheint dafür nicht geeignet zu sein, zumal sie eine breitere Palette an Produkten bewirbt. Es braucht ein eigenes geschütztes und gefördertes Markenzeichen für Südtiroler Qualitäts-

milch und Milchprodukte, das allen Sennereien und Genossenschaften gleichermaßen Vorteile zu bringen hat.

Dies vorausgeschickt,

faßt

DER SÜDTIROLER LANDTAG

folgenden Beschluß:

Die Landesregierung wird verpflichtet, Förderungsmaßnahmen für Produktion bzw. Vermarktung und Werbung von Milchprodukten der Südtiroler Sennereien für alle Sennereien/Genossenschaften gleichermaßen zu unterstützen, um Benachteiligungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wird die Landesregierung beauftragt, in einer Weiterentwicklung der Südtirol-Schutzmarke ein eigenes Markenzeichen für Südtiroler Milch und Milchprodukte zu entwickeln, aufzubauen und zu fördern. Dieses Markenzeichen und die damit verbundene Vermarktungsstrategie müssen allen Sennereien und Genossenschaften gleichermaßen Vorteile bringen.

-----

Promozione del latte

La Giunta provinciale contribuisce alla campagna pubblicitaria della cooperativa Milkon (Senni-Mila) per lo yogurt Mila alla frutta con circa un miliardo e 800 milioni di lire.

In linea di principio si condivide il fatto che la Provincia sostenga la pubblicità a favore di prodotti agricoli locali.

D'altra parte, i provvedimenti dell'amministrazione provinciale non possono favorire alcuni contadini a svantaggio di altri. Il sostegno unilaterale alla pubblicità della Milkon comporta il rischio che i contadini membri di altre latterie sociali rimangano svantaggiati.

Sarebbe più che inopportuno se misure unilaterali della Giunta in materia di pubblicità punissero in piena regola proprio quelle latterie sociali che liquidano ai contadini prezzi sensibilmente più alti che non la Milkon (Senni-Mila).

Non si devono ostacolare il lavoro, e l'ulteriore sviluppo a favore dei contadini, proprio di quelle cooperative la cui strategia di produzione e di marketing ha un chiaro successo.

Perciò bisogna pubblicizzare il latte e i latticini dell'Alto Adige in quanto tali.

Il marchio di tutela Alto Adige, da solo, non appare adatto per questo, tanto più che pubblicizza una gamma di prodotti più estesa. C'è bisogno di un marchio apposito, protetto e promosso, per il latte di qualità ed i latticini dell'Alto Adige, che deve portare benefici a tutte le latterie sociali e a tutte le cooperative, nella stessa misura.

Tutto ciò premesso,

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
delibera

quanto segue:

Si impegna la Giunta provinciale a sostenere misure promozionali per la produzione, la commercializzazione e la pubblicità del latte e dei latticini delle latterie sociali dell'Alto Adige, nella stessa misura per tutte le latterie sociali o le cooperative, per evitare di sfavorire alcuno.

Si incarica inoltre la Giunta provinciale di ideare, realizzare e promuovere, sviluppando ulteriormente il concetto del marchio di tutela Alto Adige,

Alto Adige, un marchio apposito per il latte e i latticini altoatesini. Questo marchio e la strategia di commercializzazione ad esso legata devono portare vantaggio a tutte le latterie sociali e le cooperative nella stessa misura.

Frau Klotz, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

**KLOTZ (UFS):** Vor circa einem Jahr, als in den Medien die Nachricht erschienen ist, daß die Landesregierung die Werbekampagne der neu gegründeten Genossenschaft Senni/Mila, genannt Milkon, mit zwei Milliarden Lire unterstützt, hat es in der gesamten bäuerlichen Bevölkerung einen riesigen Wirbel gegeben. Vor allen Dingen jene Sennereigenossenschaften, die ihren Bauern bisher einen höheren Preis auszahlen konnten als die Milkon, haben große Bedenken geäußert und sorgen sich seitdem um die Erhaltung ihrer Auszahlungspreise. Daran hängt jetzt nicht die Genossenschaft, sondern vor allen Dingen die Bauern im Sterzinger Gebiet, die bisher circa 900 Lire pro Liter Milch ausbezahlt bekommen haben, im Gegensatz zu den Pusterer Bauern, die teilweise um 200 Lire weniger bekommen haben. So ist der Unmut gerade im Pustertal sehr groß geworden, da dort einige Bauern für eine erhöhte Leistung weniger Geld bekommen, da die Milchpreise dort am stärksten gefallen sind. Es stimmt, daß es insgesamt eine Schutzmarke für Südtiroler Produkte gibt, und zwar "der Berg". Allerdings wird dieselbe für alle Südtiroler Qualitätsprodukte verwendet. Deshalb wird darauf verwiesen, daß es notwendig sei, eine eigene Schutz- und Garantiemarke für Südtiroler Milchprodukte einzuführen. Gerade jene Genossenschaften, deren Produktions- und Marketingsstrategie erfolgreich sind, sollten nicht in ihrer Arbeit und Entwicklung zugunsten der Bauern gehemmt werden, denn dadurch würde eine Wettbewerbsverzerrung entstehen. Wenn eine Genossenschaft allein für die Werbung von Fruchtjoghurt fast zwei Milliarden Lire zugeschossen bekommt, dann wirkt sich das natürlich auch auf die anderen mitbewerbenden Genossenschaften aus. Schließlich haben sie diese Werbemittel nicht zur Verfügung. Die Werbung macht aber sehr viel aus und beeinflusst das Kaufverhalten der Konsumenten. Wer also auf fast zwei Milliarden Lire aus der öffentlichen Hand zurückgreifen kann, ist ganz klar im Vorteil. Der andere bzw. die anderen sind ganz klar im Nachteil. Deshalb möge der Landtag folgenden Beschluß fassen: *"Die Landesregierung wird verpflichtet, Förderungsmaßnahmen für Produktion bzw. Vermarktung und Werbung von Milchprodukten der Südtiroler Sennereien für alle Sennereien/Genossenschaften gleichermaßen zu unterstützen, um Benachteiligungen zu vermeiden. Darüber hinaus wird die Landesregierung beauftragt, in einer Weiterentwicklung der Südtirol-Schutzmarke ein eigenes Markenzeichen für Südtiroler Milch und Milchprodukte zu entwickeln, aufzubauen und zu fördern. Dieses Markenzeichen und die damit verbundene Vermarktungsstrategie müssen allen Sennereien und Genossenschaften gleichermaßen Vorteile bringen."*

Ich ersuche die Kolleginnen und Kollegen um Zustimmung diesem Beschlußantrag.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Frau Kollegin Klotz, der Beschluß, den die Landesregierung gefaßt hat, wurde aufgrund einer Anzeige der EU-Behörde erlassen. Ich würde einen Abänderungsantrag einbringen, und zwar mit folgendem Inhalt: "In Anbetracht der



Tatsache, daß die von der Landesregierung genehmigten Beschlußfassungen seitens der EU-Behörde zur Überprüfung angefordert wurden, wird diesem Antrag im Sinne der geltenden EU-Normen Rechnung getragen." Diese Normen legen weder Sie noch ich fest, da sie in bereits bestehenden Rechtsnormen enthalten sind. Ich werde diese jetzt herausuchen und dann könnten wir diesen Beschlußantrag mit dieser Diktion verabschieden. Deshalb ersuche ich um die Aussetzung der Behandlung dieser Tagesordnung.

**PRÄSIDENTIN:** Frau Klotz, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

**KLOTZ (UFS):** Ich würde den Landesrat aber darum ersuchen, auch den zweiten Aspekt zu berücksichtigen, der in der Weiterentwicklung der Südtirol-Schutzmarke besteht. Wenn er sagen würde "die Möglichkeiten zu prüfen", dann wäre ich damit einverstanden.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Frau Kollegin Klotz, mit diesem Punkt bin ich nicht einverstanden, da die Landesregierung in bezug auf meinen Antrag bereits eine entsprechende Aktion eingeleitet hat. Nachdem der Minister am 30. März dieses Jahres mitgeteilt hat, daß die Landesschutzmarke mit der EU-Norm nicht mehr kompatibel ist, habe ich die Landesregierung darum ersucht, eine Studie in Auftrag geben zu können. Ich habe jetzt die entsprechende Vorlage für eine Neufassung des Landesgesetzes Nr. 44 aus dem Jahre 1976, in einem Rechtsgutachten begründet, hier. Dieselbe ist bereits auf der Tagesordnung der Landesregierung, weshalb Sie verstehen werden, daß ich diesen Vorschlag zuerst in der Landesregierung vervollständigen möchte, um dann einen entsprechenden Beschluß fassen zu können. Das hängt auch mit dem Artikel 3 des Gesetzes zusammen, das wir gerade diskutieren. Wie gesagt, hier sind wir an einem guten Punkt angelangt. Um das auch gegenüber der EU effizient durchsetzen zu können, würde ich Sie ersuchen, den zweiten Teil Ihrer Tagesordnung zu streichen und sich nur auf das, was die Milchwirtschaft anbelangt, zu konzentrieren, denn dann haben wir gemeinsam gute Arbeit geleistet.

**KLOTZ (UFS):** In Ordnung.

**PRÄSIDENTIN:** Frau Klotz, Sie sind also damit einverstanden, die Prämissen und den ersten Teil Ihrer Tagesordnung zu streichen und jetzt also nur über den zweiten Teil des beschließenden Teils abzustimmen.

**KLOTZ (UFS):** Landesrat Mayr hat ja angekündigt, einen entsprechenden Abänderungsantrag einzubringen.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Frau Präsidentin, ich muß Sie um Aussetzung der Behandlung dieser Tagesordnung ersuchen, bis ich den Abänderungsantrag richtig formuliert habe.

**PRÄSIDENTIN:** Wir können ruhig die Behandlung der Tagesordnung Nr. 4 vorziehen, müssen aber gleich im Anschluß daran diese Tagesordnung behandeln.

**Tagesordnung Nr. 4,** eingebracht von den Abgeordneten Messner, Feichter, Berger, Pahl, Mayr C., Laimer, Munter, Denicolò und Peterlini, betreffend die Einführung eines Basisbetrages für bergbäuerliche Betriebe.

**Ordine del giorno n. 4,** presentato dai consiglieri Messner, Feichter, Berger, Pahl, Mayr C., Laimer, Munter, Denicolò e Peterlini, riguardante l'introduzione di un importo base per masi di montagna.

*“Rahmengesetz für Landwirtschaft”*

Nachfolgende Sachverhalte und Terminabläufe werden vorausgeschickt:

Am 16.7.97 hat die EU-Kommission durch ihren Präsidenten Jacques Santer im Europäischen Parlament das für die Weiterentwicklung der EU ab dem Jahre 2000 bestimmende Dokument "Agenda 2000" vorgelegt, mittels welchem auch die Fortschreibung der gemeinsamen Agrarpolitik (G.A.P.) 1992 erfolgen soll.

Nach Einholung der erforderlichen Gutachten durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß der EU sowie den Ausschuß für Regionen hat dieselbe EU-Kommission in gemeinsamer Sitzung mit dem Rat am 18.3.98 u.a. mehrere Ergänzungen zum Grundsatzdokument für die Reform der G.A.P. vorgelegt, begleitet von 8 Vorschlägen für neue EU-Verordnungen, darunter auch für eine Neuausrichtung der Verordnung 2078/92 (für ökokompatible Landwirtschaft) sowie eine Fortschreibung der Verordnung Nr. 2328/15.7.91 bzw. der Verordnung Nr. 950/20.5.97, betreffend die Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe.

Am 23.7.98 haben, in Durchführung des Beschlusses der gemeinsamen Landtage in Meran vom 19.5.98, die 3 Landesregierungen von Tirol, Südtirol und Trentino sich ebenfalls mit der in der Agenda 2000 vorgesehenen Fortschreibung der Vorschläge für die gemeinsame Agrarpolitik ab dem Jahre 2000 befaßt. U.a. wurde dabei beschlossen, mit den maßgeblichen alpinen Regionen Oberitaliens sowie den österr. Bundesländern und mit Bayern für bestimmte Bereiche gemeinsame Konzepte zu erarbeiten, insbesondere für die vorgenannten Vorschläge für neue EU-Verordnungen. Die dabei erarbeiteten Vorlagen sollen durch die Herren Landeshauptleute von Südtirol, Tirol und Trentino sowohl dem amtierenden Ratsvorsitzenden im Agrarbereich als auch dem Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterbreitet werden.

Schon am 20.10.97 (und in der Folge am 16.07.98) hat der Landeshauptmann von Südtirol, als Mitglied des Regionenausschusses, im letztgenannten Ausschuß den Vorschlag eingereicht, daß unabhängig von den im Sinne der ökokompatiblen Landwirtschaft sowie der Ausgleichszulage

vorgesehenen Beihilfen, für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, in erster Linie Bergbauernbetriebe, ein zusätzlicher Basisbetrag (im allgemeinen "Sockelbetrag" benannt) eingeführt werde. Die diesbezügliche vom Regionenausschuß genehmigte Empfehlung behängt derzeit in der Kommission und kann im Rat erst im Zusammenhang mit der ab 1.1.2000 in Kraft zu setzenden neuen Verordnung (als Rechtsgrundlage) verwirklicht werden. Vorabklärungen sind im Hinblick darauf noch erforderlich, nicht nur in welcher Größenordnung (mit Abstufungen) diese Beihilfen gewährt werden sollen, sondern vor allem auch, ob dieselben EU-kofinanziert werden oder (nur) als sog. "staatliche Beihilfen" (also ohne EU-Kofinanzierung) ermöglicht werden, falls solche von einzelnen Regionen eingeführt, aufgrund einer neuen, ab 1.1.2000 geltenden EU-Norm, im Sinne von Art. 92 u.f. EU-Vertrag notifizierungspflichtig werden.

Die Anpassung der Landesgesetze für Landwirtschaft an die EU-Konformität erfolgt durch Verabschiedung im Südtiroler Landtag eines Rahmengesetzes für Landwirtschaft, während die demselben nachfolgenden Förderungsbereiche mit Richtlinien für die einzelnen Sektoren, mittels Beschlüssen der Landesregierung bzw. Durchführungsverordnungen bzw. Dekreten des Landeshauptmannes erfolgen, welche ihrerseits im Sinne der Art. 92-94 des EU-Vertrages notifizierungsbedürftig sind.

Der Landesgesetzentwurf Nr. 151/98, als Rahmengesetz für die Landwirtschaft, welcher dem Landtag zur Verabschiedung vorliegt, wurde seitens der EU-Kommission bereits präventiv begutachtet und in der dem Landtag vorliegenden Fassung wurde den von der EU-Kommission ausgesprochenen Abänderungen Rechnung getragen. Demzufolge sollte gegenständlicher Gesetzentwurf in dieser Form (ohne weitere Einholung von Gutachten für allfällige Änderungen) verabschiedet werden, auch damit nachfolgend die schon erwähnten Beschlußfassungen für den Förderungsbereich folgen können.

Begründung nachstehender Tagesordnung

Die Alpenkonvention, 7.12.1991 Salzburg, auch wenn von der EU mitunterzeichnet, ist zwar ein die betroffenen Staaten übergreifendes Dokument und eine Rechtsgrundlage, welche durch Einzelprotokolle (u.a. für Berglandwirtschaft usw.) ergänzt wird, die Konvention als solche ist jedoch keine EU-Norm, welche Förderungen oder Beihilfen vorsieht.

Weder die EG-VO 2078/92 (ökokompatible Landwirtschaft) noch die letzte Ajournierung der EG-VO 2328/91 für die Ausgleichszulage sieht vor, daß zusätzlich zu den von diesen Verordnungen vorgesehenen Beihilfen noch weitere Beiträge in einem solchen Ausmaße zugelassen werden können, um damit das Anliegen "Basisbetrag" (Sockelbetrag) befriedigend für die bergbäuerlichen Betriebe zu lösen. In allen in den Mitgliedstaaten bestehenden Bergregionen und somit auch in Südtirol werden Beihilfen in abgestufter Form, in Südtirol gemäß geltender Ausrichtung der Höfekartei (Dekret LH Nr. 2 vom 6.2.97) gewährt, um somit jenen Betrieben, welche die höchsten Erschwernispunkte aufweisen, auch die höchstmöglichen Beihilfen zu gewähren. Somit würde die EG-VO 2078 auch bei einer Aufstockung des Betrages immer vorausschicken, daß eine zusätzliche Beihilfe nur jenen Betrieben zuerkannt werden könnte, welche um die Beihilfe für die ökokompatible Landwirtschaft angesucht haben, während alle übrigen Betriebe von einem zusätzlichen Beitrag au-

sgeschlossen würden. Dies kann wohl nicht die Lösung für einen Basis- bzw. Sockelbetrag sein.

Bei der Ausgleichszulage können zwar sog. "staatliche Beihilfen", als von der EU nicht kofinanzierte zusätzliche Beträge, zwischen dem Minimum und dem Maximum gewährt werden, allerdings darf der Zusatzbeitrag das Mittel auf Landesebene nicht überschreiben.

Somit ist auch die Ausgleichszulage, bei welcher gemäß Höfekarrei und damit zusammenhängenden Erschwernissen die höchstmöglichen Beträge gewährt werden, nicht das geeignete Instrument, um einen Basisbeitrag (Sockelbeitrag) einzuführen, wobei in beiden Fällen (Zusatzbeitrag zur ökokompatiblen Landwirtschaft oder Zusatzbeitrag zur Ausgleichszulage, was jedoch, wie oben ausgeführt, das Ziel nicht erreicht) noch zu klären ist, ob ein Basisbeitrag (Sockelbeitrag) EU-kofinanziert wird (und in welchem Ausmaße), oder ob im Zuge der Neuvorlage der entsprechenden neuen EU-Verordnungen nur die Rechtsgrundlage für die Ermöglichung einer sog. "staatlichen Beihilfe" geschaffen wird, um dieselbe als Basisbeitrag (Sockelbeitrag) regional einzuführen.

Gemeinsames Vorgehen der alpinen Regionen

In diesem Zusammenhang laufen derzeit Bemühungen (einerseits mit oberital. Regionen, mit Bayern, mit österr. Bundesländern), um in den Vorlagen für die Verordnungen ab dem 1.1.2000, als zukünftige Rechtsgrundlage, jenen erforderlichen Spielraum zur Gewährung von zusätzlichen Beihilfen (Basis- bzw. Sockelbetrag) zu erreichen, wobei in erster Linie das Ziel verfolgt wird, daß die "Obergrenze" abgeschafft wird (der derzeitige Vorschlag sieht ein Minimum von 40 und ein Maximum von 200 Ecu vor) bzw. der einschränkende Bezug, daß der Mittelwert sich nicht auf eine einzelne Region, sondern auf ein gesamtes Gebiet des Mitgliedstaates bezieht, überwunden wird. Darüber hinaus wird angestrebt, daß die Kofinanzierung seitens der EU erfolgt.

Tagesordnung

All dies vorausgeschickt und festgestellt, daß der Landeshauptmann den oben beschriebenen Vorschlag bereits im Regionenausschuß und darüber hinaus in diversen EU-Gremien eingebracht hat, welcher Antrag derzeit im Sonderausschuß für Landwirtschaft geprüft wird, um in der ab 1.1.2000 neu zu erlassenen Verordnung umgesetzt werden zu können,

verpflichtet

#### DER SÜDTIROLER LANDTAG

die Landesregierung,

die mit den Regionen im Hinblick auf gemeinsames Vorgehen und Durchsetzung eines Konzeptes laufenden Bemühungen nachdrücklich fortzusetzen, damit ein länderübergreifender Vorschlag, im Sinne der Beschlußfassung der gemeinsamen Sitzungen der Landesregierungen von Tirol, Südtirol und Trentino, von den Herren Landeshauptleuten von Südtirol, Tirol und Trentino, sowohl dem EU-Ratsvorsitzenden für Landwirtschaft, als auch dem Kommissar für Landwirtschaft und ländlichen Raum (auch Sonderausschuß für Landwirtschaft für Vorlage im Agrarministerrat) baldmöglichst vorgelegt werden kann;

sich dafür einzusetzen, daß ein in Abstufung noch zu definierender Basisbeitrag (Sockelbeitrag) in erster Linie von der EU mitfinanziert, in untergeordneter Folge auch (nur) als sog. "staatliche Beihilfe" EU-rechtlich ermöglicht wird, wobei den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben soll, im

Sinne der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse nach amtlich festgelegten Kriterien Beihilfen zu gewähren, die ausschließlich selbstbewirtschafteten bäuerlichen Betrieben, neben den Tier- und Flächenprämien bzw. anderen Beihilfen der EU, gewährt werden sollen.

Der zu gewährende Basis- bzw. Sockelbetrag ist von den Einschränkungen der WTO-Regelungen auszuklammern (ab 1999 Verhandlungen EU — WTO), da er als Abgeltung bereits erbrachter Leistungen (Erhaltung der Kulturlandschaft und nicht als generelle Bezuschussung, Subvention) einzustufen und, wie die Beihilfen im allgemeinen, auch wertmäßig anzu-  
passen ist.

-----  
*“Legge-quadro per l’agricoltura”*

Si premette quanto segue:

In data 16-7-97 la Commissione UE ha presentato al Parlamento europeo tramite il proprio presidente Jacques Santer il documento “Agenda 2000” relativo allo sviluppo dell’Unione Europea a partire dall’anno 2000 e con il quale deve anche essere realizzata la prosecuzione della politica agraria comunitaria (PAC) 1992.

A seguito del rilascio del necessario nulla-osta da parte del comitato UE per gli affari economici e sociali, nonché di quello per le Regioni, la Commissione stessa nella seduta congiunta con il Consiglio del 18-3-98, ha presentato tra l’altro diverse integrazioni al documento-base relativo alla riforma della PAC, unitamente ad 8 proposte di nuovi regolamenti UE, tra i quali anche quelli relativi ad una revisione del regolamento N 2078/92 (agricoltura ecocompatibile) e ad una rimodulazione del regolamento N 2328/91, rispettivamente N 950/97 (indennità compensativa).

In data 23-7-98, in esecuzione delle delibere assunte nel corso della seduta congiunta delle assemblee legislative tenutasi a Merano il 19-5-98, i 3 governi regionali di Tirolo, Alto Adige e Trentino hanno trattato a loro volta le proposte previste da “Agenda 2000”, relative alla politica agraria comunitaria. In tale sede è stato deliberato tra l’altro di elaborare - insieme con le regioni alpine del Nord-Italia, con i Länder austriaci e con la Baviera — un concetto comune su determinati argomenti ed in particolare relativamente alle succitate proposte di nuovi regolamenti UE. Le proposte elaborate dovranno quindi essere presentate, per il tramite dei Presidenti dei governi dell’ Alto Adige, Tirolo e Trentino, sia al Presidente del consiglio in carica per il settore agricolo, sia al Commissario per l’agricoltura e lo sviluppo rurale.

Già il 20-10-97 (ed in seguito il 16-7-98), il Presidente della Giunta provinciale dell’ Alto Adige, in qualità di membro del Comitato delle Regioni, aveva presentato in tale sede la proposta di introdurre per le piccole aziende agricole — ed anzitutto per quelle di montagna — un importo-base aggiuntivo, indipendentemente dai contributi previsti per l’agricoltura ecocompatibile o dall’indennità compensativa. La relativa proposta, approvata dal Comitato delle Regioni, si trova attualmente depositata presso la Commissione e potrà essere resa operativa dal Consiglio solo in relazione al nuovo regolamento di cui è prevista l’entrata in vigore dall’1-1-2000 e che ne costituirà la base giuridica. La proposta dovrà comunque essere ulteriormente discussa, non solo in relazione all’ordine di grandezza di tale contributo e del tipo di scaglionamento con cui esso sarà concedibile, ma soprattutto in merito al fatto che esso possa godere

del cofinanziamento da parte della UE oppure sia concedibile solo sotto forma di cosiddetto "aiuto di Stato" nel caso in cui esso sia adottato da singole Regioni a fronte di una nuova normativa della UE che potrà entrare in vigore a partire dall'1-1-2000 e che sarà soggetta all'obbligo di notifica ai sensi dell'art. 92 e segg. del trattato UE.

L'adeguamento delle leggi provinciali per l'agricoltura alle norme comunitarie sulla conformità avviene attraverso l'approvazione da parte del Consiglio provinciale di una legge-quadro per l'agricoltura, mentre l'attivazione dei relativi singoli settori d'intervento avviene sulla base di apposite direttive approvate con delibere della Giunta provinciale, oppure con regolamenti di attuazione o di decreti del Presidente della Provincia; anche tali atti sono soggetti all'obbligo di notifica, ai sensi degli artt. 92-94 del trattato UE.

Il disegno di legge N 151/98, che funge da legge-quadro per l'agricoltura e che è stato presentato all'approvazione del Consiglio provinciale, è già stato preventivamente esaminato con parere favorevole da parte della Commissione UE e nel testo sottoposto al Consiglio si è tenuto conto delle modifiche indicate dalla Commissione stessa. Il presente disegno di legge dovrebbe quindi essere approvato nell'attuale versione e quindi senza necessità di richiedere ulteriori approvazioni per eventuali modifiche, anche per poter dare seguito alle succitate deliberazioni della Giunta provinciale relative ai settori d'intervento.

Motivazione del sottoindicato ordine del giorno

La Convenzione delle Alpi (Salisburgo, 7-12-91), che pur rappresenta un documento che impegna i singoli Stati che l'hanno ratificata e costituisce una base giuridica integrata da singoli protocolli (p.es. per l'agricoltura di montagna ed altri), anche se sottoscritta dalla UE, non è come tale configurabile in una norma UE che preveda la concessione di incentivi.

Né il reg. CEE 2078/92 agricoltura ecocompatibile), né l'ultimo aggiornamento del reg. CEE 2328/91 per l'indennità compensativa prevedono la possibilità di concedere, in aggiunta agli aiuti previsti da tali regolamenti, ulteriori contributi di simile entità, tali da costituire per le aziende agricole di montagna una soddisfacente soluzione della questione relativa all'"importo-base". In tutte le regioni di montagna appartenenti agli Stati membri - e quindi anche in Alto Adige — è prevista la concessione di contributi in forma scaglionata; in Sudtirolo ciò avviene sulla base dei vigenti criteri del Catasto dei masi ("Höfekartei"), in modo tale da attribuire il contributo massimo possibile alle aziende agricole con il punteggio di svantaggio più alto. Per effetto di quanto disposto dal reg. CEE 2078/92, anche in caso di aumento dell'importo dovrebbe in tal modo essere sempre rispettata la condizione pregiudiziale per cui un contributo aggiuntivo può essere riconosciuto solo alle aziende che hanno presentato domanda di premio per l'agricoltura ecocompatibile, mentre le rimanenti aziende ne rimarrebbero escluse, il che non può certo rappresentare la soluzione del problema relativo all'importo-base.

Nel caso dell'indennità compensativa è prevista la possibilità di concedere i cosiddetti "aiuti di Stato" sotto forma di contributi aggiuntivi non cofinanziati dalla UE, ma tale importo integrativo non può essere superiore all'importo medio a livello provinciale.

Da ciò si rileva che nemmeno l'indennità compensativa, in base alla quale vengono corrisposti i contributi più alti possibile sulla base dell'Archivio

dei masi e dei relativi punteggi, rappresenta lo strumento adatto per introdurre un "importo-base". In ambedue i casi (integrazione del premio per l'agricoltura ecocompatibile oppure integrazione dell'indennità compensativa) resta tuttavia da chiarire se l'importo-base goda del cofinanziamento della UE ed in quale misura, o se nelle more della presentazione dei nuovi regolamenti comunitari venga creata solo la base giuridica per rendere possibile la concessione di un cosiddetto "aiuto di Stato", in modo tale da introdurlo su base regionale come "importo-base".

Azione comune delle Regioni alpine

In tale contesto sono attualmente in corso contatti (con Regioni del Nord Italia, con la Baviera e con i Länder austriaci), al fine di creare in sede di presentazione dei regolamenti comunitari che entreranno in vigore dall'1-1-2000 il necessario margine d'azione che possa servire quale futuro riferimento giuridico per la concessione di aiuti supplementari (Importo-base). Tale azione comune persegue lo scopo di abolire il "limite massimo" (la proposta attuale prevede un minimo di 40 ed un massimo di 200 ECU) o l'introduzione della clausola che il valore medio non sia riferito alla singola regione, ma piuttosto all'intera zona facente parte del singolo Stato membro. Si intende inoltre adoperarsi per far sí che sia assicurato il cofinanziamento della UE.

Ordine del giorno

Tutto ciò premesso e considerato che il Presidente della Giunta provinciale ha già provveduto ad inoltrare la succitata proposta al Comitato delle Regioni, nonché alle diverse istanze in seno alla UE e considerato altresí che tale richiesta si trova attualmente all'esame della Commissione speciale Agricoltura per poter essere inserita nel regolamento di cui è prevista l'introduzione a partire dall'1-1-2000,

IL CONSIGLIO PROVINCIALE DELL'ALTO ADIGE  
impegna

la Giunta provinciale

a proseguire con ogni energia nell'azione comune attualmente in corso con le Regioni affinché, ai sensi della deliberazione assunta nelle sedute congiunte delle assemblee legislative di Tirolo, Alto Adige e Trentino, sia possibile giungere al più presto all'elaborazione di una proposta comune da presentare ai Presidenti dei rispettivi governi regionali, al Presidente del Consiglio UE per l'agricoltura ed al Commissario per l'agricoltura e sviluppo rurale, come pure alla Commissione speciale per l'agricoltura che ne curerà la presentazione al Consiglio dei Ministri per l'agricoltura;

ad attivarsi per rendere possibile il cofinanziamento da parte della UE di un "importo-base" il cui scaglionamento sarà prossimamente definito, oppure, in via subordinata, la concessione di tale contributo (unicamente) sotto forma di "aiuto di Stato"; in tal caso dovrà essere data la possibilità agli Stati membri di concedere contributi sulla base delle esigenze e delle specifiche situazioni locali e secondo criteri ufficialmente definiti, da corrispondere esclusivamente alle aziende diretto-coltivatrici, in aggiunta ai premi concessi dalla UE;

l'"importo-base" da corrispondere dovrà essere escluso dalle limitazioni previste dalla regolamentazione WTO (dal 1999 trattative UE — WTO), in considerazione del fatto che tale contributo va classificato come compenso di prestazioni già fornite (mantenimento del paesaggio culturale) e non come sovvenzione generica.

**Abgeordneter Messner, Sie haben das Wort zur Erläuterung.**

**MESSNER (SVP):** Verehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, daß dieser Beschlußantrag eigentlich klar erläutert ist, aber ich möchte trotzdem einige kurze Überlegungen anbringen. Die Diskussion um einen Sockelbetrag für die Bewirtschaftung der Höfe durch die Bergbauern wird bereits seit langem geführt, und zwar aus folgenden Gründen: Einerseits will man den Bauern damit entgegenkommen, da sich viele Bauern in Schwierigkeiten befinden. Wir wissen, daß die Berglandwirtschaft jener Wirtschaftsbereich Südtirols ist, der am meisten ums Überleben kämpfen muß. Die Preise stagnieren, die Konkurrenz wird immer größer und auch die Interventionspreise werden gesenkt oder entfallen ganz. Andererseits leisten die Bauern aufgrund der Bewirtschaftung ihrer Höfe einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft. Dies machen sie nicht nur für sich, sondern für die gesamte Südtiroler Bevölkerung und auch darüber hinaus. Schließlich lebt auch der Tourismus vor allem mit unserer Kulturlandschaft. Die Landesregierung hat bereits Vorarbeit geleistet, damit eine zukunftssichere und zukunftssichernde Lösung gefunden werden kann. Wenn möglich, soll versucht werden, einen länderübergreifenden Vorschlag zu bringen, da dieser mehr Chancen hat, entsprechend durchzudringen. Des weiteren gilt es natürlich auch zu klären, ob dieser Sockelbetrag von der EU mitfinanziert werden kann oder ob wir als Land zumindest die Möglichkeit haben, das von uns aus zu tun, und zwar nach den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten. Wir wissen, daß es nichts Ungleicheres gibt, als Ungleiches gleich zu behandeln. Unsere Landwirtschaft ist nicht gleich wie jene in der Poebene. Sie hat viel geringere Vegetationszeiten und ist viel steileren Gebieten ausgesetzt. Sie ist nicht gleich wie jene in Norddeutschland, in Polen oder in den Niederlanden. Dort haben die Bauern im Durchschnitt 40, 50 oder sogar 100 Hektar, die sie bewirtschaften. Bei uns liegt der Durchschnitt bei ungefähr 4, 5 Hektar. Deshalb gilt es, diese Ungleichheiten auszugleichen. Das sind die Überlegungen für das Einreichen dieser Tagesordnung.

**PRÄSIDENTIN:** Wer möchte zu dieser Tagesordnung reden? Alfons Benedikter, bitte.

**BENEDIKTER (UFS):** Dieser Beschlußantrag soll unsere Initiative, die wir mit dem Gesetzesentwurf vom 27. April 1989 eingebracht haben, ersetzen. Derselbe ist bis heute noch nicht behandelt worden. Dieser Beschlußantrag bringt keinen wie auch immer gearteten Fortschritt. Er erklärt lediglich, daß die EU damit einverstanden sein bzw. sogar eine eigene Norm erlassen muß.



In dieser Tagesordnung wird auch auf die Alpenschutzkonvention Bezug genommen: *“Die Alpenkonvention, 7.12.1991 Salzburg, auch wenn von der EU mitunterzeichnet, ist zwar ein die betroffenen Staaten übergreifendes Dokument und eine Rechtsgrundlage, welche durch Einzelprotokolle (u.a. für Berglandwirtschaft usw.) ergänzt wird, die Konvention als solche ist jedoch keine EU-Norm, welche Förderungen oder Beihilfen vorsieht.”* Dankeschön! Das ist doch keine Begründung! Schließlich ist diese Konvention von der EU ratifiziert worden, weshalb sie eine Rechtsgrundlage für sich ist, unabhängig von den EU-Normen. Deshalb muß sie neben den EU-Normen angewandt werden können. Als ich in der Handelskammer von der Alpenschutzkonvention berichtet habe, hat der gute Herr Fischler gesagt: *“Sie ist ja nicht ratifiziert worden. Auch sieht sie keine besonderen Förderungen vor.”* Tatsache ist, daß die gute EU und damit auch der Herr Fischler von der Alpenschutzkonvention nichts wissen wollen. Das ist der Punkt! Allerdings verstehe ich nicht, warum sie sie dann überhaupt ratifiziert haben. Die Konvention als solche ist keine eigene EU-Norm, aber sie ist eine völkerrechtliche Verpflichtung, die auch von der sogenannten EU eingegangen worden ist. Unser Antrag, der seinerzeit eingebracht worden ist, geht davon aus, daß neben den EU-Normen, die eingehalten werden müssen, auch ein Sockelbeitrag - als sogenannte staatliche Beihilfe - eingeführt werden darf. Meiner Meinung nach soll man also nicht darauf warten, bis der Sockelbeitrag als EU-Norm, so oder so getarnt, eingeführt wird. Wenn wir diesen Sockelbeitrag wirklich vorwärts bringen wollen, dann müssen wir eine solche Initiative ergreifen. Dann soll die EU ruhig Einspruch erheben! Ich bin zwar bei den Verhandlungen nicht dabei, aber ich lese Urteile des Verfassungsgerichtshofes. Nachdem die Alpenschutzkonvention von der EU ratifiziert worden ist, bin ich davon überzeugt, daß der Gerichtshof das, rein rechtlich gesehen, anerkennen wird. Die Alpenschutzkonvention besteht neben dem EU-Normen-System und muß von den einzelnen Staaten - in unserem Fall vom Land - ausgenutzt werden können. Das ist mein *“ragionamento”*! Wenn wir so etwas beschließen, dann setzen wir etwas in Gang! Das, was in diesem Beschlußantrag vorgeschlagen wird, bringt uns hingegen keinen Schritt weiter. Danke!

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Herr Dr. Benedikter, ich teile Ihre Meinung, daß es überhaupt kein Problem wäre, die Alpenschutzkonvention als Ausgangsbasis einer Förderungsrichtlinie zu akzeptieren. Der Vorsitzende der Alpenschutzkonvention, der frühere Landammann von Obwalden, Adelbert Durer, ist daran interessiert, daß hier nicht nur Vorschriften hineinkommen, sondern auch Verpflichtungen für nachfolgende Förderungen. Bei der letzten Tagung in Lubljana ist auch wieder über Berglandwirtschaft und Verkehr diskutiert worden.

Es gibt einen Beschluß des Rates, Kollege Benedikter, und nicht der Kommission, vom 26. Februar 1996, in welchem alle Dinge angeführt sind: von der Bergwald- bis zur Abfallwirtschaft, vom Verkehr bis zur Energie, vom Tourismus bis zur Freizeit usw. Allerdings geht nirgends die Verpflichtung hervor, daß einer dieser Sektoren auch von der EU gefördert wird. Nun könnte die EU in ihren jetzigen Vorlagen für die acht neuen Verordnungen, die ab 1.1.2000 gelten, ohne weiteres auf die guten Aus-

sagen der Alpenschutzkonvention Bezug nehmen. Das hat sie aber nicht getan. Dr. Benedikter, ich bin gerne bereit, Ihnen diese Vorschläge zu übergeben, da sie wirklich sehr interessant sind. Wie gesagt, die Alpenschutzkonvention ist leider nicht das richtige Instrument. Ich weiß, daß Fischler, als diese Frage gestellt wurde, sehr überrascht war. Er hat getan, als ob er nichts wüßte. Ich habe es ihm wieder erklärt, daß das die Ausgangsbasis wäre, aber anscheinend gibt es diesbezüglich unter den 15 Mitgliedsstaaten keinen großen Konsens.

Der Vorschlag für diesen sogenannten Sockelbetrag ist im Ausschuß der Regionen - und ich habe die Protokolle hier - eingebracht worden. Er wurde dem sogenannten Sonderausschuß für Landwirtschaft - das ist das Gremium, welches die Vorschläge erhält, bevor sie dem Agrarministerrat zugeteilt werden - zugeleitet und dort geprüft. Daraufhin mußte folgende Vorabklärung erfolgen: Wird der Sockelbetrag von der EU mitfinanziert oder nicht? Im Antrag, den Ihr in den Artikeln 13 und 14 angegeben hat, ist von drei Hektar die Rede. In der Vorlage der EU sind zwei Hektar enthalten. Deshalb wäre der diesbezüglich EU-Vorschlag etwas besser. Ich würde noch hinzufügen, daß der Sockelbetrag unabhängig von der Punktezahl in der Höfekarthei angeführt werden muß, immer vorausgeschickt, daß es sich um einen Berglandwirtschaftsbetrieb handelt. Schließlich kann auch ein Hof, der unter 700 Metern Meereshöhe liegt und weniger als 25 Punkte besitzt, ein Berglandwirtschaftsbetrieb sein, beispielsweise ein Hof in Barbian auf einer Meereshöhe von 550 Metern. Das ist gar keine Frage. Dann ist noch folgender Punkt zu klären: Unabhängig davon, ob der Sockelbetrag als staatliche Beihilfe oder als EU-mitfinanzierte Maßnahme eingeführt wird, muß er angepaßt werden und darf bei den WTO-Verhandlungen nicht unter die Subventionsschere fallen. Er darf also nicht unter die allgemeinen Welthandelsbedingungen abgesenkt oder in einer anderen Art und Weise beeinträchtigt werden. Diese Bedingungen sind wichtig.

Ich habe gemeinsam mit den übrigen Regionen versucht, einen weiteren Punkt zu klären. Die Ausgleichszulage bietet sich nicht an, den Sockelbetrag einzuführen, und zwar aus folgendem Grund: der Mittelwert zwischen Minimum und Maximum darf nicht überschritten werden. Für die extremsten Höfe geben wir ohnehin schon den Höchstwert aus. Nun wäre es eine Möglichkeit - und dieser haben die österreichischen Bundesländer alle zugestimmt -, die Obergrenze der Ausgleichszulage bei der normalen Norm fallen zu lassen. Dann könnte man den Sockelbetrag als staatliche Beihilfe gewähren. Wenn ihn die EU nicht mitfinanziert, sollte man ihn zumindest als staatliche, in unserem Fall als Landesbeihilfe einführen. Wie gesagt, diese Dinge sind vorabzuklären, denn sie werden spätestens bei der Begutachtung dieser acht Normen zu berücksichtigen werden.

**PRÄSIDENTIN:** Somit stimmen wir über die Tagesordnung Nr. 4 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Ich muß die Sitzung jetzt kurz unterbrechen, da die Übersetzung des Ersatzantrages für die Tagesordnung Nr. 3 noch nicht vorliegt. Wir müssen die Tagesordnung jetzt behandeln, da sie sonst nicht mehr zur Behandlung kommen kann.

UHR 11.45 ORE

-----

UHR 12.10 ORE

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. UMBERTO MONTEFIORI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La seduta riprende.

Riprendiamo la trattazione dell'ordine del giorno n. 3, presentato dalla consigliera Klotz, dando lettura dell'emendamento sostitutivo, presentato dall'assessore Mayr e dai consiglieri Messner e Klotz: "Considerato che in seguito ad una denuncia pervenuta presso gli uffici dell'UE questi hanno sollecitato motivati chiarimenti in merito alle deliberazioni relative alle pubblicità del latte approvate dalla Giunta provinciale, tale richiesta dell'UE va presa in considerazione ai sensi delle normative vigenti, Boll. Uff. N. 302/12-11-87 nonché Boll. Uff. N. 272/28-10-86."

"In Anbetracht der Tatsache, daß die von der Landesregierung gefaßten Beschlüsse betreffend die Werbebeihilfen für die Milchwirtschaft aufgrund einer bei den EU-Behörden eingegangenen Anzeige, von denselben EU-Behörden zur begründeten Abklärung in Aufforderung gebracht wurde, wird diesem EU-Antrag im Sinne der geltenden Normn, A.Bl. N. C. 302/12.11.1987 sowie A.Bl. N. C. 272/28.10.1986, Rechnung getragen."

**Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.**

**Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata: approvato all'unanimità.**

Titolo I  
DISPOSIZIONI GENERALI

Art. 1

*Finalità*

1. Obiettivo dell'incentivazione in agricoltura è il mantenimento ed il consolidamento di un'agricoltura che abbia come fondamento strutturale la figura del coltivatore diretto e che tenga in particolare considerazione gli aspetti economici, sociali ed ecologici.

2. In modo particolare sono da considerare i seguenti obiettivi:

a) valorizzare l'equilibrio regionale, con particolare riguardo per le zone montane;

b) indirizzare verso finalità di mercato la produzione, la lavorazione e la commercializzazione dei prodotti agricoli;

c) incrementare la produttività e la concorrenzialità dell'agricoltura, in modo particolare attraverso interventi strutturali;

d) promuovere l'agricoltura, ponendo attenzione all'economia nel suo complesso ed agli interessi dei consumatori, permettendo all'agricoltura stessa di:

1) compensare gli svantaggi legati a fattori ambientali e naturali a cui essa è soggetta rispetto agli altri settori economici;

2) assicurare alla popolazione il migliore approvvigionamento possibile di prodotti alimentari e di materie prime di alto valore qualitativo;

3) adattarsi ai cambiamenti dei rapporti socioeconomici e

4) promuovere la gestione e la salvaguardia del paesaggio quale elemento culturale e ricreativo.

-----

1. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Zielsetzung*

1. Ziel der Förderung der Landwirtschaft ist die Erhaltung und Sicherung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernisse.
2. Die Förderung ist im einzelnen darauf ausgerichtet:
  - a) die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete zu erreichen;
  - b) die Produktion, die Verarbeitung und die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte marktorientiert auszurichten;
  - c) die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen;
  - d) die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
    - 1) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
    - 2) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
    - 3) sich den anderen Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und
    - 4) die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**Dr. SABINA KASSLATTER-MUR**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Wer möchte dazu reden? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

2. Abschnitt

FÖRDERUNG DER LANDWIRTSCHAFT

Art. 2

*Grundsätze*

1. Das Land Südtirol ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt durch Förderungsmaßnahmen den Bestand und die Entwicklung der Landwirtschaft als Voll-, Zu- und Nebenerwerb, gleichwertig zu sichern.
2. Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn:
  - a) sie im Einklang mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungs- und Raumordnungsplanes erfolgen;
  - b) die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind;
  - c) die zu fördernden Maßnahmen den EU-Rechtsvorschriften entsprechen.
3. Bei der Gewährung von Förderungen ist Bedacht zu nehmen auf:
  - a) die möglichst weitgehende Erreichung der unter Artikel 1 genannten Ziele;
  - b) die Anregung und Unterstützung der Eigeninitiative und Selbsthilfe der Berufsangehörigen der Landwirtschaft;

- c) die Erzielung einer möglichst nachhaltigen Wirkung;
  - d) die Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers und die Ergebnisse, die dieser im Interesse der Allgemeinheit erzielt.
4. Die Art und das Ausmaß der Förderung sind so zu wählen, daß bei möglichst zweckmäßigem und sparsamem Aufwand der größtmögliche Erfolg erreicht werden kann.
5. Bedürfen die zu fördernden Maßnahmen einer behördlichen Bewilligung, so ist die Förderung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Bewilligung zu gewähren.

-----

## Titolo II

### INCENTIVAZIONE DELL'AGRICOLTURA

#### *Principi generali*

1. La Provincia di Bolzano è autorizzata, in base alle disposizioni della presente legge ed attraverso specifiche misure di incentivazione, a garantire la stabilità e lo sviluppo dell'agricoltura, rappresentata in misura equivalente dalle forme di impresa agricola a tempo pieno, a tempo parziale ed accessorie.
2. Incentivazioni possono essere concesse solamente qualora:
  - a) esse risultino essere in conformità con le finalità del Piano provinciale di sviluppo e coordinamento territoriale;
  - b) siano soddisfatti i presupposti stabiliti nelle direttive di attuazione della presente legge;
  - c) le misure da incentivare siano conformi alle norme giuridiche stabilite dall'Unione Europea.
3. Nella concessione di incentivazioni vanno presi in considerazione:
  - a) il conseguimento più ampio possibile degli obiettivi definiti all'articolo 1;
  - b) la promozione ed il sostegno dell'iniziativa individuale degli occupati in agricoltura;
  - c) il raggiungimento di un risultato che sia il più duraturo possibile;
  - d) la produttività del beneficiario dell'incentivazione ed i risultati che quest'ultimo è in grado di ottenere a vantaggio dell'interesse generale.
4. La modalità e la misura dell'incentivazione devono essere stabilite in modo che con i mezzi finanziari il più possibile funzionali, efficaci ed economici possa essere ottenuto il risultato più ampio e soddisfacente possibile.
5. Qualora le misure da incentivare necessitino di un'autorizzazione ufficiale, l'incentivazione può essere concessa solamente dopo l'entrata in vigore di tale autorizzazione.

Wer möchte dazu reden? Niemand. Somit stimmen wir darüber ab: einstimmig genehmigt.

## Art. 3

### *Arten der Förderung*

1. Die Förderung erfolgt durch:
  - a) Direktzahlungen, Zuschüsse, Zinsen-, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse sowie Bürgschaften;
  - b) Maßnahmen der Beratung und Weiterbildung sowie sonstige Dienst- und Sachleistungen.

c) (gestrichen)

-----  
Art. 3

*Modalità di incentivazione*

1. L'incentivazione avviene per mezzo di:

- a) pagamenti diretti, contributi a fondo perduto, concorso nel pagamento di interessi, contributi annui, ulteriori contributi sui costi dei fidi bancari così come garanzie fideiussorie;
- b) attività di consulenza e di formazione professionale, così come ulteriori prestazioni di servizi e prestazioni in natura.
- c) (soppressa)

Wer möchte dazu reden? Niemand. Somit stimmen wir darüber ab.

**KLOTZ (UFS):** Ich ersuche um die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

**PRÄSIDENTIN:** In Ordnung. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen: es gibt nur 16 Ja-Stimmen, weshalb die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist. Die Sitzung ist für fünf Minuten unterbrochen.

UHR 12.20 ORE

-----

ORE 12.27 ORE

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. UMBERTO MONTEFIORI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La seduta riprende.

Ripetiamo la votazione sull'articolo 3: approvato con 20 voti favorevoli.

Art. 4

*Oggetto dell'incentivazione*

1. Provvedimenti comunitari:

- a) miglioramento dell'efficienza delle strutture agricole secondo il regolamento CE n. 950/97;
- b) miglioramento delle condizioni di trasformazione e di commercializzazione dei prodotti agricoli secondo il regolamento CE n. 951/97;
- c) organizzazioni di produttori e loro associazioni secondo il regolamento CE n. 952/97.

2. Provvedimenti provinciali:

- a) investimenti tecnici ed edili in aziende rurali singole od associate;
- b) investimenti edili e tecnici in imprese collettive di trasformazione e di commercializzazione;
- c) edilizia abitativa rurale;
- d) infrastrutture in zone rurali;
- e) promozione della proprietà coltivatrice e miglioramento delle strutture aziendali rurali;
- f) tutela e miglioramento dell'ambiente;

- g) miglioramento della zootecnia e promozione dell'attività delle organizzazioni nel settore della zootecnia ed in quello lattiero-caseario;
- h) mortalità del bestiame;
- i) lotta alle epizootie;
- j) misure di solidarietà in agricoltura;
- k) difesa dalle avversità atmosferiche e difesa passiva attraverso assicurazione;
- l) miglioramento della struttura del mercato rurale, della trasformazione a livello aziendale e della commercializzazione alla produzione;
- m) miglioramento qualitativo e strutturale nella produzione vegetale;
- n) provvedimenti straordinari nella difesa delle piante;
- o) crediti di gestione aziendale;
- p) consulenza;
- q) innovazione e progetti dimostrativi.

-----  
*Gegenstand der Förderung*

- 1. Gemeinschaftliche Maßnahmen:
  - a) Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur gemäß EG-Verordnung Nr. 950/97;
  - b) Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß EG-Verordnung Nr. 951/97;
  - c) Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen gemäß EG-Verordnung Nr. 952/97.
- 2. Landesmaßnahmen:
  - a) bauliche und technische Investitionen bei Einzelbetrieben oder deren Vereinigungen;
  - b) bauliche und technische Investitionen bei gemeinschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben;
  - c) landwirtschaftliche Wohnbauten;
  - d) Infrastrukturen im ländlichen Raum;
  - e) Besitz- und Betriebsstrukturverbesserungen bäuerlicher Betriebe;
  - f) Schutz und Verbesserung der Umwelt;
  - g) Verbesserung der Tierzucht und Förderung der Tätigkeit der Organisationen im Bereich der Vieh- und Milchwirtschaft;
  - h) Viehausfälle;
  - i) Seuchenbekämpfung;
  - j) Notfälle in der Landwirtschaft;
  - k) Behebung von Unwetterschäden und passiver Schutz mittels Versicherung;
  - l) Verbesserung der Marktstruktur, der bäuerlichen Verarbeitung und der erzeugernahen Vermarktung;
  - m) Qualitäts- und Strukturverbesserung in der pflanzlichen Produktion;
  - n) außerordentliche Pflanzenschutzmaßnahmen;
  - o) Betriebsführungskredite;
  - p) Beratungswesen;
  - q) Innovationen und Demonstrationsvorhaben.

Do lettura di un emendamento al comma 2 dell'articolo 4, presentato dalle consigliere Kury e Zendron: "Dopo la lettera a) al comma 2 dell'articolo 4 viene inserito la seguente lettere a-bis): "a-bis) la riconversione di aziende agricole ad una detenzione degli animali rispettosa della loro specie di appartenenza."

“Nach Buchstabe a) im zweiten Absatz des Artikels 4 wird folgender Buchstabe a-bis) eingefügt: “a-bis) die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf artgerechte Tierhaltung.”

Ha chiesto intervenire la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

**KLOTZ (UFS):** Ich möchte mir diesen Antrag zu eigen machen, da ich der Meinung bin, daß er eine vernünftige Ergänzung ist und daß man die Umstellung auf artgerechte Tierhaltung in jedem Bereich fördern sollte.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, Land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Der Gesetzentwurf wurde von der EU bereits begutachtet. Wenn jetzt weiß Gott wieviele Abänderungsanträge dazu eingebracht werden, dann muß der Entwurf nochmals zur präventiven Begutachtung der EU zugeschickt werden. Das würde nie ein Ende nehmen. Geht es nicht darum, im Bereich der Viehwirtschaft oder Intensivkulturen irgendeine Bewirtschaftungsform zu definieren? In bezug auf die ökologische Bewirtschaftungsform in der Viehwirtschaft ist bereits eine entsprechende Verordnung unterwegs. Sie wurde vom Parlament bereits begutachtet und kommt demnächst in den Agrarministerrat und in die Kommission. Dieser Abänderungsantrag paßt nicht in dieses Gesetz, da dessen Inhalt mit einer gesonderten Norm geregelt werden wird.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione sull'emendamento delle consigliere Kury e Zendron: respinto con 2 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Do lettura di un emendamento al comma 2, lettera f) dell'articolo 4, presentato dalle consigliere Kury e Zendron: “La lettera f) al comma 2 dell'articolo 4 viene sostituita come segue: “f) tutela e miglioramento delle risorse relative all'ubicazione (aria, suolo, acqua), agli elementi biotici (flora e fauna) e al paesaggio (quadro paesaggistico).”

“Der Text des Buchstaben f) im zweiten Absatz des Artikels 4 wird mit folgendem Text ersetzt: “f) Schutz und Verbesserung der standörtlichen (Luft, Boden, Wasser), der biotischen (Flora und Fauna) und der landschaftlichen (Landschaftsbild) Ressourcen.”

Ha chiesto intervenire la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

**KLOTZ (UFS):** Ich werde mir auch diesen Abänderungsantrag zu eigen machen. Ich bin gespannt auf die Begründungen des Landesrates.

**FEICHTER (SVP):** (*unterbricht*)

**KLOTZ (UFS):** Kollege Feichter, ich kann mir alles zu eigen machen.

**PRESIDENTE:** Qualcun altro desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: respinto con 2 voti favorevoli e i restanti voti contrari.



Do lettura di un ultimo emendamento all'articolo 4, presentato dalle consigliere Kury e Zendron: "Dopo la lettera f) al comma 2 dell'articolo 4 viene inserita la seguente lettera f-bis): "f-bis) l'agricoltura biologica nell'intera azienda."

"Nach Buchstabe f) im zweiten Absatz des Artikels 4 wird folgender Buchstabe f-bis) eingefügt: "f-bis) der ganzbetrieblich ökologische Landbau."

Ha chiesto intervenire la consigliera Klotz, ne ha facoltà.

**KLOTZ (UFS):** Ich mache mir auch diesen Abänderungsantrag zu eigen.

Herr Präsident, ich habe die Feststellung der Beschlußfähigkeit deshalb nicht verlangt, um die Arbeiten nicht zu verzögern. Ich bin nämlich der Meinung, daß man - auch wenn die Grünen Kolleginnen jetzt nicht hier sind - doch versuchen sollte, diese Anliegen in das Gesetz mitaufzunehmen. Deshalb ersuche ich um Zustimmung zu diesem Abänderungsantrag.

**PRESIDENTE:** Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione sull'emendamento delle consigliere Verdi: respinto con 2 voti favorevoli e 17 voti contrari.

Chi desidera intervenire sull'articolo 4 nella sua interezza? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

#### Art. 5

##### *Finanziamento dell'incentivazione*

1. Il finanziamento delle misure di incentivazione provinciale nel quadro della presente legge ha luogo:
  - a) esclusivamente ad opera della Provincia;
  - b) ad opera della Provincia, congiuntamente allo Stato e/o all'Unione Europea.

-----

##### *Finanzierung der Förderung*

1. Die Finanzierung von Förderungsmaßnahmen des Landes im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt:
  - a) ausschließlich durch das Land;
  - b) durch das Land gemeinsam mit dem Staat und/oder der Europäischen Union.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

#### Art. 6

##### *Cofinanziamento di iniziative ammesse a contributo UE*

1. Le iniziative approvate e finanziate dalla Unione Europea in base a regolamenti comunitari possono essere cofinanziate dalla Provincia, applicando la normativa della presente legge di incentivazione nonché le percentuali di cofinanziamento previste dai predetti regolamenti.
2. Per i progetti pilota approvati in base all'articolo 8 del regolamento CEE n. 4256/88 si applicano percentuali di cofinanziamento fino al 30 per cento.

3. Dopo le relative approvazioni comunitarie dei progetti o dei programmi, la Provincia è autorizzata a prefinanziare le previste quote comunitarie ed eventualmente nazionali in base alla normativa provinciale vigente.

-----

*Mitfinanzierung von Maßnahmen, für welche EU-Beiträge zugewiesen werden*

1. Die Maßnahmen, welche von der EU aufgrund von EG-Verordnungen genehmigt und finanziert sind, können vom Land mitfinanziert werden, wobei dieses Förderungsgesetz des Landes sowie die von den genannten Verordnungen vorgesehenen Mitfinanzierungssätze angewandt werden.
2. Auf die Pilotprojekte, welche auf Grund von Artikel 8 der EWG-Verordnung Nr. 4256/88 genehmigt wurden, sind Mitfinanzierungssätze bis zu 30 Prozent anzuwenden.
3. Nach den entsprechenden Genehmigungen der Projekte oder Programme von seiten der EU ist das Land ermächtigt, die vorgesehenen EU-Anteile sowie gegebenenfalls jene des Staates aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes vorzufinanzieren.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 7

*Criteri di incentivazione*

1. Per l'attuazione delle singole misure di incentivazione la Giunta provinciale deve emanare, per mezzo di regolamento, specifici criteri di incentivazione, con riguardo alle finalità di cui all'articolo 1 ed ai principi generali di cui all'articolo 2.
2. Nei criteri dovranno essere stabiliti, con riferimento alle diverse categorie di incentivazione, specifiche e più dettagliate disposizioni in merito:
  - a) ai requisiti personali ed oggettivi per la concessione delle incentivazioni;
  - b) alle condizioni o ai presupposti, il soddisfacimento dei quali è richiesto per la concessione delle incentivazioni;
  - c) alla misura dell'incentivazione.

-----

*Förderungskriterien*

1. Zur Durchführung der einzelnen Förderungsmaßnahmen hat die Landesregierung durch Verordnung - unter Beachtung der Ziele gemäß Artikel 1 und der Grundsätze gemäß Artikel 2 - Förderungskriterien zu erlassen.
2. In den Kriterien sind unter Bedachtnahme auf die verschiedenen Förderungssparten nähere Bestimmungen zu treffen über:
  - a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
  - b) die Bedingungen oder Voraussetzungen, deren Erfüllung für die Gewährung von Förderungen erforderlich ist;
  - c) das Ausmaß der Förderung.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Titolo III  
DISCIPLINA PER LA CONCESSIONE DEI CONTRIBUTI

Art. 8

*Domande*

1. Le domande intese ad ottenere le agevolazioni previste dalla presente legge sono rivolte alla Giunta provinciale tramite la Ripartizione provinciale Agricoltura, alla quale devono pervenire prima dell'esecuzione delle opere.
2. Le modalità per la presentazione delle domande di cui al comma 1 e la documentazione da allegare alle medesime sono determinate, tenendo conto delle caratteristiche proprie dell'intervento, con circolare del direttore della Ripartizione provinciale Agricoltura.

-----

3. Abschnitt

REGELUNG DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

*Gesuche*

1. Die Gesuche um Förderungsmaßnahmen gemäß diesem Gesetz werden an die Landesregierung gerichtet und bei der Landesabteilung Landwirtschaft vor Durchführung des Vorhabens eingereicht.
2. Nähere Bestimmungen über die Vorlage der Gesuche nach Absatz 1 und der beizulegenden Unterlagen werden unter Berücksichtigung der Eigenheiten der jeweiligen Maßnahmen mit Rundschreiben des Direktors der Landesabteilung Landwirtschaft festgelegt.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 9

*Liquidazione ed erogazione delle agevolazioni*

1. La liquidazione delle agevolazioni previste è disposta sulla base della documentazione comprovante l'accertamento della regolare esecuzione delle opere, effettuato dal direttore d'ufficio competente o dai funzionari incaricati ai sensi della vigente normativa provinciale.
2. Qualora la spesa accertata risulti inferiore alla spesa ammessa, le agevolazioni concesse sono liquidate in misura proporzionalmente ridotta.

-----

*Flüssigmachung und Auszahlung der Beiträge*

1. Die Flüssigmachung der Beiträge für die vorgesehenen Beiträge erfolgt gegen Vorlage von Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, daß der Direktor des zuständigen Landesamtes oder der im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes beauftragte Beamte die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten festgestellt hat.
2. Wenn die festgestellten Ausgaben niedriger sind als die anerkannten Kosten, werden die gewährten Beiträge in proportional herabgesetztem Ausmaß ausgezahlt.

Ha chiesto intervenire il consigliere Willeit, ne ha facoltà.

**WILLEIT (Ladins):** Herr Landesrat, ich gehe davon aus, daß diese Förderungsmaßnahmen nicht nur Investitionen betreffen, sondern auch laufende Ausgaben. Sind bei diesen laufenden Förderungsmaßnahmen auch Gesuche notwendig oder sind die Formen der Berechnung und der Auszahlung ohne Gesuchsstellung vorgesehen? Können sie mit einer einmaligen Feststellung erfolgen? Das würde den Landwirten nämlich eine bürokratische Abwicklung ersparen.

**MAYR (Landesrat für Landwirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Berufsertüchtigung - SVP):** Für Investitionsbeihilfen kann man entweder Verlustbeiträge oder Zinszuschüsse für Darlehen vergeben. Die Zinszuschüsse dürfen aber nie das oberste Limit des möglichen Kapitalbeitrages überschreiten. Das bedeutet also, daß beide Formen möglich sind, wobei die Obergrenze aber nicht überschritten werden darf.

Zur zweiten Frage. Es wäre optimal, wenn man die Gesuche pro Betrieb einreichen könnte, anstatt für jede einzelne Maßnahme. Dies ist leider nicht möglich, und zwar auch aus verschiedenen Überlegungen objektiver Natur. Es gibt Beihilfen, die nur die EU bezahlt. Es gibt aber auch solche, die sowohl von der EU als auch vom Mitgliedsstaat bezahlt werden. Des weiteren gibt es noch Beiträge, welche die EU, der Mitgliedsstaat und die Region - bei uns das Land - bezahlen. Es gibt auch noch die verschiedenen Maßnahmen, die bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres abgerechnet werden müssen. Es gibt auch noch andere Argumente, aber mit ein bißchen gutem Willen hätte man beispielsweise alle Tier- und Flächenprämien zusammenlegen können. Das ist etwas, das wir mit den acht neuen Verordnungen, die sich in Ausarbeitung befinden, mit allen Regionen vorantreiben müssen. Derzeit ist es aber leider nicht möglich.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

#### Art. 10

##### *Anticipi e acconti*

1. Per gli investimenti e le attività finanziate ai sensi della presente legge possono essere erogati anticipi ed acconti fino al 50 per cento del contributo concesso, ovvero acconti proporzionati ai lavori già eseguiti ed accertati dai competenti funzionari dell'amministrazione provinciale, fissando il termine massimo per l'inizio dei lavori, ovvero per l'esecuzione delle opere finanziate.
2. Nel caso di mancata realizzazione degli investimenti e delle attività finanziate, i beneficiari sono tenuti a restituire le somme erogate, maggiorate degli interessi pari al tasso ufficiale di sconto.
3. La restituzione deve essere effettuata entro i 60 giorni successivi al ricevimento della richiesta a mezzo di raccomandata con ricevuta di ritorno.
4. Nel caso di mancata restituzione nel tempo indicato, il recupero viene effettuato secondo le procedure previste dal decreto del Presidente della Repubblica 28 gennaio 1988, n. 43.
5. Fino a quando non sono state interamente recuperate le somme, rimane sospesa per l'inadempiente l'erogazione di tutte le agevolazioni provinciali.

-----  
*Vorschüsse und Anzahlungen*

1. Für Investitionen und Tätigkeiten, welche im Sinne des vorliegenden Gesetzes finanziert werden, können Vorschüsse und Anzahlungen bis zum Höchstausmaß von 50 Prozent des gewährten Beitrages oder Anzahlungen im Verhältnis zu den bereits durchgeführten und von den zuständigen Landesbeamten festgestellten Arbeiten ausgezahlt werden; dabei wird die Frist für den Arbeitsbeginn bzw. für die Ausführung der finanzierten Arbeiten festgelegt.
2. Wenn die finanzierten Investitionen und Tätigkeiten nicht verwirklicht werden, müssen die Empfänger die bereits ausgezahlten Beträge zuzüglich der Zinsen gemäß amtlichem Diskontsatz zurückzahlen.
3. Die Rückerstattung muß innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der eingeschriebenen Aufforderung mit Rückantwort erfolgen.
4. Erfolgt die Rückerstattung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes, wird das Geld unter Anwendung des Verfahrens gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Jänner 1988, Nr. 43, eingetrieben.
5. Den Säumigen werden Landesbeiträge erst dann weiter ausgezahlt, sobald die Beiträge vollständig rückerstattet sind.

Do lettura di un emendamento al comma 2 dell'articolo 10, presentato dagli assessori Di Puppò e Mayr: "Al comma 2 le parole "tasso ufficiale di sconto" sono sostituite con le parole "tasso legale."

"In Absatz 2 sind die Worte "amtlichem Diskontsatz" mit den Worten "gesetzlichem Zinssatz" ersetzt."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Allora passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Chi desidera intervenire sull'articolo così emendato? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 11

*Diversa destinazione degli investimenti*

1. Nel caso di diversa destinazione degli investimenti finanziati, i beneficiari sono tenuti alla restituzione delle somme con le maggiorazioni previste dall'articolo 10, comma 2, e computate a partire dal momento in cui è stata effettuata la diversa destinazione, fino all'anno nel quale esiste il vincolo di destinazione.
2. La destinazione degli investimenti finanziati deve essere rispettata per almeno 15 anni per quelli immobiliari e per dieci anni per quelli mobiliari.
3. Per cause di forza maggiore possono essere accordati, purché preventivamente richiesti, cambi di destinazione con finalità agricole o forestali oppure agrituristiche ed artigianali, purché svolte nell'ambito della stessa azienda agricola.

-----  
*Geänderte Zweckbestimmung der Investitionen*

1. Werden finanzierte Investitionen für einen anderen Zweck bestimmt, müssen die Beitragsempfänger die Gelder samt Zinsen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zurückzahlen, und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem die Zweckbe-

stimmung geändert wurde, und bis zu dem Jahr, für das die Zweckbestimmung vorgeschrieben ist.

2. Die Zweckbestimmung der finanzierten Investitionen muß für mindestens 15 Jahre im Falle von Liegenschaften und für zehn Jahre bei Sachgütern beibehalten werden.

3. Liegt Einwirkung höherer Gewalt vor, kann auf Anfrage eine Änderung der Zweckbestimmung mit landwirtschaftlicher, forstlicher, agrotouristischer oder handwerklicher Zielsetzung vereinbart werden, wenn sie innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes umgesetzt wird.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

#### Art. 12

##### *Beneficiari dell'incentivazione*

1. Possono ricevere un'incentivazione tutte le persone fisiche e giuridiche per la realizzazione di opere nell'ambito del territorio provinciale, qualora le misure da incentivare siano da considerare idonee al raggiungimento delle finalità di cui all'articolo 1 e siano conformi ai principi generali di cui all'articolo 2.

-----

##### *Förderungsempfänger*

1. Gefördert werden dürfen alle natürlichen und juristischen Personen für Vorhaben in der Provinz, sofern die zu fördernde Maßnahme der Erreichung der Ziele nach Artikel 1 dient und den Grundsätzen nach Artikel 2 entspricht.

Ha chiesto intervenire la consigliera Klotz sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

**KLOTZ (UFS):** Herr Präsident, ich möchte Sie ersuchen, die Sitzung nach der Abstimmung über diesen Artikel für den Vormittag zu beenden, da Kollege Benedikter um 15.00 Uhr wieder hier sein wird. Ich denke, daß man ihm schon die Möglichkeit geben sollte, seinen beiden letzten Abänderungsanträge erläutern und an deren Abstimmung teilnehmen zu können.

**PRESIDENTE:** Accolgo la sua richiesta. Leggo però l'articolo e anche gli emendamenti.

Chi desidera intervenire sull'articolo 12? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Gli articoli 13 e 14 sono stati stralciati dalla Commissione legislativa e pertanto non vengono trattati.

#### Art. 15

##### *Esame compatibilità UE*

1. Gli aiuti finanziari previsti dalla presente legge possono essere concessi dopo l'esito positivo dell'esame di compatibilità da parte della Commissione dell'Unione europea, ai sensi degli articoli 92 e 93 del Trattato CE,

dei criteri di incentivazione emanati ai sensi dell'articolo 7, comma 1, della presente legge.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge provinciale.

-----

Art.15

Abstimmung mit EU-Normen

1. Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Beihilfen können nach positiver Überprüfung der im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes erlassenen Förderungskriterien seitens der Kommission der Europäischen Union, im Sinne der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages, gewährt werden.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Do lettura dell'articolo 15-bis, presentato dai consiglieri Benedikter e Klotz in forma di emendamento: "Ai sensi della Convenzione per la tutela delle Alpi del 1994, ratificata anche dall'Unione europea, e della direttiva del consiglio della CEE sull'agricoltura di montagna del 1975, ed ai sensi del regolamento del medesimo consiglio della CEE del 1992 per i sistemi di produzione agricola ecologici e protettivi dell'ambiente naturale, la Provincia, a motivo del persistente peggioramento dei redditi agricoli, concede ai contadini di montagna che abbiano una funzione determinante per il mantenimento del paesaggio anche il contributo minimo di 5 milioni di lire l'anno, secondo la seguente norma."

"Im Sinne der auch von der Europäischen Union ratifizierten Alpenschutzkonvention von 1994 und der Richtlinie des EWG-Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten 1975 sowie im Sinne der Verordnung desselben EWG-Rates von 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren gewährt das Land den zur Erhaltung der Landschaft eine ausschlaggebende Funktion erfüllenden Bergbauern wegen der anhaltenden Verschlechterung des landwirtschaftlichen Einkommens zusätzlich den Sockelbeitrag von fünf Millionen Lire jährlich gemäß folgender Bestimmung."

La seduta è interrotta fino alle ore 15.00.

ORE 12.57 UHR

-----

UHR 15.00 ORE

*(Namensaufruf - appello nominale)*

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**Dr. SABINA KASSLATTER-MUR**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Alfons Benedikter, auf Antrag Ihrer Kollegin haben wir Ihre Abänderungsanträge ausgesetzt, damit Sie sie erläutern können. Wir behandeln jetzt der Reihe nach Ihre vormals genannten Artikel 13, 14 und 15. Wir schlagen vor, diese 15-bis, 15-ter und 15-quater zu nennen, da wir den Artikel 15 bereits genehmigt haben.

Ihr erster Abänderungsantrag ist bereits verlesen worden. Sie haben das Wort zur Erläuterung.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich habe die Tragweite dieser drei ergänzenden Artikel bereits in der Generaldebatte eingehend erörtert, wobei auch Landesrat Mayr darauf eingegangen ist. Die Sache als solche ist also schon behandelt worden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Tagesordnung mit dem Inhalt, den Sockelbeitrag auf europäischer Ebene durchzusetzen, genehmigt worden. Deshalb möchte ich das, was ich heute vormittag gesagt habe, nicht wiederholen. Das, was im Vorlagebericht unseres Gesetzentwurfes vom 27. April 1986 enthalten ist - Erhaltung der Berglandwirtschaft, Bergbauernhilfe - ... Dieser wurde ja bis heute nicht behandelt. Hier hat man die demokratischen Spielregeln und auch die Geschäftsordnung nicht eingehalten. Ich weiß, daß er von der Mehrheit abgelehnt wird, aber ich möchte trotzdem das Wesentliche aus diesem Vorlagebericht vorlesen: *“Der Sockelbeitrag soll nur den echten Bergbauern zugutekommen, so wie ihn die Südtiroler Allgemeinheit versteht, die zwischen Berg- und Talbauern unterscheidet und das Protokoll ‘Berglandwirtschaft’ völkerrechtlich verpflichtend grundsätzlich beschrieben hat. Das gelingt unbürokratisch nur, wenn die Höhenlage und die Hangneigung als gesetzlich ausschlaggebend verankert werden. Unter einer Mindesthöhenlage darf allerdings auch die Hangneigung nicht mehr ins Gewicht fallen.”* Wenn sich ein Hof im Unterland auf 250 Metern Meereshöhe befindet, dann kann nicht die Hangneigung ins Gewicht fallen und aus diesem Hof einen Bergbauernhof machen. *“Ob 900 oder 1000 Meter Höhenlage, ob 500 oder 600 Höhenmeter und ob 25 oder mehr Prozent Hangneigung, darüber läßt sich streiten; auf jeden Fall müssen für den Begriff ‘Bergbauer’ entsprechend klare Maßstäbe gesetzt werden. Peter Rossegger schließt das Vorwort seines 1888 erschienenen Romans ‘Jakob der Letzte - Eine Waldbauerngeschichte aus unseren Tagen’ prophetisch mit folgenden Worten: ‘Unsere hohen Herren - die lüstern nach der Scholle greifen, aber nicht um sie zu bebauen, sondern um sie verwildern zu lassen und darauf ihres Lebens höchstem Berufe, der Weidmannslust zu frönen - haben bereits die Stirn, zu behaupten, daß in den Alpen der Bauernstand nicht mehr zu halten und auch überflüssig sei.’* Das wird ja auch in Brüssel behauptet. *“Mit der Einfuhr von Feldfrüchten ist keine Konkurrenz mehr möglich. Das ist der Standpunkt des Händlers und nicht der des Bauers. Der Alpenbauer ist überhaupt nicht da, um zu ‘konkurrieren’, sondern um auf seinem Boden für sich zu arbeiten und zu leben.”* So habe ich die Bergbauern in Schlanders, wo ich aufgewachsen bin, erlebt. Mein Vater war Kind von Bergbauern in Prettau, so wie meine Mutter Kind von Bergbauern in Pettneu am Arlberg war. Sie haben oben gelebt, um leben zu können. *“Zwar einfach zu leben, aber naturgemäß und als freier Mann. Es wird sich zeigen, ob bei dem steten Wachstum der Bevölkerung unsere wenn auch oft kümmerliche Erdscholle verachtet werden darf, ob der Mensch des Jagdwildes willen heimatlos sein soll*



*und ob das Reh und der Hirsch ihre Herrschaft in unseren Bergen behaupten können. Schon heute vollzieht sich alljährlich eine Völkerwanderung von den Städten aufs Land, ins Gebirge. Noch kehren sie, wenn die Blätter gelben, wieder in ihre Mauern zurück, aber es wird eine Zeit sein, da werden die wohlhabenden Stadtleute sich Bauerngründe kaufen und bäuerlich bewirtschaften, Arbeiter sich solche aus der Wildnis roden und reuten. Sie werden auf Vielwisserei verzichten, an körperlicher Arbeit Gefallen und Kräftigung finden, sie werden Gesetze schaffen, unter denen wieder ein festständiges, ehrenreiches Bauerntum bestehen kann, und das Schlagwort vom 'ungebildeten Bauer' wird man nicht mehr hören.'* Ich bin der Ansicht, daß nicht das der Sinn der Förderung der Bergbauern ist. "Luis Durnwalder hat als Landesrat im 'Schlern' Nr. 60 von 1986 im Beitrag 'Der Bergbauer im Wandel der Zeit - Rückblick und Ausblick' u. a. folgende Sätze geschrieben: 'In Südtirol sind in den letzten zehn Jahren nur zwei Prozent der Betriebe aufgelassen worden. Diese Flächen werden von anderen Bauern weiterhin bearbeitet. In Nordtirol sowie in der Bundesrepublik Deutschland wurden 33 Prozent und in Bayern 20 Prozent der Betriebe aufgelassen. Im Vergleich zu unseren Nachbarn ist die Lage in Südtirol noch gut. Nicht die gute Agrarpolitik oder die Förderung der Bauern sind dafür ausschlaggebend. Die Leute bearbeiten die Höfe, haben Freude an der Natur und bleiben gerne Bauern. Das ist wichtiger und besser als alle öffentlichen Hilfsmaßnahmen. Eine Untersuchung ergab, daß 90 Prozent der Jugendlichen den elterlichen Hof übernehmen möchten (...) Sie sollen auch in Krisenzeiten die Ernährung der gesamten Bevölkerung gewährleisten können. Die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung muß daher die Agrarpolitik mittragen. Die Bevölkerung muß bereit sein, für die Landwirtschaft die entsprechenden Fördermittel abzutreten. (...) Die politische Seite ist gewillt, die Grundvoraussetzungen für die Entwicklung und Erhaltung der Berglandwirtschaft zu schaffen. Trotzdem muß der Bergbauer stets bereit sein, am Hof zu bleiben. Wer die schwere Arbeit und einige Überstunden nicht auf sich nehmen will, ist auch in Zukunft als Bergbauer ungeeignet. Die Hoffnung ist groß, daß unsere Bergbauern trotz aller Schwierigkeiten die nächsten Jahrzehnte so wie die vergangenen gut überleben werden.'" Das sind goldene Worte. Die EU-Richtlinien sollen buchstabengetreu eingehalten werden, aber nicht auf Kosten der Bergbauern. Was in Friaul oder anderswo geschieht, interessiert uns nicht. Nach meinem Rechtsverständnis kann die autonome Provinz aufgrund der Alpenschutzkonvention den Sockelbeitrag einführen. Die EU kann eigentlich nichts dagegen einwenden, da sie die Alpenschutzkonvention ratifiziert hat. Dieselbe sieht ja eine besondere Förderung der Bergbauern vor. Deshalb bin ich der Ansicht, daß man jetzt die Gelegenheit nutzen müßte, das Brüssel mitzuteilen. Es handelt sich um eine Staatshilfe, die zwar in keiner EU-Norm enthalten ist, die aber bedeutet, daß mehr Geld vergeben wird. Im Grunde genommen würden wir damit nur das tun, was auch die Schweizer tun. Ich habe ja nachgewiesen, daß unser Sockelbeitrag von fünf Millionen Lire den Schweizer Sockelbeitrag nicht überschreiten würde. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 1995 abzuschaffen. Derselbe sieht vor, daß ein Bergbauernhof, dessen Erschließung mehr kostet als er überhaupt wert ist, aufgelassen werden soll, wobei das Land dem Bergbauer dafür, daß er ins Tal heruntergeht, Geld bietet. Das ist das genaue Gegenteil der Bergbauernhilfe. Danke!

**PRESIDENTE:** Qualcun altro desidera intervenire sull'emendamento dei consiglieri Benedikter e Klotz? Nessuno. Passiamo alla votazione.

**BENEDIKTER (UFS):** Beschlußfähigkeit, bitte.

**PRESIDENTE:** Va bene. Prego uno dei segretari questori di contare: respinto con 5 voti favorevoli, 2 astensioni e 15 voti contrari.

Gli articoli 15/ter e 15/quater sono strettamente collegati e consequenziali con l'articolo 15/bis. Quindi decadono.

Il consigliere Benedikter chiede che venga a decadere solo l'articolo 15/ter. Dato che lui è in Consiglio da 50 anni, direi che ha anche acquisito qualche diritto. Do lettura dell'articolo 15-quater, presentato dai consiglieri Benedikter e Klotz in forma di emendamento: "L'articolo 4 della legge provinciale 12 ottobre 1995, n. 19 è abrogato."

"Der Artikel 4 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 1995, Nr. 19, ist abgeschafft."

La parola al consigliere Benedikter per illustrare il suo emendamento.

**BENEDIKTER (UFS):** Der Artikel 4 des Landesgesetzes Nr. 19 vom 12. Oktober 1994 beinhaltet folgendes: Ein Bergbauernhof, dessen Erschließung mehr kostet als er wert ist, soll aufgelassen werden. Dem Eigentümer wird ein gutes Entgelt angeboten, er darf ins Tal ziehen und der Hof wird aufgeforstet. Die Alpenschutzkonvention sieht für jene Höfe, die in einer extremen Lage liegen, eine besondere Förderung vor. Dieser Artikel sieht ja das Gegenteil vor! Ich bin zwar für die Aufforstung, aber doch nicht anstelle der Höfe! Dann ist Südtirol nämlich nicht mehr Südtirol. Deshalb könnte man diesen Artikel, der das genaue Gegenteil der besonderen Förderung von Bergbauernhöfen vorsieht, abschaffen. Als ich noch im Landesausschuß war, hat man immer wieder Wildbach- und Hangverbauungen aller Art beschlossen, die natürlich viel Geld gekostet haben. Ein gewisser Luis Durnwalder, Assessor für Landwirtschaft, hat diese Verbauungen immer befürwortet und auch ich habe begeistert dafür gestimmt. Man hat aber nie gefragt, ob es die Höfe, die damit geschützt werden, überhaupt wert sind. Man hat einfach gesagt, daß das notwendig ist, damit diese Höfe nicht vermurt werden und die Leute im Tal sicher leben können. Wie gesagt, man ist einfach davon ausgegangen, daß es die Höfe - in diesem Fall die Bergbauernhöfe - wert sind, da sie einen wesentlichen Bestandteil der Südtiroler Kulturlandschaft darstellen. Wie gesagt, ohne die Bergbauernhöfe ist Südtirol nicht mehr Südtirol! Deshalb bin ich der Meinung, daß dieser Artikel abgeschafft werden muß.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Danke, Herr Präsident! Ich möchte dieses Anliegen ausdrücklich unterstützen, da wir damals vehement gegen die Einführung dieses Artikels protestiert hatten. Hier sieht man wieder einmal, daß wir von der Theorie, die von Magnago als Hubschraubertheorie eingeführt worden ist, sehr weit entfernt ist. Magnago hat gesagt: "Wenn wir in Südtirol zum Überleben für jeden Bürger einen Hubschrauber brauchen, dann werden wir einen Hubschrauber verlangen!" Jetzt geht man in die andere Richtung, indem man den Leuten sogar nahelegt zu verzichten. Bei

einer Radiodiskussion mit dem Landeshauptmann habe ich darüber diskutiert, wobei er gefragt hat: "Was soll man tun, wenn Leute nicht oben bleiben wollen?" Diese Frage ist berechtigt, aber man kann es doch nicht geradezu herausfordern, daß die Leute ins Tal heruntergehen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch an folgendes Ereignis erinnern: Als die Bauern gegen eine zweite Erdgasleitung protestiert haben, haben auch politische Gruppierungen im Sinne einer vermeintlich guten Sache mitdemonstriert. Als dann der Preis der Ablöse bekannt wurde, war vom Widerstand nicht mehr viel zu sehen. Deshalb könnte man die Geschichte mit den Bauern so interpretieren, daß sie, wenn man ihnen genügend Geld gibt, bereit sind, auf vieles zu verzichten. Ich weiß, daß es für viele Bergbauern wirklich schwer ist, oben zu bleiben, aber die Schleuse auf diese Art und Weise aufzumachen, ist zu gefährlich. Wenn man nämlich - wie man immer wieder sagt - nur einige wenige Beispiele im Auge hat, dann könnte man das wirklich auf eine andere Art und Weise lösen. Wenn wir einen Gesetzesartikel erlassen, mit dem man, wenn die Erschließung eines Hofes teurer als der Wert desselben ist, der Veräußerung von Höfen Tür und Tor öffnet, dann werden wir das Bergbauern- und damit auch das Höfesterben nicht aufhalten könnten. Im Gegenteil, wir fördern es. Hier hat Kollege Benedikter hundertprozentig recht. Auch ich habe große Bedenken, weshalb mir eine Streichung dieses Artikels recht wäre.

**KURY (GAF-GVA):** Nur ganz, um die Diskussion zu diesem Artikel nicht wieder aufzurollen. Wir haben im Jahr 1995 ausdrücklich darüber diskutiert. Natürlich sind auch wir der Meinung, daß dieser Artikel gestrichen werden muß.

**PRESIDENTE:** Qualcun altro desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione.

**KURY (GAF-GVA):** Ich ersuche um geheime Abstimmung.

**PRESIDENTE:** La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno chiesto la votazione a scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: 24 schede consegnate, 7 voti favorevoli e 17 voti contrari. Pertanto l'emendamento dei consiglieri Benedikter e Klotz è stato respinto.

Chi chiede la parola per dichiarazione di voto? Ha chiesto intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

**BENEDIKTER (UFS):** Ich kann diesem Gesetz nicht zustimmen, nicht zuletzt auch wegen dem, was uns der zuständige Landesrat heute mitgeteilt hat. Ich habe nichts dagegen, daß die EU-Normen bezüglich Landwirtschaft eingehalten werden. Diese haben mit der Bergbauernförderung im Sinne der Alpenschutzkonvention aber nichts zu tun. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß es nicht richtig ist, wenn man sagt, daß es eine EU-Norm braucht, die diese besondere Bergbauernförderung einführt.

Nachdem die EU die Alpenschutzkonvention ratifiziert hat, erkennt sie damit auch die rechtliche Eigenständigkeit dieser Alpenschutzregelung an. Die Alpenschutzkonvention ist ein internationales völkerrechtliches Vertragswerk. Ich verstehe nicht, warum die EU die Alpenschutzkonvention überhaupt ratifiziert hat. Fischler hat in der Handelskammer auch den Sockelbeitrag befürwortet. Wenn die EU den Sockelbeitrag nicht einführen will, da sie, wie wir heute von Landesrat Mayr gehört haben, für die Kollektivierung der Landwirtschaft ist, ... In Rußland werden die Sowchosen nach und nach aufgelassen, denn die Bauern sind lieber Angestellte. Die Kulaken, die unter Stalin vernichtet worden sind, erstehen wieder auf. Bei uns wird kollektiviert, da der Ertrag besser verwertet werden kann. Wie gesagt, Ihr habt die Einführung eines Sockelbeitrages abgelehnt. Aufgrund dessen, was Landesrat Mayr gesagt hat, müßte man Brüssel gegenüber jetzt sagen: "Gut, wir halten Eure Normen ein, aber wir führen den Sockelbeitrag als Staatshilfe ein." Des weiteren bleibt der Artikel, der vorsieht, daß die Bergbauernhöfe, die sich nicht rentieren, aufgekauft werden sollen, weiterhin aufrecht. Das ist das genaue Gegenteil der Bergbauernförderung. In der Zeitung ist damals gestanden, daß Durnwalder von Hof zu Hof geht und die Bergbauernhöfe in extremen Lagen noch und nöcher lobt. Gleichzeitig hat man aber einen Artikel eingeführt, der vorsieht, daß die Bergbauernhöfe aufgeforstet werden sollen, da sie nicht erschlossen werden können. Deshalb kann ich diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Danke!

**KURY (GAF-GVA):** Herr Landesrat, Sie haben heute in Ihrer Replik in großer Offenheit Kritik an der EU-Agrarpolitik angemeldet. Insofern sind wir völlig Ihrer Meinung. Ich denke, daß es keine Neuigkeit ist, daß die EU-Kommission demokratisch nicht legitimiert ist. Mit Ihrer Schlußfolgerung komme ich dann aber nicht mehr mit. Wie kann ein autonomes Land ein Landesgesetz verabschieden, in welchem nichts enthalten ist? Mein Appell an Sie, Herr Landesrat, war aber genau der. Natürlich müssen wir uns an die EU-Bestimmungen halten, aber wir sollten doch unsere Kompetenzen nutzen, um die Landwirtschaft in eine Richtung zu fördern, von der wir glauben, daß sie zukunftsfähig ist. Hier waren meine Anträge deutlich. Meiner Meinung nach sollte es in Richtung ökokompatible Landwirtschaft und artgerechte Tierhaltung gehen. Ich verstehe nicht, warum man diese Prinzipien nicht auch in einem Rahmengesetz formulieren kann. Schließlich gibt es von Ihnen eingebrachte Gesetzesvorschläge, in denen diese Richtung eingeschlagen wird. Ich denke an das leider nicht verabschiedete Gesetz zur Förderung der biologischen Landwirtschaft. Ich bedauere auch, daß das Gesetz in bezug auf eine artgerechte Tierhaltung aufgrund parteiinterner Kämpfe nicht mehr zur Behandlung gekommen ist. Deshalb wäre es mir normal vorgekommen, daß dieser politische Wille, dem Sie in Ihren beiden nicht behandelten Gesetzentwürfen Ausdruck verliehen haben, zumindest als Prinzip in einem Rahmengesetz für die zukünftige Landwirtschaft Eingang findet. Ich verstehe nicht, warum man hier so stur ist. Einerseits kritisiert man das undemokratische Vorgehen der EU, andererseits verzichtet man in unserem Lande darauf, in diese Richtung, von deren Richtigkeit wir inzwischen wohl alle überzeugt sind, Prioritäten zu setzen. Deshalb können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Es ist nämlich ein Blankoscheck für die zukünftige Landesregierung.

Herr Landesrat, zumal Sie in Zukunft nicht mehr hier sitzen werden, können wir es nicht übers Herz bringen, Ihrem Nachfolger, von dem wir nicht wissen, wer es sein wird, einfach blindlings das Vertrauen auszusprechen.

**MESSNER (SVP):** Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde mich kurz fassen, da wir noch die Behandlung eines weiteren wichtigen Gesetzes vor uns haben.

Es ist recht und billig, daß dieser Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann, da die Landwirtschaft jener Wirtschaftsbereich ist, der sich in Schwierigkeiten befindet. Wir wissen alle, warum das so ist. Deshalb müssen wir diesen Menschen jetzt und nicht erst später helfen. Wenn wir in unserem Lande auch weiterhin Arbeit für alle garantieren wollen, wenn wir auch weiterhin Wohnungen für alle sichern und die Landschaft erhalten wollen, dann müssen wir auch die Landwirtschaft entsprechend unterstützen und fördern. Die Beiträge müssen in diesem und auch in den kommenden Jahren vergeben werden können, und das ist das Anliegen dieses Gesetzentwurfes. Die Landwirtschaft darf nicht unter dem Ende dieser Legislaturperiode leiden. Schließlich kann sie nichts dafür. Wir wissen ja alle, daß die Gesetzgebung damit mindestens für ein halbes Jahr, wenn nicht mehr, ruhen wird. Deshalb glaube ich, daß es die Verpflichtung der Südtiroler Volkspartei ist, diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislatur zu verabschieden. Deshalb stimmt sie diesem Gesetzentwurf mit Entschlossenheit und Genugtuung zu.

Abschließend möchte ich dem zuständigen Landesrat danken, denn das ist ja die letzte Maßnahme, die er in diesen Landtag eingebracht hat und die auch verabschiedet wird. Ich möchte ihm im Namen der Südtiroler Volkspartei für 30 Jahre Arbeit in diesem Landtag danken. Er hat sich in den letzten zehn Jahren besonders um die Landwirtschaft bemüht. Er hat die Probleme der Landwirtschaft zu seinen eigenen gemacht. Niemand wird alles können, aber sein Einsatz war sicher vorbildlich.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich kann mich diesem Dank nicht anschließen, da mir Landesrat Mayr seit März 1998 noch 18 Antworten schuldig ist. Er hat in diesen dreißig Jahren aber sicher viel gearbeitet. Vielleicht wird uns sein Nachfolger diese Antworten zukommen lassen.

Nun zum Gesetzentwurf selber. Ich habe bereits in der Kommission und im Rahmen meiner Stellungnahme in der Generaldebatte erklärt, daß ich diesem Gesetzentwurf zustimme, obwohl ich weiß, daß er Mängel hat. Es ist ein reines Förderungsgesetz. Es braucht - und das muß man deutlich betonen - ein Rahmengesetz für die Berglandwirtschaft. Wir müssen alle diese Dinge, die hier von mehreren Kolleginnen und Kollegen aufgeworfen worden sind, angehen. Wir dürfen uns nicht bedingungslos der Europäischen Union ausliefern. Man muß aber auch sagen, daß es ohne dieses Gesetz nicht möglich wäre, die Beiträge weiterhin auszuzahlen. Allein aus diesem Grund stimme ich diesem Gesetzentwurf zu.

**KLOTZ (UFS):** Ganz kurz, da es nicht so ausschauen sollte, als hätte mich dieses Gesetz und sein Werdegang nicht interessiert. Ich war mit dem Kollegen Willeit die einzige, die mitgeholfen hat, die Beschlußfähigkeit zu garantieren bzw. nicht nach

ihr zu verlangen, um die Sache nicht in die Länge zu ziehen. Damit haben wir gewährleistet, daß dieses Gesetz und auch noch das Gesetz in bezug auf die Religionslehrer verabschiedet werden kann. Es ist schade, daß zwei meiner Tagesordnungen nicht angenommen worden sind. Es ist auch schade, daß die Abänderungsanträge der Grünen Kolleginnen, die ich mir im Rahmen der Artikeldebatte zu eigen gemacht hatte, abgelehnt worden sind. Damit hat die artgerechte Tierhaltung nicht Eingang in dieses Gesetz gefunden, und das bedauere ich außerordentlich.

Kollege Benedikter hat seine Anträge bestens begründet. Es ist sehr bedauerlich, daß auch diesbezüglich keine Änderung durchgesetzt werden konnte. So werden Sie verstehen, daß ich dem Gesetzentwurf nicht zustimmen kann, wenngleich ich dazu beigetragen habe, daß er noch in dieser Legislatur verabschiedet werden kann, hoffend, daß unsere Anträge in diesem Zusammenhang Aufnahme finden werden.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione. Prego distribuire le schede.

*(Votazione a scrutinio segreto - geheime Abstimmung)*

Comunico l'esito della votazione: 24 schede consegnate, 18 voti favorevoli, 5 voti contrari e 1 astensione. Il disegno di legge è approvato.

Punto 3) dell'ordine del giorno: Disegno di legge provinciale n. 144/98: "Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante".

Punkt 3 der Tagesordnung: Landesgesetzentwurf Nr. 144/98: "Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals".

Prego l'assessore Hosp di dare lettura della relazione accompagnatoria.

**HOSP (Landesrat für deutsche und ladinische Schule und Kultur, deutsches Schulamt, ladinisches Schulamt, Denkmalpflege - SVP):**

1. TITEL

Lehrer und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen

Vorbemerkungen

Der Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 14. Juli 1996, Nr. 434, sieht vor, daß mit Landesgesetz nach Sprachgruppen getrennte Stellenpläne für Religionslehrer errichtet werden können. Der Sachbereich ist im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 des D.P.R. vom 10. Februar 1983, Nr. 89, zu regeln.

Ziele dieses Gesetzes sind:

- eigene Stellenpläne für die Religionslehrer zu schaffen

- die Aufnahme der Religionslehrer
- den Religionslehrern die gleichen Rechte und Pflichten einzuräumen bzw. aufzuerlegen, wie sie für die Lehrer der anderen Fächer gelten. Auf Staatsebene ist das Dienstrecht der Religionslehrer im wesentlichen geregelt durch
- das Gesetz vom 11. Juli 1980, Nr. 312, Artikel 53 letzter Absatz und die darauffolgenden D.P.R. Nr. 209/1987 und Nr. 399/1988 sowie zum Schluß durch den staatlichen Kollektivvertrag vom 4. August 1995;
- das D.P.R. vom 16. Dezember 1995 Nr. 751, welches das Abkommen zwischen der italienischen Bischofskonferenz und dem Unterrichtsministerium rezipiert.

Erläuterung der einzelnen Artikel

#### Art. 1

##### Allgemeine Bestimmungen

Der Artikel verweist auf die Durchführungsbestimmungen im Schulbereich laut D.P.R. Nr. 89/1983, insbesondere auf den Artikel 35, welcher vorsieht, daß der Religionsunterricht von eigenen Lehrern erteilt wird, die von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius in den Dienst aufgenommen werden. Im übrigen folgt die Aufnahme der Bestimmungen, die auch für die anderen Lehrer der jeweiligen Schulstufe gelten. Die Religionslehrer sollen die gleiche dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung wie das übrige Personal erhalten, darum wird die Gleichheit der Rechte und Pflichten nochmals hervorgehoben.

#### Art. 2

##### Errichtung der Stellenpläne des Lehrpersonals

Der Artikel sieht die Errichtung der Landesstellenpläne für Religionslehrer, getrennt nach Sprachgruppen und Schulstufen, vor.

Das Gesamtkontingent der entsprechenden Planstellen wird nach den geltenden Landesbestimmungen von der Landesregierung festgelegt.

Das Plansoll kann auch Teilzeitstellen vorsehen.

#### Art.3

##### Aufnahme in die Stellenpläne des Lehrpersonals

Für die Aufnahme der Religionslehrer in die Stellenpläne werden die für die Lehrer der jeweiligen Schulstufe geltenden Wettbewerbsbestimmungen angewandt.

Die Prüfungsprogramme für genannte Wettbewerbe werden nach Anhören des Landesschulrates vom Hauptschulamtleiter oder zuständigen Schulamtsleiter festgelegt.

Alle Religionslehrer müssen im Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten Lehrerlaubnis sein.

Die Studientitel, die für den Zugang zu den Stellenplänen erforderlich sind, werden im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius mit Dekret des Landeshauptmannes festgelegt.

Laut D.P.R. Nr. 751/1985 sind auf Staatsebene heute folgende Titel vorgesehen:

- Das Reifediplom und das Diplom ("Laurea breve") einer vom Unterrichtsministerium anerkannten Hochschule für Religionswissenschaften.

Für den Religionsunterricht in der Mittel- und Oberschule:

Akademischer Grad in Theologie: Baccalaureat (nach 5 Jahren Universität), Abschlußdiplom (nach 7 Jahren Universität) oder Doktorat (nach 7 Jahren Universitätsstudium und 2 Jahren Forschung)

oder

Abschluß einer regulären theologischen Ausbildung an einem höheren Priesterseminar

oder

Diplom einer vom Unterrichtsministerium anerkannten Höheren Schule für Religionswissenschaften

oder

ein von Italien anerkanntes Doktorat verbunden mit einem Diplom einer vom Unterrichtsministerium anerkannten Schule für Religionswissenschaften.

#### Art. 4

##### Lehrstühle

Um vor allem an kleineren Schulen in der Peripherie einen zweckmäßigen Einsatz des Lehrpersonals und eine wirksamere Unterrichtsorganisation zu erreichen, wird die Bildung von vertikalen Lehrstühlen zwischen Grund- und Mittelschule bzw. zwischen Mittel- und Oberschule vorgesehen.

#### Art. 5

##### Aufhebung der Lehrerlaubnis

Im Falle, daß einem Lehrer die Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht entzogen wird, kann dieser für andere Aufgaben oder für den Unterricht in anderen Fächern verwendet werden, vorausgesetzt, daß er die vorgeschriebenen Berufstitel besitzt. Diese Möglichkeit wird geschaffen, um soziale Härtefälle möglichst zu vermeiden.

#### Art. 6

##### Aufnahme von Lehrpersonal auf Zeit

Auch das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag muß die vom Diözesanordinarius erteilte Lehrerlaubnis besitzen.

Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen, die für die anderen Supplenten der jeweiligen Schulstufe gelten.

#### Art. 7

##### Beauftragung von Inspektoren auf bestimmte Zeit

Das Ausleseverfahren und die Ernennung von Religionsinspektoren erfolgt im Sinne des LG. Nr. 10/92 - in Analogie zu den anderen Führungskräften der Landesverwaltung - auf Zeit.

#### Art. 8

##### Inspektionsaufträge in der ladinischen Schule

Wegen der geringen Anzahl an Lehrern, Schülern und Klassen wird in der ladinischen Schule kein Stellenplan für Religionsinspektoren errichtet, sondern vorgesehen, daß ein geeigneter Lehrer mit Inspektionsbefugnissen betraut und für diese Aufgabe teilweise vom Unterricht freigestellt wird.

#### Art. 9

##### Inspektionsbefugnisse in der Berufsschule

Die Religionsinspektoren können vom zuständigen Abteilungsdirektor beauftragt werden, in der Berufsschule des Landes Inspektionsbefugnisse auszuüben.

#### Art. 10



### Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen enthalten die Bedingungen für die Aufnahme der Religionslehrer in die Stellenpläne und die Bestätigung der Inspektionsaufträge des Personals, das bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Dienst ist. Eingestuft werden die Lehrer, die wenigstens fünf Dienstjahre geleistet haben - in Analogie zum Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312, zu den D.P.R. Nr. 209/1987 und Nr. 399/1988 sowie zum Artikel 66 des Kollektivvertrags 1995 - und die einen Sonderwettbewerb nach Titeln mit zusätzlichem Kolloquium bestehen. Außerdem werden die Lehrer in die Stammrolle aufgenommen, welche zwölf Dienstjahre aufweisen und einen Wettbewerb nach Titeln bestehen.

Die Inspektoren mit mindestens zehn Dienstjahren werden in ihrem Auftrag auf unbestimmte Zeit bestätigt.

#### Schlußbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Bischöflichen Ordinariat besprochen worden. Der Landesschulrat hat am 21. April 1997 ausführlich und gründlich über den Gesetzesentwurf diskutiert und ein Gutachten mit folgendem Stimmenergebnis abgegeben: Von den 37 Anwesenden stimmten 18 dafür, 8 dagegen, 11 enthielten sich der Stimme.

### 2. TITEL

#### Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals

##### Art. 11

##### Rechtsstatus des Lehrpersonals

Der Übergang neuer Zuständigkeiten im Schulbereich an das Land durch die im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Durchführungsbestimmungen erfordert die Notwendigkeit, dringend gesetzgeberisch tätig zu werden, vor allem im Bereich des Rechtsstatus des Lehrpersonals.

Mit diesem Artikel soll auf Landesebene die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit nach Anhören des Landesschulrates mit einer oder mehreren Durchführungsverordnungen einige wesentliche Aspekte zum Rechtsstatus des Lehrpersonals - sofern sie nicht den Vertragsverhandlungen vorbehalten sind - geregelt werden können, wie zum Beispiel die Erstellung des Plansolls der Schulen, die Bildung der Klassen, die Voraussetzungen für Nachhol- und Stützunterricht, die Aufnahme von Inspektoren, Direktoren und Lehrpersonen, die Erteilung von Direktionsaufträgen und von Supplenzen, Abordnungen, Übertritte, Verwendungen von Lehrpersonal. Außerdem werden die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrer- und Direktorenwettbewerben geregelt.

Aufgrund der derzeit noch fehlenden gesetzlichen Grundlage hat der Rechnungshof bereits des öfteren Einwände zu diesbezüglichen Beschlüssen der Landesregierung vorgebracht. Diese gesetzliche Regelung soll nunmehr tunlichst die einschlägigen Rahmenbedingungen auf Landesebene schaffen, um weiteren Einwänden des Rechnungshofes vorbeugen zu können.

##### Art. 12

#### Änderung des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 "Mitbestimmungsgremien der Schulen"

Mit diesem Artikel wird Absatz 5 von Artikel 15 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, insofern ersetzt, als daß der zuständige Schulamtsleiter nicht nur ihm zugeordnete Mitarbeiter, sondern auch externe

Rechnungsrevisoren mit der Durchführung von Kontrollen über die Haushaltsakte der Schulen (nach den von der Landesregierung festgelegten Kriterien) beauftragen kann. Diese Möglichkeit öffnet den Schulamtsleitern die Möglichkeit, bei Bedarf externe Experten beziehen zu können.

Art. 13

Änderung des Landesgesetzes vom 30. Juni 1987, Nr. 13  
"Pädagogische Forschung, Fortbildung, Schulversuche - Errichtung  
der dafür zuständigen Institute

Diese Änderung betrifft den Absatz 4 von Artikel 9 des "P.I.-Gesetzes". Die Zulagenregelung für die Direktorenstellen an den Pädagogischen Instituten soll künftig im Sinne der Flexibilität mit Beschluß der Landesregierung festgelegt werden. Die bisherige Regelung sieht die Gewährung der Amtsdirektorenzulage, und sofern es sich beim Direktor um einen Hochschullehrer handelt, die Gewährung der Abteilungsdirektorenzulage, vor.

Art. 14

Verlust der Planstelle

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, daß dem abgeordneten, verwendeten bzw. an eine andere Verwaltung zugewiesenen Inspektions-, Direktions- und Lehrpersonal nur so lange die eigene Planstelle erhalten bleibt, wie die ist Durchführungsverordnung festgelegt wird. Die Notwendigkeit dieser Regelung liegt darin, den betroffenen Schulen die Möglichkeit einzuräumen, die jeweils vakanten Stellen mit Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag nachbesetzen zu können, um dem bisherigen "Supplentenwechsel" ein Ende zu setzen und damit die didaktische Kontinuität zu verbessern.

Art. 15

Anerkennung von Diensten

Durch die Anerkennung der Dienste, die an Schulen Südtirols ohne gültigen Studientitel geleistet werden, soll erreicht werden, daß jene Lehrpersonen, die in der Nachkriegszeit und vor allem nach der Einführung der Einheitsmittelschule im Herbst 1963 wesentlich am Aufbau des deutschen Schulwesens beteiligt waren, für den geleisteten Dienst entsprechend honoriert werden. In der Vergangenheit wurde bereits des öfteren vergebens versucht, auf parlamentarischer Ebene durch die Einbringung einschlägiger Gesetzentwürfe eine entsprechende Lösung herbeizuführen.

-----

TITOLO 1

Insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie

Premessa

L'articolo 13 del Decreto legislativo 24 luglio 1996, n. 434, prevede che con legge provinciale si proceda alla istituzione dei ruoli degli insegnanti di religione distinti per gruppi linguistici e da disciplinare sulla base di opportune intese con l'Ordinario diocesano ai sensi e per le finalità indicate nell'articolo 35, comma 1 del D.P.R. 10/02/1983, n. 89.

La presente legge è finalizzata

- ad istituire l'apposito ruolo dei docenti di religione;
- a disciplinare il reclutamento degli insegnanti e l'assunzione nei ruoli in base ai criteri di chiarezza e trasparenza amministrativa;

- ad assicurare ai docenti e ispettori gli stessi diritti e doveri previsti per i docenti delle altre discipline.

In campo nazionale lo stato giuridico degli insegnanti di religione è disciplinato:

- dalla legge 11 luglio 1980, n. 312, articolo 53, ultimo comma e i successivi D.P.R. che ad essa fanno riferimento come il n. 209 del 1987, il n. 399 del 1988 e, da ultimo, lo stesso CCNL del 4 agosto 1995;
- dal D.P.R. 16 dicembre 1985, n. 751, che recepisce l'accordo tra la Conferenza episcopale italiana ed il Ministero della Pubblica Istruzione.

Analisi dei singoli articoli

#### Art. 1

##### Norme di carattere generale

L'articolo rimanda alle norme di attuazione di cui al D.P.R. n. 89/1983, con particolare riferimento all'articolo 35, il quale stabilisce che l'insegnamento della religione è impartito da appositi insegnanti assunti dall'autorità scolastica competente d'intesa con l'Ordinario diocesano. L'assunzione stessa ha luogo in base alla normativa prevista per gli altri docenti del rispettivo ordine e grado di scuola. Per sottolineare come i docenti di religione debbano godere dello stesso trattamento giuridico ed economico del restante personale, come principio di carattere generale, viene riaffermata l'uguaglianza dei diritti e dei doveri.

#### Art. 2

##### Istituzione dei ruoli del personale docente

L'articolo prevede l'istituzione dei ruoli provinciali, distinti per gruppi linguistici e ordini di scuola.

L'organico complessivo dei ruoli è fissato dalla Giunta provinciale ai sensi della normativa vigente.

L'organico comprende anche posti a tempo parziale.

#### Art. 3

##### Accesso ai ruoli del personale docente

Per quanto riguarda l'accesso ai ruoli dei docenti di religione, si applicano le disposizioni vigenti in materia di concorsi previsti per i docenti dei rispettivi ordini di scuola.

I programmi d'esame per detti concorsi sono definiti dal Sovrintendente o dall'Intendente scolastico sentito il Consiglio scolastico provinciale.

Tutti i docenti di religione devono essere in possesso dell'idoneità rilasciata dall'Ordinario diocesano.

I titoli di studio richiesti per l'accesso ai ruoli sono stabiliti con decreto del Presidente della Giunta provinciale di concerto con l'Ordinario diocesano.

Ai sensi del D.P.R. n. 751/1985 tali titoli a livello nazionale, oggi sono i seguenti:

Per l'insegnamento della religione nella scuola elementare:

- Il diploma di maturità unito al diploma (laurea breve) rilasciato da un Istituto di scienze religiose riconosciuto dal Ministero della Pubblica Istruzione.

Per l'insegnamento della religione nella scuola secondaria di 1° e 2° grado:

Titolo accademico in teologia; baccalaureato (dopo 5 anni di università), licenza (dopo 7 anni di università) o dottorato (7 anni di università, più 2 anni di ricerca)

oppure

attestato di compimento del regolare corso di studi teologici in un Seminario maggiore

oppure

diploma accademico di magistero di scienze religiose, rilasciato da un Istituto superiore di scienze religiose, riconosciuto dal Ministero della Pubblica Istruzione

oppure

diploma di laurea valido nell'ordinamento italiano unitamente a un diploma rilasciato da un Istituto di scienze religiose riconosciuto dal Ministero della Pubblica Istruzione.

#### Art. 4

##### Cattedre

Al fine di consentire una più razionale utilizzazione del personale docente e una più efficace organizzazione dell'insegnamento nelle scuole periferiche di minore dimensione è previsto che nella scuola elementare e media nonché nelle scuole medie e superiori possano essere costituite cattedre verticali.

#### Art. 5

##### Revoca dell'idoneità

L'articolo disciplina i casi in cui un docente perda l'idoneità all'insegnamento della religione. In questo caso si prevede la possibilità per detto personale, purché in possesso dei prescritti titoli professionali, di essere utilizzato per altri compiti o altri insegnamenti.

#### Art. 6

##### Assunzione di personale docente a tempo determinato

Anche il personale con contratto a tempo determinato deve essere in possesso dell'idoneità rilasciata dall'Ordinario diocesano.

Per l'assunzione si osservano le disposizioni vigenti per gli altri supplenti del relativo grado di scuola.

#### Art. 7

##### Incarico del personale ispettivo a tempo determinato

Il procedimento di selezione e la nomina degli ispettori per l'insegnamento della religione avviene ai sensi della l.p. n. 10/92 - in analogia all'altro personale direttivo - a tempo determinato.

#### Art. 8

##### Incarichi ispettivi nella scuola ladina

Per il numero ridotto di insegnanti, alunni e classi nella scuola ladina non viene istituito un apposito ruolo ispettivo di religione, ma previsto che venga conferito un incarico ispettivo ad un insegnante di religione idoneo con il contemporaneo esonero parziale dall'insegnamento.

#### Art. 9

##### Funzioni ispettive nella scuola professionale

Gli ispettori per l'insegnamento della religione cattolica possono essere incaricati ad esercitare le funzioni ispettive nei confronti delle scuole provinciali di formazione professionale.

## Art. 10

### Norme transitorie

Le norme transitorie dettano le condizioni per l'assunzione dei docenti di religione e la conferma degli incarichi ispettivi del personale in servizio alla data dell'entrata in vigore della presente legge. Si prevede di inquadrare nei ruoli il personale docente che ha almeno cinque anni di insegnamento - in analogia a quanto richiesto dalla legge 11 luglio 1980, n. 312, articolo 53, dai D.P.R. n. 209/1987, n. 399/1988 e dal CCNL/1995, articolo 66, - e che abbia inoltre superato un concorso speciale per titolo integrato da un colloquio. Vengono inoltre ammessi nei ruoli previo concorso per solo titoli i docenti con almeno dodici anni di servizio.

Gli ispettori in servizio da almeno dieci anni sono confermati con incarico a tempo indeterminato.

### Considerazioni finali

L'allegato disegno di legge è stato discusso con l'Ordinario diocesano.

Il Consiglio scolastico provinciale, dopo ampia e articolata discussione, in data 21 Aprile 1997 si è pronunciato sul medesimo disegno di legge esprimendo un parere che ha dato i seguenti esiti: presenti 37, di cui favorevoli 18; contrari 8; astenuti 11.

## TITOLO 2

### Disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante

## Art. 11

### Stato giuridico del personale insegnante

Il passaggio di nuove competenze alla Provincia attraverso le nuove norme di attuazione entrate in vigore l'anno scorso, crea la necessità di legiferare soprattutto nell'ambito dello stato giuridico del personale insegnante.

Con detto articolo viene creato il fondamento giuridico a livello provinciale, in modo che con uno o più regolamenti di esecuzione, sentito il parere del Consiglio scolastico provinciale, possano essere regolamentati alcuni aspetti significativi dello stato giuridico del personale insegnante non riservati alla contrattazione collettiva, come per esempio la formazione delle classi, i presupposti per il recupero e il sostegno, il reclutamento del personale ispettivo, direttivo e docente, gli incarichi direttivi e supplenze, comandi, passaggi, utilizzazione di personale insegnante. Inoltre vengono regolamentati i presupposti per i concorsi degli insegnanti e dei direttori.

In base ai presupposti giuridici tuttora mancanti, la Corte dei Conti ha più volte espresso rilievi formali in relazione alle rispettive delibere della Giunta provinciale. La presente norma crea in via d'urgenza i presupposti giuridici livello provinciale, al fine di prevenire ulteriori rilievi da parte della Corte dei Conti.

## Art. 12

### Modifiche della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20

#### “Organi collegiali delle istituzioni scolastiche”

Con il presente articolo viene sostituito il comma 5 dell'articolo 15 della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, in modo che l'Intendente scolastico competente possa incaricare per il controllo sugli atti contabili delle scuole (in base ai relativi criteri stabiliti dalla Giunta provinciale) non solamente i propri collaboratori, ma anche revisori dei conti da lui incaricati.

Questa possibilità apre agli Intendenti scolastici la possibilità di avvalersi, ove necessario di esperti esterni.

Art. 13

Modifiche alla legge provinciale 30 giugno 1987, n. 13  
“Ricerca educativa, aggiornamento culturale e professionale,  
sperimentazione - Creazione dei relativi Istituti”

Tale modifica riguarda il comma 4 dell'articolo 9 della legge sugli “Istituti pedagogici”. La regolazione relativa all'indennità per i direttori degli Istituti pedagogici viene fissata per il futuro con delibera della Giunta provinciale ai fini di permettere una maggiore flessibilità. Le disposizioni attuali prevedono la concessione dell'indennità per direttori d'uffici, e ove il direttore sia professore universitario, la concessione dell'indennità per direttori di ripartizione.

Art. 14

Perdita della sede di titolarità

Con questa disposizione viene fissato, che il personale ispettivo, direttivo e docente comandato, utilizzato ossia destinato ad altra amministrazione, possa mantenere la propria sede di titolarità solamente per la durata fissata con regolamento di esecuzione. La necessità di tale disposizione trova il suo fondamento nel creare per le scuole interessate la possibilità di poter ricoprire i rispettivi posti vacanti con insegnanti con contratto a tempo indeterminato per porre fine a tempo indeterminato per porre fine all'attuale “cambio di supplenze” e pertanto migliorare la continuità didattica.

Art. 15

Riconoscimento di servizio

Attraverso il riconoscimento di servizi resi nelle scuole dell'Alto Adige senza titolo di studio si intende onorare quel personale insegnante, che nel dopoguerra e soprattutto a seguito dell'introduzione della scuola media unitaria nell'autunno 1963 ha partecipato in modo significativo all'istituzione del sistema scolastico in lingua tedesca. In passato si è cercato più volte inutilmente ad arrivare ad una relativa soluzione a livello parlamentare mediante la presentazione di rispettivi disegni di legge.

**PRESIDENTE:** Prego il Presidente della prima Commissione legislativa di dare lettura della Commissione.

**DENICOLÒ (SVP):** Der vorliegende Gesetzesentwurf gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste enthält Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen, der zweite befaßt sich mit dem Rechtsstatus des Lehrpersonals.

Die Lehrkräfte im Religionsunterricht warten seit langem auf eine gesetzliche Maßnahme, die eigene Stellenpläne schafft und sie dem übrigen Lehrpersonal an Rechten und Pflichten endlich gleichstellt. Den Religionsunterricht erteilen heute zum größten Teil Laien, der Priesterlehrer und die Ordensfrau werden im Unterricht immer seltener. Weil der Religionsunterricht aber unverzichtbar ist, die religiöse, spirituelle und ethische Bildung und Erziehung zu einer ganzheitlich orientierten individuellen wie sozialen Formung mehr denn je notwendig sind, ist es höchst an der Zeit,

diesem Bereich durch die vorliegenden dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen Kontinuität und Qualität zu sichern sowie ihn insgesamt im Bildungs- und Erziehungsprozeß aufzuwerten.

Das Einvernehmen zwischen Diözesan-ordinarius und Öffentlicher Verwaltung ist in den von Konkordat und Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren in das Gesetzeswerk eingebunden, die notwendige Transparenz und Klarheit bezogen auf Ausbildungsgänge, Studientitel, Lehrerlaubnis und Entzug derselben, auf Wettbewerbe und Einstufungen vorhanden. Über die Einschätzung derselben gab es in der Kommission allerdings unterschiedliche Auffassungen. Begrüßt wird, daß die Lehrkraft, der die Lehrerlaubnis aus schwerwiegenden Gründen durch den Diözesanordinarius entzogen wird, im Unterrichtsbereich, also im Lehrberufe bleiben kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Kommission erwartet sich eine rasche und vordringliche Behandlung dieses Gesetzesentwurfes. Auf die Frage, warum zwischen dem beim Landesschulrat eingeholten Gutachten im April 1997 und der Vorlage des Gesetzesentwurfes durch die Südtiroler Landesregierung am 23. April 1998 ein volles Jahr vergangen ist, konnte von den anwesenden Vertretern der Regierung keine befriedigende Antwort gegeben werden.

Im zweiten Abschnitt werden einige wesentliche Maßnahmen zur Definition des Rechtsstatus des Lehrpersonals formuliert, deren Konkretisierung allerdings erst mit mehreren Durchführungsbestimmungen erfolgen soll. Der außerplanmäßige Dienst ohne gültigen Studientitel, der von Lehrkräften mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den „heißen Jahrzehnten“ der Pflichtschulreform und der „stillen Reform“ über die großen und kleinen Schulversuche geleistet worden ist, wird für die wirtschaftliche Behandlung anerkannt. Endlich wird eine große Lehrerleistung auch materiell anerkannt, dank erweiterter Schulautonomie für Südtirol. Die Kommission hat ohne Gegenstimme den Gesetzesentwurf verabschiedet, um damit deutlich zu machen, wie sehr ihr die Schule, insbesondere aber die Problematik des Lehrpersonals am Herzen liegt und alles gesetzmäßig Mögliche zu tun ist, damit Berufszufriedenheit, kreative und qualitätsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie Innovations- und Reformfreude zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im „Haus des Lernens“ einkehren können. Dieser Gesetzesentwurf ist mit Sicherheit ein wichtiger Schritt dazu. Als Präsident der Kommission bedanke ich mich bei den zuständigen Sachbearbeitern, bei den Herrn Generalvikaren, bei der Berufsgemeinschaft der Religionslehrkräfte sowie ausdrücklich bei Frau Kollegin Dr. Eva Klotz und bei den Kollegen Geom. Franco Ianieri und Dr. Siegfried Messner für ihre konstruktive Mitarbeit. Sie haben entscheidend dazu beigetragen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf kompetent und ohne Zeitverlust geprüft und verabschiedet werden konnte.

Die Arbeit in der Kommission

Die 1. Gesetzgebungskommission ist am 14. und 22. Mai 1998 zusammengetreten, um obgenannten Gesetzentwurf zu behandeln.

An der Sitzung der Kommission am 22. Mai nahmen auch der Landesrat für die italienische Schule und Kultur, Dr. Luigi Cigolla, der Abteilungsdirektor des deutschen Schulamtes, Dr. Paul Silbernagl, der Amtsdirektor des Amtes für Schulordnung, Dr. Klaus Schwarzer, sowie der Abteilungsdirektor des italienischen Schulamtes, Dr. Claudio Vidoni teil.

Nach Abschluß der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte einstimmig genehmigt.

Die einzelnen Artikel und die aus dem beigelegten Text ersichtlichen Änderungen wurden wie folgt genehmigt:

Artikel 1 und 2: einstimmig.

Artikel 3: Der Änderungsantrag des Präsidenten Denicolò zu Absatz 4 wurde mit 2 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Mit demselben Abstimmungsergebnis wurde auch der abgeänderte Artikel 3 genehmigt.

Artikel 4: einstimmig.

Artikel 5: mit 2 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

Artikel 6: einstimmig.

Artikel 7: Der Änderungsantrag des Präsidenten Denicolò wurde mit 2 Jastimmen (darunter war die entscheidende Stimme des Präsidenten) und 2 Gegenstimmen genehmigt.

Der abgeänderte Artikel 7 wurde mit 2 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 8: mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 9: mit 2 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

Artikel 10: Die Änderungsanträge des Präsidenten Denicolò zu Absatz 1 und Absatz 2 wurden einstimmig genehmigt.

Mit demselben Abstimmungsergebnis wurde auch der abgeänderte Artikel 10 genehmigt.

Artikel 11: mit 2 Jastimmen und 2 Enthaltungen.

Artikel 12 und 13: mit 3 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Artikel 14 und 15: einstimmig.

Erklärungen zur Stimmabgabe

Abg. Klotz kündigte ihre Enthaltung an und wies darauf hin, daß die Opposition mit Verantwortungsbewußtsein die Beschlußfähigkeit gewährleistet hat ohne Hürden in den Weg zu stellen, denn es handelt sich hier um eine sehr wichtige Berufskategorie, die auf eine schnelle Genehmigung dieses Gesetzentwurfes wartet. Als wachsame Hüterin des Rechtes auf Meinungsfreiheit enthielt sich die Abgeordnete bei den einzelnen Artikeln; sie hatte einige Bedenken hinsichtlich des Ausleseverfahrens und der Auslesebefugnis seitens des von Diözesanordinarius Beauftragten. Die Abgeordnete stellte klar, daß ihre Enthaltung kein Mißtrauen bedeutet, sondern vielmehr den Willen darauf hinzuweisen, daß man hier sehr vorsichtig sein muß, denn es handelt sich hauptsächlich um religiöse Werte und Inhalte. Ihrer Meinung nach ist besondere Vorsicht bei den Strafmaßnahmen geboten, insbesondere deshalb, weil es sich um Familienväter handelt, also um Personen die das Recht auf eine bestimmte soziale und persönliche Absicherung haben.

Abg. Ianieri kündigte seine Enthaltung an und erklärte, daß diese grundsätzlich einer positiven Bewertung gleichkommt und hofft, daß der Gesetzentwurf noch vor dem Ende dieser Legislaturperiode im Landtag behandelt wird. Der Abgeordnete stellte klar, daß im ersten Teil der Stimmabgabeerklärung der Abg. Klotz auch seine Gedanken zum Ausdruck gekommen sind. Der Abgeordnete wollte noch einmal darauf aufmerksam machen, daß die Gesetzentwürfe der Mehrheit vordringlich durch die Anwesenheit der Mehrheitsparteivertretern unterstützt werden müssen. Der Abgeordnete erklärte, daß er den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit



nicht negativ bewerten kann, den der Einsatz, der Respekt und die Würdigung, die vom Vorsitzenden bei der Arbeit in der Kommission gezeitigt worden sind, haben ihn besonders gefreut und er wies nochmals auf den Beitrag der Opposition bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfes hin.

-----  
Il disegno di legge all'esame è diviso in due parti. La prima contiene disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie, la seconda regola lo stato giuridico del personale insegnante.

Da tempo il personale docente per l'insegnamento della religione è in attesa di un provvedimento legislativo che preveda la realizzazione di appositi ruoli e l'uguaglianza dei diritti e doveri nei confronti di tutti gli altri insegnanti. L'insegnamento della religione viene oggi in gran parte impartito da laici, sempre più rari sono infatti il sacerdote e la suora ad insegnare religione. Considerato però che l'insegnamento di religione è indispensabile e la formazione e l'educazione religiosa, spirituale ed etica sono più che mai necessarie per una formazione sociale e individuale orientata verso una sua globalità, è giunto il momento per garantire a questo settore con le disposizioni sul trattamento giuridico ed economico continuità e qualità nonché di valorizzarlo complessivamente all'interno del processo formativo ed educativo.

L'intesa raggiunta tra l'Ordinario diocesano e l'amministrazione pubblica viene recepita nella legge secondo la procedura stabilita dal concordato e dalle norme di attuazione e c'è la trasparenza e la chiarezza necessaria per quanto attiene ai corsi di studio, titoli di studio, abilitazione all'insegnamento e revoca della stessa, concorsi e inquadramenti. Su questo aspetto in commissione vi è stata tuttavia una divergenza di opinione. Viene accolta favorevolmente la disposizione che permette all'insegnante, al quale è stata revocata per gravi motivi l'abilitazione all'insegnamento da parte del ordinario diocesano, di continuare ad esercitare la sua professione di insegnante se è in possesso dei relativi requisiti.

La commissione auspica una celere e prioritaria trattazione di questo disegno di legge. Alla domanda, per quale ragione sia trascorso un anno intero tra il parere richiesto al Consiglio scolastico provinciale nell'aprile del 1997 e la presentazione del disegno di legge da parte della Giunta provinciale avvenuta in data 23 aprile 1998, gli assessori presenti non hanno fornito una risposta soddisfacente.

Nella seconda parte vengono formulati alcuni provvedimenti di fondamentale importanza per definire lo stato giuridico del personale insegnante, la cui concretizzazione avverrà tuttavia soltanto con vari regolamenti di esecuzione. Il servizio "fuori ruolo" prestato senza titolo di studio valido dagli insegnanti con contratto di lavoro a tempo indeterminato nei "decenni caldi" della riforma della scuola dell'obbligo e della riforma "silenziosa" sulle grandi e piccole sperimentazioni scolastiche, viene riconosciuto ai fini del trattamento economico. Finalmente, grazie all'ampliata autonomia della scuola in Alto Adige, viene riconosciuto anche materialmente il ruolo importante svolto dagli insegnanti. Senza alcun voto contrario la commissione ha approvato il disegno di legge per segnalare quanto le stia a cuore la scuola, ma soprattutto la problematica del personale insegnante e per dimostrare di fare tutto il possibile da un punto di vista legislativo, affinché nella "scuola" possa esserci soddisfa-

one professionale, attività educativa e formativa creativa e di qualità nonché voglia di innovazione e di riforma per il bene dei bambini e dei giovani. Sicuramente questo disegno di legge rappresenta un passo importante in questo senso. In qualità di presidente della commissione ringrazio i funzionari competenti, i vicari generali, gli insegnanti di religione ed in modo particolare i colleghi dott.ssa Eva Klotz, il geom. Franco Ianieri e il dott. Siegfried Messner per la collaborazione costruttiva. Essi hanno contribuito in modo determinante affinché il disegno di legge all'esame è stato esaminato con competenza e approvato senza perdita di tempo.

I lavori della commissione

La 1° commissione legislativa si è riunita il 14 e il 22 maggio 1998 per trattare il succitato disegno di legge.

Alla seduta del 22 maggio 1998 hanno partecipato anche l'assessore alla scuola e cultura italiana, dott. Luigi Cigolla, il direttore di ripartizione dell'Intendenza scolastica tedesca, dott. Paul Silbernagl, il direttore dell'Ufficio ordinamento scolastico, dott. Klaus Schwarzer, nonché il direttore di ripartizione dell'Intendenza scolastica italiana, dott. Claudio Vidoni.

Al termine della discussione generale il passaggio alla discussione articolata è stato approvato all'unanimità.

I singoli articoli nonché gli emendamenti risultanti dal testo in allegato sono stati approvati come segue:

Articolo 1 e 2: all'unanimità.

Articolo 3: l'emendamento del presidente Denicolò al comma 4 è stato approvato con 2 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Con lo stesso esito è stato approvato l'articolo 3 emendato.

Articolo 4: all'unanimità.

Articolo 5: con 2 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 6: all'unanimità.

Articolo 7: l'emendamento del presidente Denicolò è stato approvato con 2 voti favorevoli (tra i quali quello determinante del Presidente) e 2 voti contrari.

L'articolo 7 emendato è stato approvato con 2 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 8: con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 9: con 2 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 10: gli emendamenti del presidente Denicolò al comma 1 e comma 2 sono stati approvati all'unanimità.

Con lo stesso esito è stato approvato l'articolo 10 emendato.

Articolo 11: con 2 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 12 e 13: con 3 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 14 e 15: all'unanimità.

Dichiarazioni di voto

La cons. Klotz ha annunciato la propria astensione, precisando che l'opposizione ha garantito il numero legale consapevolmente e con responsabilità senza mettere ostacoli, perché si tratta di un'intera categoria professionale molto importante che sta aspettando una celere approvazione della legge. La consigliera si è astenuta su singoli articoli in qualità di rappresentante molto attenta nei confronti dei diritti della libertà d'opinioni, ha nutrito alcune riserve per quanto concerne il criterio di selezione e la facoltà di selezione da parte dell'incaricato dell'Ordinario

diocesano. La consigliera ha precisato che la sua astensione non è una sfiducia, ma rappresenta la volontà di segnalare che bisogna essere molto cauti e stare molto vigili, perché si tratta soprattutto di valori e di trasmissione di contenuti religiosi. Essa ha voluto inoltre segnalare cautela in merito a determinate sanzioni e soprattutto, perché si tratta di padri di famiglia, di persone, che hanno il diritto di una determinata sicurezza sociale e di una certa garanzia personale.

Il consigliere Ianieri ha annunciato la propria astensione, precisando che sostanzialmente è un giudizio positivo e di sperare che il disegno di legge venga trattato anche in aula prima della fine della legislatura. Il consigliere ha voluto precisare che nella prima parte della dichiarazione di voto della consigliera Klotz è stato espresso anche il suo pensiero. Il consigliere ha voluto richiamare ancora una volta l'attenzione sul fatto che i disegni di legge della maggioranza devono essere prioritariamente sostenuti, con la presenza in commissione ed in aula, dai rappresentanti della maggioranza. Il consigliere ha dichiarato di non poter esprimere un giudizio negativo nel suo complesso sul disegno di legge, perché l'impegno, il rispetto e l'onore che il presidente ha dimostrato nel portare avanti il lavoro di questa commissione, gli ha fatto molto piacere ed ha ancora sottolineato il contributo recato dalle opposizioni nella trattazione del provvedimento.

**PRESIDENTE:** La discussione generale è aperta. Ha chiesto intervenire il consigliere Denicolò, ne ha facoltà.

**DENICOLÒ (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten, Herr Präsident. Im Namen der Kommissionmitglieder möchte ich die Kolleginnen und Kollegen ersuchen, von der Generaldebatte - soweit möglich - Abstand zu nehmen und im Interesse der Sache so schnell wie möglich auf die Artikeldebatte überzugehen.

**PRESIDENTE:** Va bene. C'è qualcuno che desidera intervenire? Nessuno. Allora passiamo alla votazione sul passaggio alla discussione articolata: approvato all'unanimità.

#### *TITOLO I*

Insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie

##### *Art. 1*

##### *Norme di carattere generale*

1. L'insegnamento della religione cattolica è impartito, nella scuola elementare e secondaria, da appositi docenti assunti dall'autorità scolastica competente d'intesa con l'Ordinario diocesano ai fini dell'articolo 35 del Decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, e in base alla normativa prevista per i docenti del rispettivo ordine e grado di scuola.
2. I docenti di religione cattolica hanno gli stessi diritti e doveri previsti per i docenti delle altre discipline del corrispondente ordine e grado di scuola.

-----  
*1. TITEL*

Lehrer und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den  
Grund- und Sekundarschulen

*Allgemeine Bestimmungen*

1. Der katholische Religionsunterricht in der Grund- und Sekundarschule wird von eigenen Religionslehrern erteilt, die von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius gemäß Artikel 35 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, und aufgrund der Bestimmungen, die für die Lehrer der betreffenden Schulstufe gelten, aufgenommen werden.
2. Die Religionslehrer haben die gleichen Rechte und Pflichten, die für die Lehrer der anderen Fächer der entsprechenden Schulstufe vorgesehen sind.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 2

*Istituzione dei ruoli del personale docente*

1. Per l'insegnamento della religione cattolica sono istituiti ruoli provinciali del personale docente, distinti per le scuole dei tre gruppi linguistici ed articolati per gradi di scuola.
2. La consistenza organica complessiva dei ruoli di cui al comma 1, compresi i posti a tempo parziale, è determinata secondo le modalità previste dalla normativa provinciale vigente.

-----

*Errichtung der Stellenpläne des Lehrpersonals*

1. Für den katholischen Religionsunterricht sind die Landesstellenpläne des Lehrpersonals, getrennt nach den drei Sprachgruppen und getrennt nach Schulstufen, errichtet.
2. Das gesamte Kontingent des Plansolls der im Absatz 1 angeführten Stellenpläne, einschließlich der Teilzeitstellen, wird nach den geltenden Bestimmungen des Landes festgelegt.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 3

*Accesso ai ruoli del personale docente*

1. L'accesso ai ruoli del personale docente di cui all'articolo 2, comma 1, ha luogo mediante concorsi per titoli ed esami e mediante concorsi per soli titoli ai sensi della normativa vigente per i docenti del corrispondente grado e ordine di scuola.
2. I titoli di studio richiesti per l'accesso a detti ruoli sono stabiliti con decreto del Presidente della Giunta provinciale di concerto con l'Ordinario diocesano.
3. I docenti di religione cattolica devono essere altresì in possesso dell'idoneità rilasciata dall'Ordinario diocesano.
4. I programmi d'esame per i concorsi della scuola elementare e secondaria sono definiti dal Sovrintendente o dall'Intendente scolastico competente, d'intesa con l'Ordinario diocesano, sentito il Consiglio scolastico provinciale.

5. Nel bando di concorso viene determinato il numero dei posti che possono essere occupati mediante assunzione in ruolo.

-----

*Aufnahme in die Stellenpläne des Lehrpersonals*

1. Die Aufnahme in die Stellenpläne des Lehrpersonals laut Artikel 2 Absatz 1 erfolgt über Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen sowie über Wettbewerbe nur nach Titeln gemäß den Bestimmungen, wie sie für die Lehrer der entsprechenden Schulstufe gelten.
2. Die für den Zugang zu den genannten Stellenplänen erforderlichen Studientitel werden mit Dekret des Landeshauptmannes im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius festgelegt.
3. Die Lehrer für den katholischen Religionsunterricht müssen außerdem im Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten Lehrerlaubnis sein.
4. Die Prüfungsprogramme der Wettbewerbe für die Grund- und Sekundarschule werden nach Anhören des Landesschulrates vom Hauptschulamtsleiter oder vom zuständigen Schulamtsleiter, im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius, festgelegt.
5. In der Wettbewerbsausschreibung wird die Anzahl der Stellen festgelegt, die durch Aufnahme in die Stellenpläne besetzt werden kann.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 4

*Cattedre*

1. Nella scuola elementare e secondaria di primo grado possono essere costituite cattedre verticali comprensive dei due ordini di scuola, secondo modalità da stabilirsi dalla Giunta provinciale. Dette cattedre vengono assegnate a docenti che sono in possesso dei requisiti prescritti per l'insegnamento della religione nella scuola secondaria di primo grado.
2. Cattedre verticali possono essere costituite anche tra scuole secondarie di primo e di secondo grado.

-----

*Lehrstühle*

1. In der Grund- und Mittelschule können vertikale Lehrstühle zwischen den genannten Schulstufen nach den von der Landesregierung beschlossenen Modalitäten gebildet werden. Diese Lehrstühle werden Lehrern zugewiesen, welche die Voraussetzungen für den Religionsunterricht an der Mittelschule nachweisen.
2. Vertikale Lehrstühle können auch zwischen Mittel- und Oberschulen gebildet werden.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 5

*Revoca dell'idoneità*

1. La perdita dell'idoneità, a seguito di revoca da parte dell'Ordinario diocesano, determina la risoluzione del contratto relativo all'insegnamento della religione cattolica.

2. L'insegnante di religione con contratto a tempo indeterminato, al quale viene revocata l'idoneità da parte dell'Ordinario diocesano, a domanda, può essere utilizzato per altri compiti od altri insegnamenti, purché in possesso dei relativi prescritti titoli professionali. Per l'insegnamento nelle scuole elementari, è richiesto, altresì, il superamento del concorso magistrale.

-----

*Aufhebung der Lehrerlaubnis*

1. Wird dem Religionslehrer die Lehrerlaubnis vom Diözesanordinarius widerrufen, hat dies die Auflösung des Arbeitsvertrages in bezug auf den katholischen Religionsunterricht zur Folge.

2. Der Religionslehrer mit unbefristetem Vertrag, dem die Lehrerlaubnis entzogen wird, kann auf Antrag für andere Aufgaben oder für den Unterricht in anderen Fächern verwendet werden, vorausgesetzt, daß er im Besitz der vorgeschriebenen Berufstitel ist. Für den Unterricht in den Grundschulen, ist außerdem das Bestehen des Wettbewerbes für Grundschullehrer erforderlich.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 6

*Assunzione di personale docente a tempo determinato*

1. Per i posti vacanti nonché per la sostituzione di docenti assenti, l'amministrazione scolastica competente assume personale a tempo determinato in possesso dell'idoneità rilasciata dall'Ordinario diocesano.

2. L'assunzione del personale di cui al comma 1 avviene secondo le disposizioni vigenti per i docenti del corrispondente grado e ordine di scuola.

-----

*Aufnahme von Lehrpersonal auf Zeit*

1. Auf vakanten Stellen sowie als Ersatz für abwesende Lehrer setzt die zuständige Schulverwaltung Personal auf befristete Zeit ein, das im Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten Lehrerlaubnis ist.

2. Die Aufnahme des im Absatz 1 genannten Personals erfolgt nach den Bestimmungen, wie sie für die Lehrer der entsprechenden Schulstufe gelten.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Art. 7

*Incarico a tempo determinato del personale ispettivo*

1. Il procedimento di selezione e la nomina degli ispettori per l'insegnamento della religione cattolica in possesso dell'idoneità rilasciata dall'Ordinario diocesano anche per tale funzione, avvengono in base alle disposizioni vigenti della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10. La nomina è a tempo determinato ai sensi della normativa sulla dirigenza provinciale.

-----

*Beauftragung von Inspektoren auf bestimmte Zeit*

1. Das Ausleseverfahren und die Ernennung der Religionsinspektoren, welche vom Diözesanordinarius für diese Aufgabe als geeignet betrachtet werden, erfolgen aufgrund der geltenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10. Die Ernennung ist im Sinne der Bestimmungen für das leitende Landespersonal zeitlich beschränkt.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 8

*Incarichi ispettivi nella scuola ladina*

1. Per lo svolgimento delle funzioni ispettive nelle scuole delle località ladine, l'Intendente scolastico di tali scuole può incaricare un insegnante di religione con esonero parziale dall'insegnamento.

-----

*Inspektionsaufträge in der ladinischen Schule*

1. Mit der Durchführung der Inspektionsaufgaben in den ladinischen Schulen kann der ladinische Schulamtsleiter einen Religionslehrer beauftragen und diesen teilweise vom Unterricht freistellen.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 9

*Funzioni ispettive nella scuola professionale*

1. Gli ispettori per l'insegnamento della religione cattolica possono essere incaricati ad esercitare le funzioni ispettive nei confronti delle scuole provinciali di formazione professionale.

-----

*Inspektionsbefugnisse in der Berufsschule*

1. Die Religionsinspektoren können vom zuständigen Abteilungsdirektor beauftragt werden, in der Berufsschule des Landes die Inspektionsbefugnisse auszuüben.

Do lettura di un emendamento al comma 1 dell'articolo 9, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla: "1. Il testo italiano dell'articolo 9, comma 1, dopo le parole "... possono essere incaricati" è integrato con le parole "dal direttore di ripartizione competente."

"1. Im italienischen Text von Artikel 9 Absatz 1 sind nach den Worten "... possono essere incaricati" die Worte "dal direttore di ripartizione competente" eingefügt."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

C'è qualcuno che desidera intervenire sull'articolo così emendato? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 10

*Norme transitorie*

1. In prima applicazione della presente legge hanno titolo ad essere immessi nei ruoli di cui all'articolo 2, comma 1, i docenti di religione che alla data di entrata in vigore della presente legge abbiano svolto servizio di insegnamento per almeno dodici anni anche non continuativi, previo superamento di un concorso per soli titoli. Hanno titolo, altresì, ad essere immessi nei predetti ruoli i docenti di religione che alla data di entrata in vigore della presente legge abbiano svolto servizio di insegnamento per almeno cinque anni, previo superamento di un concorso speciale per titoli integrato da un colloquio. A tal fine sono riconosciuti gli anni di servizio prestati con il minimo annuale richiesto dalle norme vigenti al momento della prestazione. I docenti interessati devono essere in possesso dei titoli di studio previsti dal Decreto del Presidente della Repubblica 16 dicembre 1985, n. 751, come recepito dallo statuto in vigore per i laici insegnanti di religione nelle scuole, approvato dall'Ordinario della Diocesi di Bolzano e Bressanone, nonché dei requisiti richiesti dall'articolo 3, comma 3.

2. Gli ispettori per l'insegnamento della religione cattolica, che alla data di entrata in vigore della presente legge abbiano svolto da almeno dieci anni le relative funzioni, sono confermati con incarico a tempo indeterminato, previo parere favorevole del Sovrintendente scolastico o dell'Intendente scolastico competente.

-----

*Übergangsbestimmungen*

1. Anrecht auf Eintragung in die Stellenpläne laut Artikel 2 Absatz 1 haben in erster Anwendung dieses Gesetzes die Religionslehrer, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Dienstzeit von wenigstens zwölf Unterrichtsjahren, auch mit Unterbrechungen, aufweisen und einen Sonderwettbewerb nach Titeln bestehen. Anrecht auf Eintragung in die genannten Stellenpläne haben außerdem die Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstzeit von mindestens fünf Unterrichtsjahren aufweisen und einen Sonderwettbewerb nach Titeln mit zusätzlichem Kolloquium bestehen. Zu diesem Zweck werden die Dienstjahre nach den Bestimmungen anerkannt, die zum Zeitpunkt der Dienstleistung in Kraft waren. Die betroffenen Lehrpersonen müssen im Besitze der Studententitel sein, die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1985, Nr. 751, vorgesehen im geltenden Statut für Laien im Religionsunterricht, genehmigt vom Ordinarius der Diözese Bozen-Brixen, übernommen worden sind, sowie die Voraussetzungen laut Artikel 3 Absatz 3 besitzen.

2. Die Religionsinspektoren, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens zehn Jahren die entsprechenden Befugnisse ausgeübt haben, werden nach positiver Begutachtung des Hauptschulamtsleiters oder des zuständigen Schulamtsleiters in ihrem Auftrag auf unbestimmte Zeit bestätigt.

Comunico che l'emendamento al comma 1 di questo articolo, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla il 14 ottobre, è stato ritirato.

Do lettura di un emendamento al comma 1 dell'articolo 10, presentato dal consigliere Denicolò: "Il comma 1 dell'articolo 10, "Norme transitorie", è sostituito con



il seguente: “In prima applicazione della presente legge hanno titolo ad essere immessi nei ruoli di cui all’articolo 2, comma 1, i docenti di religione che alla data di entrata in vigore della presente legge abbiano svolto servizio di insegnamento di religione per almeno dodici anni anche non continuativi previo superamento di un concorso per soli titoli. Hanno titolo, altresì, ad essere immessi nei predetti ruoli i docenti di religione che alla data di entrata in vigore della presente legge abbiano svolto servizio di insegnamento di religione per almeno cinque anni o che siano in possesso del baccalaureato ovvero del titolo di “Magister theologiae” (laurea in teologia) e possano attestare almeno due anni di servizio di insegnamento, previo superamento di un concorso speciale per titoli integrato da un colloquio. A tal fine riconosciuti gli anni di servizio prestati con il minimo annuale richiesto dalle norme vigenti al momento della prestazione. I docenti interessati devono essere in possesso dei requisiti richiesti dall’articolo 3, comma 3.

“Der Absatz 1 im Artikel 10 “Übergangsbestimmungen” ist durch folgenden ersetzt: “Anrecht auf Eintragung in die Stellenpläne laut Artikel 2 Absatz 1 haben in erster Anwendung dieses Gesetzes die Religionslehrer, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Dienstzeit von wenigstens 12 Unterrichtsjahren, auch mit Unterbrechungen, im Fach Religion aufweisen und einen Sonderwettbewerb nach Titeln bestehen. Anfrecht auf Eintragung in die genannten Stellenpläne haben außerdem die Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstzeit von mindestens fünf Unterrichtsjahren im Fach Religion aufweisen oder in Besitze des Baccalaureats bzw. des Magisters der Theologie sind und mindestens zwei Unterrichtsjahre nachweisen können und wenn sie einen Sonderwettbewerb nach Titeln mit zusätzlichem Kolloquium bestehen. Zu diesem Zwecke werden die Dienstjahre nach den Bestimmungen anerkannt, die zum Zeitpunkt der Dienstleistung in Kraft waren. Die betroffenen Lehrpersonen müssen die Voraussetzungen laut Artikel 3, Absatz 3 besitzen.”

Ha chiesto intervenire il consigliere Denicolò, ne ha facoltà.

**DENICOLÒ (SVP):** Herr Präsident, ich ersuche Sie um eine kurze Unterbrechung der Sitzung, da in Zusammenhang mit dieser Problematik ein Vorschlag herausgekommen ist, den wir in einen nachfolgenden Abänderungsantrag einbauen wollen. Diesen müssen wir aber noch schriftlich verfassen. Mit diesem Abänderungsantrag sollen noch zwei wichtige Möglichkeiten eingebaut werden, die bestimmte Situationen von Religionslehrkräften regeln könnten.

**PRESIDENTE:** Accolga la richiesta del consigliere Denicolò.

La seduta è interrotta.

ORE 16.25 UHR

-----

ORE 16.33 UHR

**PRESIDENTE:** La seduta riprende.

La parola al consigliere Denicolò.

**DENICOLÒ (SVP):** Aufgrund der getroffenen Absprache ziehe ich meinen Abänderungsantrag zurück.

**PRESIDENTE:** Va bene.

Do lettura di un altro emendamento al comma 1 dell'articolo 10, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla: "1. Il comma 1 dell'articolo 10 è così sostituito: "1. In prima applicazione della presente legge hanno titolo ad essere immessi nei ruoli di cui all'articolo 2, comma 1, i docenti di religione che abbiano svolto servizio di insegnamento di religione per almeno dodici anni anche non continuativi, previo superamento di un concorso per soli titoli. Hanno titolo, altresì, ad essere immessi nei predetti ruoli i docenti di religione che abbiano svolto servizio di insegnamento di religione per almeno cinque anni, previo superamento di un concorso speciale per titoli integrato da un colloquio. A tal fine sono riconosciuti gli anni di servizio prestati con il minimo annuale richiesto dalle norme vigenti al momento della prestazione. I docenti interessati devono essere in possesso dei requisiti richiesti dall'articolo 3, commi 2 e 3."

"1. Der Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt: "Anrecht auf Eintragung in die Stellenpläne laut Artikel 2 Absatz 1 haben in erster Anwendung dieses Gesetzes die Religionslehrer, die eine Dienstzeit von 12 Unterrichtsjahren im Fach Religion, auch mit Unterbrechungen, aufweisen und einen Sonderwettbewerb nach Titeln bestehen. Anrecht auf Eintragung in die genannten Stellenpläne haben außerdem die Religionslehrer, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Unterrichtsjahren im Fach Religion aufweisen und einen Sonderwettbewerb nach Titeln mit zusätzliche Kolloquium bestehen. Zu diesem Zweck werden die Dienstjahre nach den Bestimmungen anerkannt, die zum Zeitpunkt der Dienstleistung in Kraft waren. Die betroffenen Lehrpersonen müssen die Voraussetzungen laut Artikel 3 Absätze 2 und 3 besitzen."

Do lettura di un subemendamento, presentato dai consiglieri Kury, Zendron e Denicolò: "Nell'articolo 10, comma 1, dopo le parole "abbiano svolto servizio per almeno cinque anni" vanno inserite le parole "o siano in possesso del titolo di studio di Magister o di baccalaureato in teologia e possano dimostrare almeno due anni di insegnamento."

"Im ersten Absatz des Artikels 10 werden nach den Worten "mindestens fünf Unterrichtsjahren aufweisen" die Worte "oder im Besitz des Studientitels Magister bzw. Baccalaureat der Theologie sind und mindestens zwei Unterrichtsjahre nachweisen können", eingefügt."

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione del subemendamento.

**KURY (GAF-GVA):** Ich glaube, daß man solange warten müßte, bis auch die Kolleginnen und Kollegen den Text vorliegen haben. Dieser Abänderungsantrag ist ja noch nicht ausgeteilt worden oder?

**PRESIDENTE:** È già stato distribuito.

**KURY (GAF-GVA):** Ach so.

Also, bei diesem Abänderungsantrag geht es um die Frage, welche Religionslehrer eingegliedert werden können. Dabei gibt es vier verschiedene Kategorien: Die erste Kategorie bilden jene Religionslehrer, die eine Dienstzeit von wenigstens zwölf Unterrichtsjahren, auch mit Unterbrechungen, aufweisen. Die zweite Kategorie besteht aus Religionslehrern, die eine Dienstzeit von fünf Unterrichtsjahren aufweisen und im Besitz des Baccalaureats bzw. des Magisters der Theologie sind und mindestens zwei Unterrichtsjahre haben.

Die Absicht, dieses Abänderungsantrages ist eindeutig. Jene Religionslehrer, die ein reguläres Studium haben und aufgrund desselben natürlich erst später mit dem Unterrichten beginnen können, sollten gegenüber jenen Religionslehrern, die frühzeitig unterrichtet und während der Unterrichtszeit Kurse besucht haben, um eine Ausbildung zu erlangen, nicht benachteiligt werden. Das ist ein relativ legitimes Ansinnen, welches in der Gleichbehandlung aller Personen besteht.

**HOSP (Landesrat für deutsche und ladinische Schule und Kultur, deutsches Schulamt, ladinisches Schulamt, Denkmalpflege - SVP):** Wir haben diesen Abänderungsantrag bereits abgesprochen. Er geht so in Ordnung, weshalb ich ihm von seiten der Landesregierung nur zustimmen kann.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione sul subemendamento dei consiglieri Kury, Zendron e Denicolò: approvato all'unanimità.

Votiamo l'emendamento degli assessori Hosp e Cigolla: approvato all'unanimità.

Chi desidera intervenire sull'articolo così emendato? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

#### Art. 11

##### *Stato giuridico del personale insegnante*

1. In materia di stato giuridico del personale ispettivo, direttivo e docente, in quanto non riservato alla contrattazione collettiva, sono disciplinati con uno o più regolamenti di esecuzione, sentito il parere del Consiglio scolastico provinciale:

a) la formazione degli organici di circolo o di istituto nonché la formazione delle classi delle scuole di ogni ordine e grado, con indicazione dei parametri numerici per la loro attivazione nonché dei presupposti per la promozione degli interventi didattici individualizzati, di recupero, di sostegno agli alunni in situazione di handicap, delle iniziative di prevenzione dell'abbandono e della dispersione scolastica, nonché per la costituzione di classi per gruppi di interesse e di livello;

b) il reclutamento del personale ispettivo, direttivo e docente, per concorsi per titoli ed esami ovvero per corso-concorso con procedura selettiva di formazione, in armonia con le modalità di cui all'articolo 12 della legge provinciale 10 agosto 1995, n.16 "Riforma dell'ordinamento del personale della Provincia";

c) gli incarichi direttivi di durata annuale per la copertura di posti vacanti o comunque disponibili nelle scuole elementari e secondarie, mediante la formazione di apposite graduatorie, con indicazione dei requisiti prescritti, prevedendosi che a tali incarichi negli istituti comprensivi di scuole di di-

verso ordine e grado può concorrere, sulla base di un'unica graduatoria, il personale in possesso dei requisiti richiesti per l'accesso ai posti direttivi delle scuole elementari o secondarie;

d) le assunzioni a tempo determinato per la copertura di posti vacanti del personale docente o comunque disponibili a causa di assenze dello stesso personale a qualunque titolo;

e) i comandi, i passaggi, le utilizzazioni all'estero, l'accettazione di incarichi o borse di studio, gli esoneri per attività artistiche e sportive.

2. Ai concorsi di cui al comma 1, lettera b), e agli incarichi di cui al comma 1, lettera c), accede il personale in possesso dei requisiti generali previsti dalla vigente normativa in materia, compresi i docenti di seconda lingua, nonché di quelli speciali previsti dal decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, e successive modifiche. Il personale incluso in graduatorie di merito di concorsi a posti direttivi ha titolo ad essere nominato nei ruoli delle scuole degli altri ordini e gradi, purché in possesso di una abilitazione all'insegnamento nella corrispondente scuola. I programmi di esame dei concorsi nonché le tabelle di valutazione e la composizione delle commissioni vengono stabiliti con decreto del Presidente della Giunta provinciale, d'intesa con il Ministero della Pubblica Istruzione.

3. Ai concorsi, per esami e titoli, a posti di direttore didattico nelle scuole elementari della provincia di Bolzano sono ammessi gli aspiranti che appartengono ai ruoli della scuola elementare o secondaria, purché in possesso dell'abilitazione magistrale nonché di uno dei titoli di studio di cui all'articolo 409 del decreto legislativo 16 aprile 1994, n. 297, ed abbiano maturato un servizio effettivo di almeno cinque anni presso scuole elementari ovvero scuole o istituti di istruzione secondaria.

4. Il Presidente della Giunta provinciale su proposta del Sovrintendente e degli Intendenti scolastici competenti, emana uno o più decreti, sentito il parere del Consiglio scolastico provinciale, finalizzati alla definizione delle classi di concorso ai sensi dell'articolo 12, comma 13, del Decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, sostituito dall'articolo 7 del decreto legislativo 24 luglio 1996, n. 434. Nei predetti provvedimenti sono altresì indicati le materie o i gruppi di materie per i quali possono costituirsi cattedre di insegnamento.

5. Per la copertura di posti vacanti o comunque disponibili, il Sovrintendente scolastico o l'Intendente scolastico competente possono conferire incarichi ispettivi della durata annuale a personale in possesso dei requisiti per l'accesso al concorso.

-----

#### *Rechtsstatus des Lehrpersonals*

1. Folgende Bereiche des Rechtsstatus des Inspektions-, Direktions- und Lehrpersonals werden nach Anhören des Landesschulrates mit einer oder mehreren Durchführungsverordnungen geregelt, insofern sie nicht den Vertragsverhandlungen vorbehalten sind:

a) die Erstellung des Plansolls der Schulen sowie die Bildung der Klassen in den Schulen jeder Art und Stufe, mit Angabe der Größen, sowie die Voraussetzungen für individuelle Fördermaßnahmen, für Nachhol- und für Stützunterricht zugunsten von Schülern mit Behinderung, Initiativen zur Vorbeugung des vorzeitigen Schulabbruchs, sowie die Errichtung von Klassen nach Neigungs- und Leistungsgruppen,

b) die Aufnahme des Inspektions-, Direktions- und Lehrpersonals durch Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen oder durch Ausbildungslehrgänge mit Auswahlverfahren, im Einklang mit den Verfahren gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16 "Reform der Personalordnung des Landes",

c) die Direktionsaufträge für die Dauer von einem Jahr zur Besetzung der vakanten oder verfügbaren Direktorenstellen in den Grund- und Sekundarschulen, durch Erstellung eigener Rangordnungen und Festlegung der vorgeschriebenen Voraussetzungen, wobei vorgesehen wird, daß sich für diese Beauftragungen an schulstufenübergreifenden Schulen aufgrund einer einheitlichen Rangordnung jenes Personal bewerben kann, das über die Voraussetzungen für die Besetzung einer Direktionsstelle entweder in der Grundschule oder in der Sekundarschule verfügt,

d) die Aufträge auf begrenzte Zeit für die Besetzung von vakanten Lehrerstellen oder von Stellen abwesender Lehrer aus jeglichem Grunde,

e) die Abordnungen, die Übertritte, die Verwendungen im Ausland, die Annahme von Beauftragungen, von Stipendien, die Befreiung für künstlerische sowie sportliche Tätigkeiten.

2. Zu den Wettbewerben gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und zu den Beauftragungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) ist jenes Personal, einschließlich der Zweitsprachenlehrer, zugelassen, das im Besitz der allgemeinen vorgeschriebenen Voraussetzungen sowie jener besonderen Voraussetzungen ist, die das Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, vorsieht. Das in Wettbewerbsrangordnungen für die Besetzung von Direktorenstellen eingetragene Personal kann in die Stellenpläne jeder anderen Schulart und Schulstufe ernannt werden, sofern es im Besitz einer Lehrbefähigung für die entsprechende Schule ist. Die Prüfungsprogramme für die Wettbewerbe sowie die Bewertungstabellen und die Zusammensetzung der Kommissionen werden mit Dekret des Landeshauptmannes im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium festgelegt.

3. Zu den Wettbewerben nach Titeln und Prüfungen für Direktoren an den Grundschulen der Provinz Bozen werden jene Kandidaten zugelassen, die in die Stellenpläne der Grund- oder Sekundarschule eingetragen sind, sofern sie im Besitz der Lehrbefähigung sowie eines der im Artikel 409 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. April 1994, Nr. 297, vorgesehenen Studientitels sind und ein effektives Dienstalter an einer Grund- oder Sekundarschule von mindestens fünf Jahren aufweisen.

4. Der Landeshauptmann erläßt auf Vorschlag des Hauptschulamtsleiters und der zuständigen Schulamtsleiter, nach Anhören des Landesschulrates ein oder mehrere Dekrete, um die Wettbewerbsklassen gemäß Artikel 12 Absatz 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, ersetzt durch Artikel 7 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 24. Juli 1996, Nr. 434, festzulegen. In den besagten Maßnahmen sind zudem sowohl die Fächer oder die Fächerbündel zur Bildung der Lehrstühle anzugeben.

5. Für die Besetzung freier oder verfügbarer Stellen kann der Hauptschulamtsleiter oder der zuständige Schulamtsleiter für die Dauer eines Jahres Inspektionsaufträge an Personal verleihen, welches die Voraussetzungen für den Zugang zum Wettbewerb besitzt.

Do lettura di un emendamento soppressivo, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla: “L’articolo 11 è stralciato.”

“Der Artikel 11 ist gestrichen.”

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all’unanimità.

Art. 12

*Modifica alla legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20*

*„Organi collegiali delle istituzioni scolastiche“*

1. Il comma 5 dell’articolo 15 della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, è così sostituito:

“5. Sugli atti contabili di cui al comma 4 sono disposti controlli da parte del competente Intendente scolastico ovvero di revisori dei conti da lui incaricati, secondo i criteri stabiliti dalla Giunta provinciale.”

-----

*Änderung des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20*

*„Mitbestimmungsgremien der Schulen“*

1. Artikel 15 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, wird wie folgt ersetzt:

“5. Über die Haushaltsakte laut Absatz 4 werden nach den von der Landesregierung festgelegten Kriterien Kontrollen seitens des zuständigen Schulamtsleiters oder mittels von diesem beauftragten Rechnungsrevisoren verfügt.“

Do lettura di un emendamento, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla: “Nell’articolo 12 è inserito il seguente comma 2: “2. L’articolo 25 della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, è abrogato.”

“In Artikel 12 wird folgender Absatz 2 eingefügt: “2. Artikel 25 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, ist abgeschafft.”

Chi desidera intervenire? Nessuno. Allora passiamo alla votazione: approvato all’unanimità.

Do lettura di un altro emendamento all’articolo 12, presentato dagli consiglieri Hosp e Cigolla: “Nell’articolo 12 è inserito il seguente comma 3: “3. L’ultimo periodo dell’articolo 26, comma 4, della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, è così sostituito: “I comitati e i sottocomitati eleggono nel loro interno per la durata di tre anni scolastici un presidente coordinatore.”

“In Artikel 12 wird folgender Absatz 3 eingefügt: “3. Der letzte Satz von Artikel 26 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, wird wie folgt ersetzt: “Die Komitees und Unterkomitees wählen aus ihrer Mitte für die Amtsdauer von drei Schuljahren eines Vorsitzenden als Koordinator.”

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all’unanimità.

Do lettura di un altro emendamento, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla: “Nell’articolo 12 è inserito il seguente comma 4: “4. L’articolo 26, comma 5, della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, è così sostituito: “5. I comitati durano in carica permanentemente; i membri dei comitati durano in circa tre anni scolastici a decorrere

decorrere dalla data della loro elezione e vengono nominati con decreto del sovrintendente ovvero dell'intendente scolastico competente.”

“In Artikel 12 wird folgender Absatz 4 eingefügt: “4. Artikel 26 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, ist wie folgt ersetzt: “5. Die Landeskomitees sind Gremien mit dauerhafter Gültigkeit; die Mitglieder des Komitees bleiben drei Schuljahre ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl im Amt und werden mit Dekret des Hauptschulamtsleiters bzw. des zuständigen Schulamtsleiters ernannt.”

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Do lettura di un altro emendamento all'articolo 12, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla: “Nell'articolo 12 è inserito il seguente comma 5: “5. L'ultimo periodo dell'articolo 16, comma 3, della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, è abrogato.

“In Artikel 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt: “5. Der letzte Satz von Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, ist aufgehoben.”

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Chi desidera intervenire sull'articolo 12 nella sua interezza? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

#### Art. 13

*Modifica alla legge provinciale 30 giugno 1987, n. 13 „Ricerca educativa, aggiornamento culturale e professionale, sperimentazione - Creazione dei relativi Istituti“*

1. Il comma 4 dell'articolo 9 della legge provinciale 30 giugno 1987, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“4. Ai direttori spetta, in aggiunta al trattamento economico fondamentale attribuito, in luogo dell'indennità di funzione secondo il relativo contratto collettivo provinciale, l'indennità di funzione con il relativo regime, prevista dall'ordinamento della Provincia per i dirigenti. In assenza di una regolamentazione con contratto collettivo, l'ammontare dell'indennità viene determinata dalla Giunta provinciale.”

-----

*Änderung des Landesgesetzes vom 30. Juni 1987, Nr. 13  
„Pädagogische Forschung, Fortbildung, Schulversuche -  
Errichtung der dafür zuständigen Institute“*

1. Artikel 9 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1987, Nr. 13, in geltender Fassung, ist wie folgt ersetzt:

“4. Die Direktoren haben, zusätzlich zum Grundgehalt, anstelle der Funktionszulage gemäß dem geltenden Landeskollektivvertrag, Anspruch auf eine Funktionszulage mit der entsprechenden Regelung, wie sie mit der Personalordnung des Landes für die Führungskräfte vorgesehen ist. In Ermangelung einer Regelung mit Kollektivvertrag wird die Höhe der Zulage mit Beschluß der Landesregierung festgelegt.”

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

#### Art. 14

*Perdita della titolarità della sede*

1. In caso di comando o utilizzazione in altri compiti ossia di destinazione ad altra amministrazione, anche all'estero, il personale ispettivo, direttivo e docente mantiene la propria sede di titolarità per la durata da fissare con regolamento di esecuzione. Lo stesso regolamento disciplina anche le modalità di assegnazione della sede di servizio in caso di cessazione della posizione di comando o di utilizzazione ovvero di destinazione ad altra amministrazione.

-----  
*Verlust der Planstelle*

1. Für den Fall der Abordnung oder der Verwendung für andere Aufgaben bzw. bei der Zuweisung an eine andere Verwaltung, auch im Ausland, bleibt dem Inspektions-, Direktions- und Lehrpersonal die eigene Planstelle erhalten, und zwar für die Dauer wie sie mit Durchführungsverordnung festgelegt wird. Dieselbe Verordnung regelt auch die Modalitäten der Zuweisung zum Dienstsitz für den Fall der Beendigung der Abordnung oder der Verwendung bzw. der Zuweisung an eine andere Verwaltung.

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 15

*Riconoscimento di servizi*

1. Al personale ispettivo, direttivo e docente con contratto a tempo indeterminato delle scuole elementari, secondarie e degli istituti d'arte della provincia di Bolzano, il servizio preruolo prestato nelle scuole della provincia di Bolzano senza il prescritto titolo di studio è riconosciuto, a domanda, ai soli fini del trattamento economico, per intero per i primi quattro anni e per il rimanente servizio nella misura del cinquanta per cento.
2. Ai fini del riconoscimento di cui al comma 1, il servizio di insegnamento è da considerarsi come anno scolastico intero, se ha avuto la durata prevista, agli effetti della validità dell'anno, dall'ordinamento scolastico vigente al momento della prestazione.
3. Gli effetti economici derivanti dal riconoscimento di tale servizio decorrono dal 1° aprile 1998.
4. Le norme di cui al presente articolo si applicano al personale con contratto a tempo indeterminato in servizio alla data di entrata in vigore della presente legge.

-----  
*Anerkennung von Diensten*

1. Dem Inspektions-, Direktions- und Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag der Grund- und Sekundarschulen sowie der Kunstschulen der Provinz Bozen wird der außerplanmäßige Dienst in den Schulen der Provinz Bozen ohne gültigen Studientitel, auf Antrag, nur für die wirtschaftliche Behandlung, anerkannt, und zwar die ersten vier Jahre zur Gänze und der restliche Dienst im Ausmaß von fünfzig Prozent.
2. Zum Zwecke der Anerkennung gemäß Absatz 1 ist der Unterrichtsdienst für ein gesamtes Schuljahr anzuerkennen, wenn der Lehrperson nach den damals geltenden Bestimmungen das Schuljahr angerechnet werden konnte.



3. Die mit der Anerkennung dieses Dienstes verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen finden ab 1. April 1998 Anwendung.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag angewandt, welches bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst steht.

Do lettura di un emendamento soppressivo, presentato dagli assessori Hosp e Cigolla: "L'articolo 15 è stralciato."

"Der Artikel 15 ist gestrichen."

C'è qualcuno che desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

E' stato presentato un nuovo articolo, 15-bis, dagli assessori Hosp e Cigolla:

"Art. 15-bis

Esonero del servizio

1. Il personale insegnante e direttivo può essere esonerato dall'insegnamento per l'espletamento di attività in qualità di membro delle commissioni per l'esame di bilinguismo. Il relativo servizio è valido a tutti gli effetti come servizio scolastico.

-----

Freistellung vom Dienst

1. Lehrpersonen und Direktoren können für die Tätigkeit als Mitglied der Kommission für die Zweisprachigkeitsprüfung vom Unterricht freigestellt werden. Dieser Dienst gilt in jeder Hinsicht als Schuldienst.

Qualcuno desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

Do lettura dell'articolo 15-ter, presentato in forma di emendamento dagli assessori Hosp e Cigolla:

"Art. 15-ter

Riconoscimento di servizio ai fini del trattamento economico

1. Al personale ispettivo, direttivo e docente con contratto a tempo indeterminato, in servizio alla data di entrata in vigore della presente legge nelle scuole elementari e secondarie e negli istituti d'arte della provincia di Bolzano, il servizio, prestato con corrispondente qualifica funzionale nelle scuole professionali della provincia è integralmente riconosciuto ai soli fini del trattamento economico. Il riconoscimento è disposto su richiesta dell'interessato, con decorrenza dal 1 aprile 1998.

2. I benefici di cui al comma 1, cessano all'atto di trasferimento del personale ad uffici, istituti o scuole del restante territorio dello Stato. All'atto del trasferimento all'interessato viene ridefinito il proprio inquadramento economico depurato del predetto riconoscimento.

3. Al personale provinciale è riconosciuto, su richiesta e con decorrenza dal 1 aprile 1998, il servizio prestato nella corrispondente qualifica funzionale presso le scuole a carattere statale di ogni ordine e grado della provincia di Bolzano, sempreché trattasi di servizio corrispondente a quello attuale.

-----

Anerkennung der Dienste für die wirtschaftliche Behandlung

1. Den Inspektoren, Direktoren und Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes in den Grund- und Sekundarschulen und in den Kunstschulen der Provinz Bozen Dienst leisten, wird der Dienst, welcher in der entsprechenden Funktionsebene an den Berufsschulen geleistet wurde, zur Gänze in wirtschaftlicher Hinsicht anerkannt. Die Anerkennung wird auf Antrag der Betroffenen mit Wirkung vom 1. April 1998 gewährt.
2. Die Begünstigung gemäß Absatz 1 endet mit der Versetzung des Personals in Ämter oder Schulen des restlichen Staatsgebietes. Bei der Versetzung wird die wirtschaftliche Einstufung des Betroffenen ohne die genannte Anerkennung neu festgelegt.
3. Dem Landespersonal wird auf Antrag und mit Wirkung vom 1. April 1998 der in den entsprechenden Funktionsebene an den Schulen staatlicher Art jeglicher Art und Stufe der Provinz Bozen geleistete Dienst anerkannt, vorausgesetzt, daß es sich um einen Dienst handelt, de dem derzeitigen entspricht.”

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**Dr. SABINA KASSLATTER-MUR**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Ich verlese den Artikel 15-quater, der von den Landesräten Hosp und Cigolla in Form eines Abänderungsantrages eingebracht worden ist:

**“Art. 15-quater**

Rangordnungen der Wettbewerbe

1. Die Rangordnungen der Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen, die von den Schulämtern zur Besetzung von Direktions- und Lehrstellen in den Grund-, Mittel- und Oberschulen ausgeschrieben wurden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht aufgebraucht sind, haben bis zum Schuljahr Gültigkeit, in welchem die nächsten Wettbewerbe ausgeschrieben werden.”

-----

Graduatorie dei concorsi

1. Le graduatorie non esaurite alla data di entrata in vigore della presente legge relative a concorsi per titoli ed esami banditi dalle indettanze scolastiche per la copertura di posti direttivi e per l'insegnamento nelle scuole elementari e secondarie di primo e secondo grado restano valide fino all'anno scolastico in cui viene emanato il bando per il concorso successivo.

Wer möchte dazu reden? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Ich verlese den Artikel 15-quinquies, der von den Landesräten Hosp und Cigolla in Form eines Abänderungsantrages eingebracht worden ist:

“Art. 15-quinquies

Anerkennung der Dienste ohne Spezialisierungsdiplom

1. Den Inspektoren, Direktoren und Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes in den Grund- und Sekundarschulen und in den Kunstschulen der Provinz Bozen Dienst leisten, wird der Dienst, welcher als Integrationslehrperson mit befristetem Arbeitsvertrag ohne Spezialisierungsdiplom geleistet wurde, zur Gänze in wirtschaftlicher Hinsicht anerkannt. Die Anerkennung wird auf Antrag der Betroffenen mit Wirkung vom 1. April 1998 gewährt.
2. Die Begünstigung gemäß Absatz 1 endet mit der Versetzung des Personals in Ämter oder Schulen des restlichen Staatsgebietes. Bei der Versetzung wird die wirtschaftliche Einstufung der Betroffenen ihnen die genannte Anerkennung neu festgelegt.

-----

Riconoscimento di servizio senza titolo di specializzazione

1. Al personale ispettivo, direttivo e docente con contratto a tempo indeterminato, in servizio alla data di entrata in vigore della presente legge nelle scuole elementari e secondarie e negli istituti d'arte della provincia di Bolzano, il servizio, in qualità di docente non di ruolo in attività di sostegno ad alunni portatori di handicap senza il prescritto titolo di specializzazione, è integralmente riconosciuto ai soli fini del trattamento economico. Il riconoscimento è disposto su richiesta dell'interessato, con decorrenza dal 1 aprile 1998.
2. I benefici di cui al comma 1, cessano all'atto del trasferimento del personale ad uffici, istituti o scuole del restante territorio dello Stato. All'atto del trasferimento all'interessato viene ridefinito il proprio inquadramento economico depurato del predetto riconoscimento.”

Wer möchte dazu reden? Eva Klotz, bitte.

**KLOTZ (UFS):** Da es sich um einen neuen und wichtigen Abänderungsantrag betreffend die Integrationslehrpersonen ohne entsprechendes Spezialisierungsdiplom handelt, möchte ich folgende Frage stellen: Es gibt innerhalb der Integrationslehrpersonen sehr viel Unmut, und zwar aufgrund der effektiven Benachteiligung. Jetzt wird hier eine Milderung geschaffen, und zwar durch die Anerkennung des Dienstes in wirtschaftlicher Hinsicht. Herr Landesrat, “wirtschaftliche Hinsicht” bedeutet aber nicht, daß das für die Pension angerechnet wird. Wie wird das geregelt, um zu einem Ausgleich zu kommen bzw. dafür zu sorgen, daß auch jene Lehrer, die sich in einer Zeit als Integrationslehrer zur Verfügung gestellt haben, als es noch sehr wenige spezialisierte Integrationslehrer gab, honoriert werden und in die richtige Einstufung kommen können? Diese Lehrer haben sich ja zur Verfügung gestellt, ohne zu wissen, daß es für sie eine Benachteiligung geben wird, da die Dienste nur jenen Lehrern voll anerkannt wurden, die die entsprechenden Spezialisierungen vorweisen konnten.

**DENICOLÒ (SVP):** Es gibt auch die Situation, daß Lehrkräfte mit gültigem Studententitel Wettbewerbe bestanden, daraufhin unterrichtet und sich dann dafür ent-

schieden haben, Integrationsleistungen zu erbringen. Sie sind dann Integrationslehrkräfte geworden und haben während der Integrationsarbeit einen Spezialisierungskurs besucht. Diese Jahre werden ihnen für die berufliche Karriere nicht anerkannt. Welche Schritte gedenkt man zu unternehmen, damit das in Zukunft nicht mehr der Fall sein wird? Ich weiß, daß es auch auf staatlicher Ebene Schwierigkeiten gibt, diese Dienstleistung anzuerkennen.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. UMBERTO MONTEFIORI**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** Qualcun altro desidera intervenire? Nessuno. La parola all'assessore Hosp.

**HOSP (Landesrat für deutsche und ladinische Schule und Kultur, deutsches Schulamt, ladinisches Schulamt, Denkmalpflege - SVP):** Dies sind ganz spezifische Fragen in bezug auf spezifische Bereiche, die hier angeschnitten worden sind. Wir müssen versuchen, diese Fragen in Absprache auch mit den entsprechenden ministeriellen Stellen im organischen Schulgesetz, an dem ja gearbeitet wird, zu lösen. Dies ist im Dringlichkeitswege Huckepack aufgenommen worden, wobei ich auf den Artikel 2 verweise, in welchem steht, daß die Begünstigung gemäß Absatz 1 mit der Versetzung des Personals in Ämter oder Schulen des restlichen Staatsgebietes endet. Ansonsten würden wir dieses Gesetz gefährden. Mit den anderen hier angeschnittenen Problemen wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit eine Rückverweisung des Gesetzes zu erwarten gewesen, weshalb man versucht hat, nichts hineinzupacken, was eine Rückverweisung riskiert auslösen würde. Bis jetzt, so glaube ich jedenfalls, ist nichts derartiges enthalten. Der Artikel 15-quinquies ist an der Grenze, aber er müßte durch den Artikel 2 entschärft worden sein. Alles andere müssen wir versuchen, in ein organisches Schulgesetz einzubauen, wobei natürlich noch sehr viele andere Bereiche im Detail zu regeln sein werden.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione: approvato all'unanimità.  
Dichiarazioni di voto. Ha chiesto intervenire al consigliere Klotz, ne ha facoltà.

**KLOTZ (UFS):** Ich habe bereits im Rahmen der Arbeiten in der Gesetzgebungskommission meine Stellungnahme dazu abgegeben, wobei ich mich der Stimme enthalten habe, und zwar ausschließlich aus Gründen der Gewährleistung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung. Es ist nämlich immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, daß man den Religionslehrern die Lehrerlaubnis entziehen kann bzw. daß es eine ausdrückliche Genehmigung des Ordinarius braucht und dergleichen mehr. Das sollte kein Mißtrauen zum Ausdruck bringen, denn ich wollte ganz einfach festhalten, daß es sich hier um einen ganz besonders heiklen Aspekt handelt und daß auch in diesem Bereich das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet sein muß.

Ich werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Wie gesagt, meine diesbezüglichen Äußerungen sind sowohl schriftlich als auch mündlich hinterlegt worden. Es gibt eine ganze Reihe von Zusatzartikeln, die sicher notwendig gewesen sind und die zumindest in bezug auf die Integrations- und Berufsschullehrer einen kleinen Teil der notwendigen Bestimmungen mitaufgenommen haben. Ich bin froh darüber, dazu beigetragen zu haben, daß dieses Gesetz, welches seit Jahren sehnsüchtig erwartet wird und welches für diese Legislaturperiode vielleicht als verloren befürchtet galt, doch noch verabschiedet werden kann.

**BENUSSI (AN):** Sono un po' emozionato nel fare il mio ultimo intervento in quest'aula. Il destino ha voluto che sia di approvazione ad un disegno di legge. Non sempre questo è stato possibile. Se ho votato in maniera diversa dalla maggioranza, certamente ho cercato di votare secondo coscienza e rispetto degli altrui punti di vista e di impostazioni politiche.

Ho cercato di fare del mio meglio in questi dieci anni. Ringrazio tutti i colleghi per la stima e l'amicizia che mi hanno dimostrato e spero che abbiate un rappresentante della parte che rappresento migliore di me ...

**MESSNER (SVP):** Verehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Tatsache, daß wir bei dieser Maßnahme soviel Einigkeit feststellen, hat vielleicht mehrere Gründe. Vielleicht liegt es daran, daß es die letzte Maßnahme ist, die der Südtiroler Landtag in dieser Legislatur verabschiedet. Vielleicht liegt es - nachdem es ja um die Religionslehrer geht - aber auch daran, daß wir uns im heiligen Land Tirol befinden, obwohl dieses Land auch nicht so heilig ist. Wie dem auch sei, es ist wichtig, daß diese Maßnahme noch verabschiedet werden und in Kraft treten kann.

Ich habe Ende September, als ich das Amt des Fraktionssprechers der SVP übernommen habe, auch die Verpflichtung übernommen, alles in meiner und in unserer Macht Stehende zu tun, damit dieses Gesetz noch in dieser Legislatur verabschiedet werden kann. Ich habe mein Versprechen gehalten, aber dies war nur mit der Hilfe anderer möglich. Ich bin froh, daß es noch dazu gekommen ist. Schließlich haben viele - auch Leute unserer Partei - nicht mehr daran geglaubt. Ich bin der Meinung, daß es gut war, noch einige Sitzungstage einzufügen, um einerseits die Wohnbauförderung, die viele Menschen betrifft, zu verabschieden, und andererseits die Landwirtschaftsgesetze an die EU-Normen anzupassen und das Religionslehrergesetz über die Bühne zu bringen. In letzterem Gesetzentwurf geht es ja darum, auch für die Religionslehrer Stammrollen zu schaffen. Wenn die Religionslehrer schon die gleichen Pflichten wie andere Lehrer erfüllen, dann sollen sie auch die gleichen Rechte haben. Nachdem wir wissen, daß etwa 400 Personen, von denen viele Laien sind, betroffen sind, ist es richtig, daß sie auch die entsprechenden Vorteile genießen können. Diese Vorteile können Weiterbildungs- und Mutterschaftsurlaube, Teilzeitarbeit, verschiedene Wartestände und anderes mehr sein. Wir wissen auch, daß 70 Prozent dieser Laien, die Religion unterrichten, Frauen sind. Eine Reihe dieser Vorteile betrifft im besonderen die Frauen und ich bin froh, daß diese sie in Zukunft auch beanspruchen können. Deshalb stimmen wir diesem Gesetzentwurf mit voller Überzeugung zu.

Zum Schluß möchte ich als Sprecher der größten Fraktion in diesem Landtag all jenen, die im Landtag gearbeitet haben, einen Dank aussprechen: dem Präsidenten, dem Präsidium, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern, dem Landeshauptmann und der Landesregierung, meiner Partei, den Koalitionspartnern und den Oppositionsparteien. Alle haben Ihren Beitrag dazu geleistet, daß die drei obgenannten Gesetzentwürfe noch in dieser Legislatur verabschiedet werden konnten.

**PAHL (SVP):** Verehrter Herr Präsident, geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dieses Religionslehrgesetz schafft jene Ordnung, die wir für alle haben wollen, nämlich gleiche Rechte für alle, solange es Stammrollen gibt. Die Diskussion um die Stammrollen als solche wäre aber eine ganz andere, nämlich inwieweit sie, langfristig gesehen, noch eine Form darstellen können, die den öffentlichen Dienst charakterisiert. Es ist notwendig, daß auch die Laien unter den Religionslehrern jenen dienstrechtlichen Schutz genießen können, den alle anderen Lehrer mit aller Selbstverständlichkeit haben. Deshalb sind wir froh, daß die Einstufung heute erfolgen kann. Dies ist uns gelungen, da der Termin für die Landtagswahlen erst der 22. November ist und nicht ein früherer, wie viele andere gewünscht haben. Ich habe immer den 22. November vorgeschlagen, denn mit diesem Datum, das bestätigt worden ist, war es möglich, diese für Südtirol wichtigen Gesetze noch in dieser Legislatur zu verabschieden.

Abschließend möchte ich noch einen ganz persönlichen Dank aussprechen, und zwar an einige Abgeordnete, die aus ihrem Dienst ausscheiden. Ich mache das in meinem Namen, da ich mit ihnen viele Jahre hier verbracht habe: dem Abgeordneten Peterlini, dem Abgeordneten Achmüller, dem Abgeordneten Sepp Mayr und dem Kollegen Frasnelli. Besonders aber möchte ich einem Mann, der nicht unserer Partei angehört, danken, nämlich dem Abgeordneten Ruggero Benussi. Mit ihm verbindet mich seit langem eine besondere Freundschaft über die Grenzen der Parteien und auch über die Grenzen der Sprachgruppen hinweg. Ich möchte ihm bescheinigen, daß er in meinen Augen und nach meinen Erfahrungen ein großartiges Beispiel an Menschlichkeit, an Solidarität, an Empfinden für Menschen in Not, an Verlässlichkeit ist, ein Mann mit Charakter und moralischer Glaubwürdigkeit. Er ist in vieler Hinsicht in jeder Lebenslage ein Vorbild für viele gewesen und hat neben dem Kollegen Benedikter als einziger von uns den Krieg aktiv miterlebt. Er hat nach dem Krieg mitgeholfen, die Gesellschaft in Südtirol aufzubauen. Deshalb danke ich ihm in besonderer Weise, ungeachtet der Partei, die natürlich unterschiedliche Positionen hat.

Ich danke auch dem Abgeordneten Alfons Benedikter, der ebenfalls aus dem Landtag ausscheidet. Er war in der Südtiroler Volkspartei über viele Jahrzehnte führend tätig und hat in unserem Lande in großartiger Weise gewirkt.

Ich habe das noch gesagt, Herr Präsident, denn es ist ein ehrliches Wort des Abschieds an diese Kollegen!

**KURY (GAF-GVA):** Herr Präsident, in dieser allgemeinen Stimmung von Friede, Freude, Eierkuchen hätte ich einen Wunsch an Sie. Wir haben in den letzten Monaten vor leeren Bänken gearbeitet. Jetzt sind plötzlich alle hier, um zu sagen, wie wichtig jene Gesetze waren, die wir mit gemeinsamer Kraft verabschiedet haben. Ich wäre froh gewesen, wenn heute in der Früh oder gestern von diesen Herren, die sich

jetzt darüber freuen, daß andere für sie gearbeitet haben, jemand hier gewesen wäre. Entschuldigen Sie die Störung dieser Harmonie, die nie bestanden hat und die auch im letzten Augenblick nicht ehrlich klingt! Wir können die Lobhudeleien nachher gerne fortsetzen, denn ich würde das Gesetz gerne noch verabschieden, bevor die Herren, die sich jetzt so darüber freuen, daß wir fleißig gearbeitet haben, aufgrund ihres Wahlkampfes entschwinden.

**WILLEIT (Ladins):** (Ladinisch)

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Auch ich stimme diesem Gesetz zu. Wir haben die Verpflichtung übernommen, diese drei letzten Gesetzentwürfe zu verabschieden. Wir haben das Versprechen eingehalten. Deshalb ein inhaltliches Ja zu diesem Gesetzentwurf.

**HOSP (Landesrat für deutsche und ladinische Schule und Kultur, deutsches Schulamt, ladinisches Schulamt, Denkmalpflege - SVP):** Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen. Es wurde gesagt, daß man seit Jahren auf dieses Gesetz wartet. Was vorher war, war Staatskompetenz, und da sind wir mit diesem und vielen anderen Anliegen einfach nicht durchgedrungen, obwohl es in unzähligen Aussprachen in Rom versucht wurde. Durch die Delegation der Kompetenzen an das Land ...

**PRESIDENTE:** Scusi collega Hosp, oggi abbiamo assistito ad uno stravolgimento totale dei lavori, e mi va anche bene, ma tutto ha un limite. Lei non può più parlare, in base al regolamento.

Dopo la votazione della legge farò un breve discorso, così come la mia collega Kasslatte. Se i colleghi vorranno, potranno fermarsi dopo la votazione ad ascoltare. Prego distribuire le schede.

*(Votazione a scrutinio segreto - geheime Abstimmung)*

Do lettura dell'esito della votazione: 28 schede consegnate, 26 voti favorevoli e 2 astensioni. Pertanto il disegno di legge n. 144/98 è approvato.

Ringrazio anch'io, nonostante i miei colleghi abbiano fatto l'impossibile, a parte il consigliere Benussi, per portarmi via la scena, credo di dover comunque ringraziare. Non lo faccio perché mi sento una persona importante, ma dopo aver trascorso 30 mesi con voi, almeno l'ultimo giorno devo ringraziare i colleghi per tutto quello che è stato fatto in quest'aula. Se fossimo a scuola avrei raggiunto la maturità, se fossi stato promosso, il Presidente della Giunta invece, che è al 25.mo anno, è praticamente alla terza facoltà universitaria.

Vi ringrazio per tutto quello che abbiamo fatto. Ho trovato delle persone che indipendentemente dalle idee politiche sono state molto corrette, e personalmente con me hanno anche avuto molta pazienza. Mi hanno consentito di imparare un po' di tedesco, che non conoscevo. Ringrazio per questo in particolare la collega Klotz che peggio di un carabiniere non ci ha mai consentito di sgarrare neanche di un millimetro. Guai a me se dimenticavo di leggere anche una virgola in tedesco! Devo dire che non ne abbia-

mo mai approfittato, anche quando non era presente abbiamo continuato diligentemente.

Spero di potervi rivedere fra tre o quattro mesi, diversamente vi verrò ad offrire un caffè, e cedo la parola al consigliere Peterlini.

**PETERLINI (SVP):** Danke, Herr Präsident! Ich danke Ihnen allen für diese Abschiedsworte. Ich wollte eigentlich keine Abschiedsrede halten, sondern nur etwas ankündigen. Nach den Wahlen, wenn wir alle etwas ruhiger sind bzw. wissen, wie diese ausgegangen sind, möchte der Regionalrat in Zusammenarbeit mit den Landtagen von Bozen und Trient eine gemeinsame Feier organisieren, um voneinander Abschied zu nehmen, die aus dem Regionalrat und damit auch aus den Landtagen ausscheidenden Mitglieder zu ehren und ihnen die Anerkennung zukommen zu lassen, die ihnen auch zusteht. Für mich persönlich ist es nach zwanzig Jahren auch ein Abschied von diesen Bänken. Der Termin für diese Abschiedsfeier steht noch nicht fest, aber ich würde mich freuen, wenn auch Sie alle dabei sein würden, damit wir diese Gelegenheit für eine freundliche und menschliche Verabschiedung wahrnehmen können. Danke, Herr Präsident!

**PRESIDENTE:** L'ultima seduta di questa legislatura è tolta.

ORE 17.25 UHR



## **SITZUNG 221. SEDUTA**

**6.11.1998**

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

**BENEDIKTER** 4, 19, 40, 56, 57, 58, 59

**BENUSSI** 93

**DENICOLÒ** 70, 75, 81, 91

**HOSP** 62, 83, 92, 95

**KLOTZ** 22, 24, 28, 29, 30, 33, 46, 48, 49, 54, 61, 91, 92

**KURY** 6, 7, 8, 12, 59, 60, 82, 94

**LAIMER** 29

**LEITNER** 11, 58, 61, 95

**MAYR S** 22

**MESSNER** 39, 61, 93

**PAHL** 93

**PETERLINI** 96

**WILLEIT** 51, 94